Die Spitzeninstitute der landwirtschaftlichen Kreditorganisation

Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt ihrer volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg.

Vorgelegt von

Armin Geyer

aus Dresden.

Berichterstatter: Prof. Dr. K. Muhs.

1936

Verlag M. Dittert & Co., Dresden A 16, Pfotenhauerstraße 28-30

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Die Spitzeninstitute der landwirtschaftlichen Kreditorganisation

Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt ihrer volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0151

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil:

Die Errichtung der zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstitute und ihre Gründe 15

1. Die landwirtschaftliche Verschuldung seit 1924 15
   a) Die Ursachen der Verschuldung 15
   b) Die Art der Verschuldung 17
   c) Die Höhe der Verschuldung 20
   d) Die Maßnahmen gegen die Entschuldung 23
2. Das Problem der Zentralisation im Agrarkredit vor Bestehen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt 26
3. Die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse 30
4. Die Entstehung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt . . 32

II. Teil:

Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt als das Zentralinstitut für den landwirtschaftlichen Kredit 37

1. Bedenken und Widersprüche schon bestehender landwirtschaftlicher Kreditinstitute gegenüber der Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt 37
2. Der Begriff „Spitzeninstitut“ 39
3. Die Funktion der Deutschen Rentenbankkreditanstalt als landwirtschaftliche Zentralbank 40
4. Aufbau und Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbankkreditanstalt 42
   a) Organisation 42
   b) Eigene Mittel 43
   c) Fremde Mittel 44
   d) Das Personalkreditgeschäft 47
      aa) Die zur Weiterleitung der von der RKA gewährten Personalkreditmittel zugelassenen Kreditinstitute . . 47
      bb) Die Sicherstellung der Kredite 48
      cc) Die Zinsbedingungen 49
      dd) Der unmittelbare Personalkredit 49
      ee) Der mittelbare Personalkredit 49
   e) Das Realkreditgeschäft 51
5. Die Beziehungen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt zu anderen landwirtschaftlichen Kreditinstituten 54
   a) Die RKA und ihre Beziehung zur Deutschen Rentenbank 54
   b) Die RKA und die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 56

Seite

6. Die Beteiligung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt an landwirtschaftlichen Kreditinstituten 57
7. Die Arten der Kredite und ihre Verteilung auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Kreditinstitute 63

III. Teil:

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 67

1. Die Entwicklung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse 67
2. Aufgabenkreis und Kreditpolitik der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse 69
3. Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und ihre Beteiligung an landwirtschaftlichen Kreditinstituten 75
4. Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und ihre Zusammenarbeit mit:
   a) Dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen . . . 77
   b) Den ländlichen Zentralkassen 79
   c) Den landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften . . 80
   d) Der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank 81
   e) Der Deutschen Landesbankenzentrale 83
5. Das Prinzip der Zentralisation im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen 84
6. Die Arbeitsteilung unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften 85
7. Rationalisierung und Geldausgleichsabkommen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse 86

IV. Teil:

Die Zentrallandschaft und die Zentrallandschaftsbank . . . 89

1. Die Landschaften, Landschaftlichen Banken und die Entstehung der Zentrallandschaft 89
2. Organisation und Aufgabenkreis der Zentrallandschaft . . 90
3. Die Landschaftlichen Banken und ihre Zentralisation in der Zentrallandschaftsbank 92
4. Zusammenarbeit zwischen der Zentrallandschaft und der Zentrallandschaftsbank 93
5. Arbeitsteilung der Zentrallandschaft, der Landschaften und der Landschaftlichen Banken 94

V. Teil:

Die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank . . . 95

1. Gründung, Aufgaben und Organisation der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank 95
2. Das Problem der Konzentration im kommunalen Kreditwesen und Vergleiche mit der genossenschaftlichen Konzentrationsbewegung 97

Seite

3. Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank 99
   a) Arbeitsteilung der Girozentralen, der Landesbanken, der Gemeinschaftsbanken und der Deutschen Girozentrale . 99
   b) Arbeitsteilung zwischen Kommunalbanken und Sparkassen 99
   c) Die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank und die Abkommen mit der Preußischen Staatsbank und der Landesbankenzentrale 100

VI. Teil:
Die übrigen zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstitute . . 102

I. Die Bank für deutsche Industrieobligationen.

1. Die Aufgaben der Bank für deutsche Industrieobligationen für die Landwirtschaft und ihre Beziehungen zur Deutschen Rentenbank und Rentenbankkreditanstalt 102
2. Die Durchführung der landwirtschaftlichen Osthilfe-Entschuldungsaktion durch die Bank für deutsche Industrieobligationen 105

II. Die Deutsche Siedlungsbank.

1. Die Gründung der Deutschen Siedlungsbank 106
2. Der Aufbau der Dt. Siedlungsbank 107
3. Die Aufgaben der Dt. Siedlungsbank 108
4. Die Konzentration des landwirtschaftlichen Siedlungskredits seit der Gründung der Dt. Siedlungsbank 109

III. Die Preußische Landesrentenbank.

1. Die Gründung der Preußischen Landesrentenbank . . . 111
2. Die Umorganisation der Preuß. Landesrentenbank in ein Reichsinstitut 113
3. Aufgaben und Geschäftskreis 114
4. Arbeitsteilung zwischen der Preuß. Landesrentenbank, der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Staatsbank 116

IV. Die Deutsche Boden-Kultur-A.G.

1. Der Aufgabenkreis und die Mittel der Deutschen Boden-Kultur-A.G. 117
2. Arbeitsteilung mit der Zentrale für Bodenkulturkredit . . 119

V. Die Zentrale für Bodenkulturkredit.

1. Zweck und Aufgaben der Zentrale für Bodenkulturkredit . 119
2. Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit 120

Seite

VII. Teil:

Schluß.

1. Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in einigen außerdeutschen Ländern 123
a) In England 123
b) In Frankreich 124
c) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika 125
2. Zusammenfassung und Überblick 126

Literatur-Verzeichnis

Aereboe, Fr.: Agrarkrisis und landwirtschaftliche Betriebsorganisation, Berlin 1926.

— Agrarpolitik, Berlin 1928.

Aßheuer, Theo: Rentenbank und Rentenbankkreditanstalt (das Umwandlungsproblem der Deutschen Rentenbank), Bonn 1926.

Altrock, W. v.: Der landwirtschaftliche Kredit im Deutschen Reiche, Berlin 1910.

— Landwirtschaftliches Kreditwesen in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. 3, Jena 1926.

Barocka, E.: Die gegenwärtige Lage, die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse des Meliorations-Kreditwesens, Berlin 1929.

Beckmann, Fr.: Kreditpolitik und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft seit der Währungsstabilisierung, Berlin 1926.

- Landwirtschaftliche Kreditfragen in „Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft", Bd. 1, Berlin 1928.

Berthold u. Seelman-Eggebert: Die Deutsche Rentenbank und Deutsche Rentenbankkreditanstalt, Berlin 1926.

Bissing, v.: Der Realkredit in der deutschen Landwirtschaft, Berlin und Leipzig 1930.

Bitter, R. v.: Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in „Die Bankenquête des deutschen Volkswirts", Berlin 1933.

Bruck, Friedr.: Deutsche Siedlungsprobleme, Berlin 1929.

Brünneck, Wilh. v.: Die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften, Berlin 1910.

Buchenberger, Ad.: Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892/93.

Dannenbaum: Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Berlin 1930.

Dobler, Aug.: Bäuerliche Schuldenregelung, Teil II. Beiträge zur landwirtschaftlichen Kreditordnung, Stuttgart u. Bln. 1935.

Draheim, G.: Spitzenorganisationen im genossenschaftlichen Kreditwesen, Diss. Berlin.

Ehrenforth, F.: Die neuere Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse in Deutschland in „Berichte über Landwirtschaft". Bd. 5, Berlin 1926.

Fahr, Ed.: Die Rationalisierung im ländlichen Genossenschaftswesen, Leipzig 1931.

Federau, Fr.: Gegenwartsfragen im deutschen landwirtschaftlichen Kreditwesen, Berlin 1929.

Fischer, O. Chr.: Die Funktionen des Kredits und das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Berlin 1935.

Geiler, Herm.: Die zentralen Kreditinstitute Deutschlands, Berlin 1935.

Haag-Drugelin: Arbeitsvereinigung oder Arbeitsteilung im Bankgewerbe? Diss. Jena 1933.

Haak u. Heusinger: Die Finanzierung der ländlichen Siedlung in Preußen, Berlin 1929.

Harmening-Pätzold: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Berlin 1933, mit Nachtrag 1934.
Hecht, F.: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, Leipzig 1891.
Heil, K.: Ausbau und Geschäftstätigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation nach der Stabilisierung, Diss. Frankfurt a. M. 1929.
Hellwig, K.: Das landwirtschaftliche Kreditwesen in den Jahren 1913 bis 1926, Diss. Bonn 1928.
Herrmann, Arth.: Zweihundert Jahre öffentliches Bankwesen, Berlin 1935.
Hillringhaus, A.: Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin 1922.
v. Hippel-Kord-Ruwisch-Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, Berlin 1927.
Kokotkiewicz, G.: Kreditpolitische Vorschläge, Berlin 1928.
— Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits, Berlin 1934.
Lange, K.: Industrie und Landwirtschaft, Berlin 1929.
Mauer, H.: Agrarkredit, im „Grundriß der Sozialökonomik". VII. Abt., Tübingen 1922.
Mellerowicz, K.: Landesbanken im „Handwörterbuch der Betriebswirtschaft", Berlin 1927.
— Die öffentlichen Banken in der deutschen Bankwirtschaft, Berlin 1934.
Michaelis, K.: Die rechtliche Stellung öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und ihrer Organe, Diss. Leipzig.
Mößner, K.: Das deutsche Bodenkreditsystem, Berlin 1934.
Münchhausen, G. Freih. v.: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Realkreditorganisation in der Nachkriegszeit, Diss. Halle 1930.
Nentwig, P.: Banken und Landwirtschaft, Diss. Frankfurt a. M. 1931.
Neumann, W.: Das Kommunalkreditgeschäft der Deutschen Girozentralen, Diss. Greifswald 1929.
Peters, Chr.: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditorganisation in der Provinz Schleswig-Holstein in der Nachkriegszeit, Diss. Kiel 1931.
Philippovich, E. v.: Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Bd., I. Teil „Der landwirtschaftliche Kredit", Tübingen 1920.
Pröhl, H.: Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt und ihre Funktionen, Berlin 1926.
Romberg, R.: Das Verhältnis der öffentlichen Gewalt zur landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung, Diss. Kiel 1931.
Samm, Th.: Das öffentliche Bankwesen in Deutschland, Berlin 1934.
Scheffker: Der landwirtschaftliche Kredit in den verschiedenen Ländern, in „Agrarprobleme", Bd. 2, Heft 2, Berlin 1931.
Schmidt, G.: Die Entwicklung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (1923—1929), Leipzig 1929.
Schmoller, G.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Berlin 1919.
Schulte, Fr.: Jahrbuch für Bodenkredit. 1. Bd., Berlin 1928.
Sering, M.: Berichte über Landwirtschaft: Die Deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten, 50. Sonderheft, Berlin 1932.
Semper, C.: Die Konzentrationsbewegung im landwirtschaftlichen Kreditwesen Deutschlands, Berlin 1931.

Sperl: Real- und Personalverschuldung der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1925.
Steding: Der Neuaufbau des ländlichen Personal- und Betriebskredits, Berlin 1933.
Strauß, W.: Die Konzentrationsbewegung im Bankgewerbe, Berlin 1928.
Thiemeyer, Fr.: Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt und ihre Beziehungen zu den Hypothekenbanken, Diss. Erlangen 1928.
Trosien: Der landwirtschaftliche Kredit und seine durchgreifende Verbesserung, Berlin 1911.
Wegener, E.: Die Agrarbanken-Organisation in den Vereinigten Staaten von Amerika, im „Jahrbuch für Bodenkredit", Berlin 1928.
Wladigeroff, Th.: Die Problematik des modernen Agrarkredits, Berlin 1931.
Zeulmann: Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten, Erlangen 1866.

Nachschlagewerke.

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.
Handwörterbuch der Landwirtschaft.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften (4. Auflage).
Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Zeitschriftenliteratur.

Die Bank.
Bankarchiv.
Bankwissenschaft.
Blätter für Genossenschaftswesen.
Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse.
Deutsche Justiz.
Der Deutsche Ökonomist.
Der Deutsche Volkswirt.
Die Deutsche Volkswirtschaft.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Die nationale Wirtschaft.
Die Staatsbank.
Währung und Wirtschaft.
Weltwirtschaft.
Weltwirtschaftliches Archiv.
Wirtschaftsdienst.

Geschäftsberichte und Denkschriften.

Geschäftsberichte und Satzungen:
Deutsche Rentenbank.
Deutsche Rentenbankkreditanstalt.
Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.
Zentrallandschaft und Zentrallandschaftsbank.
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank.

Deutsche Siedlungsbank.
Preußische Landesrentenbank.
Deutsche Boden-Kultur-A.G.
Zentrale für Bodenkulturkredit.
Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen.

Denkschriften und Sonderhefte:

10 Jahre Deutsche Rentenbank.
Die Rentenbankkreditanstalt im Dienste der Arbeitsbeschaffung.
40 Jahre Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.
10 Jahre Deutsche Kommunal-Giro-Organisation.
Beiträge zur Förderung der Landeskultur.
Die Beschaffung von Dauerkredit für die landwirtschaftliche Siedlung. (Denkschrift der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation.)

Sonstiges.

Die Bankwirtschaft (Schulungsbriefe).
Die Bankenquête, Berlin 1933.
Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik, Vierter Teil.
Verhandlungen der Konferenz von Oeynhausen vom 11.—14. Februar 1933.
Wochenberichte, Vierteljahresberichte und Sonderheft Nr. 30 des Instituts für Konjunkturforschung.
Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen e. V., Werbeschrift 1930.
Berichte der internationalen Agrarkreditkonferenz, Rom. 2. Tagung vom 28. Januar 1933 in Paris.
Berliner Börsenzeitung.
Frankfurter Zeitung.

Abkürzungen.

RKA = Deutsche Rentenbankkreditanstalt.
DZG = Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.
Industriebank = Bank für Deutsche Industrieobligationen.
I. f. K. = Institut für Konjunkturforschung.

I. Teil.

Die Errichtung der zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstitute und ihre Gründe.

1. Die landwirtschaftliche Verschuldung seit 1924.

a) Die Ursachen der Verschuldung.

Im Krieg und vor allem während der Inflation konnte die Landwirtschaft einen großen Teil der Verschuldung abdecken. Nach der Währungsstabilisierung glitt den Landwirten dieses „Geschenk" jedoch wieder aus den Händen. Der Landwirtschaft fehlte es an Betriebsmitteln und Betriebskrediten, denn während der Zwangswirtschaft im Kriege mußte der Landwirt einen großen Teil seines Betriebskapitals (Zugtiere, Vorräte an Getreide, Kartoffeln usw.) abliefern. In der Zeit der Inflation, die sich der Periode der Zwangswirtschaft unmittelbar anschloß, hätte der Landwirt Gelegenheit gehabt, die vernichteten Betriebskapitalien wieder zu beschaffen. Eine Rekapitalisierung erfolgte wohl, jedoch an falscher Stelle. Die Anschaffungen wurden lediglich unter dem Gesichtspunkte der Substanzerhaltung, jedoch ohne strenge Prüfung ihrer Rentabilität gemacht. Die Pferdezucht wurde über jedes vernünftige Maß hinaus gepflegt. Auch die Anschaffung des Rindviehs wurde mit dem spärlichen Futtervorrat nicht in ein entsprechendes Verhältnis gebracht, sondern der Viehbestand überstieg den Futtervorrat beträchtlich.

Als die Hauptursache der Neuverschuldung ist die Einführung von Goldsteuern anzusehen. Der Landwirt mußte seine Produkte gegen Papiermark verkaufen, da der Umlauf der wertbeständigen Zahlungsmittel viel zu gering war. Die Häufung der Goldsteuern innerhalb kurzer Zeit und ihre Höhe verschlangen die Getreidereserven des Ernte-

jahres 1923. Der Getreideverkauf bedeutete damals bei der rasenden Entwertung der Papiermark einen Verlust, der sich nach amtlichen Ermittlungen auf etwa 40 % des Ernteergebnisses stellte. Die auf diese Weise verlorenen Summen fehlten der Fortführung vieler Betriebe. Diese gewaltigen Ausgaben des Landwirts, denen Einnahmen in Papiermark gegenüberstanden, versetzten durch die während der Stabilisierung erfolgten Umstellung in der Lohnform, nämlich der Übergang vom Natural- in Geldlohn, den Bauern in eine noch größere Verschuldung; denn der Lohn stieg jetzt in den ostdeutschen Betrieben auf etwa das Dreifache, in den westdeutschen Betrieben sogar auf das Vier- bis Fünffache.

Für die Frühjahrsbestellung 1924 mußten hochverzinsliche Kredite in Anspruch genommen werden, wofür bis zu 24, 48, ja sogar bis 60 Prozent für das Jahr an Zinsen gefordert wurden. Aus den Ernteerlösen konnten die Zinsen größtenteils nicht zurückgezahlt werden. So wurden diejenigen Betriebe, die ohne realisierbare Reserven dastanden, am schwersten betroffen.

Die durch Kapitalentblößung und Kapitalverzehr entstandenen Betriebsverluste wurden durch Kreditaufnahme um jeden Preis gedeckt. Unter der Parole der Rohertragssteigerung wurden in den folgenden Jahren Milliardenkredite aufgenommen. Hypothekarkredite wurden für Betriebskredite, kurzfristiges Geld für langfristige Investitionen aufgenommen. Der Landwirtschaft wurden Kredite geradezu aufgedrängt, die der Staat zur Verfügung stellte. Der Landwirt war in dem Glauben, daß der Kreditgeber auch beurteilen konnte, daß der Kredit für seine Unternehmung betriebswirtschaftlich zweckmäßig war. Diese vom Staat zu stark geförderte Kreditgewährung hat sich als unproduktiv erwiesen, denn sie hat den Betrieb „vorübergehend intensiviert, dauernd extensiviert, die eigene Kapitalbildung hinausgezögert und erschwert, die Schuldenfreiheit Tausender zerbrochen und viele, sehr viele zu unproduktiven Anlagen verführt[1])".

Die in der Stabilisierungszeit aufgenommenen Kredite waren fast alle kurzfristig. Die Rückzahlungsbedingungen waren im allgemeinen nicht den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion angepaßt. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, daß der Landwirt nur einmal im Jahr, und zwar im Spätsommer oder Herbst, nach der Ernte seiner Erzeugnisse, wenigstens einen Teil seiner Schulden abtragen konnte. Es hätte den Interessen der Landwirtschaft mehr genützt, wenn die Kreditrückzahlungstermine entsprechend den Ernteverkäufen der Landwirtschaft gestellt worden wären. Eine Kreditrückzahlung aus

1) Siehe Beckmann, Fr.: „Kreditpolitik und Kreditlage", S. 82.

laufendem Betriebsüberschuß war unmöglich, zumal die Ertragsseite des Betriebes sich ungünstig entwickelte. In den Jahren 1924, 1926 und 1927 gab es sehr schlechte Ernten.

Der Ernteertrag betrug vom ha in dz:

	Roggen	Weizen	Gerste
1913	19,3	24,1	22,0
1924	13,5	16,6	16,6
1925	17,1	20,7	18,1
1926	13,5	16,2	16,6
1927	14,5	18,8	18,5[2])

Wenn das Jahr 1925 auch eine reichere Ernte brachte, so konnte die gute Ernte preismäßig von der Landwirtschaft nicht ausgenützt werden. Die falsche Einstellung der Kreditinstitute, die von der Annahme ausgingen, daß die Landwirtschaft in der Lage wäre, das günstige Ernteergebnis so schnell in bares Geld umzusetzen, daß die Forderungen der Kreditinstitute auf einen Schlag befriedigt werden konnten und die noch hinzukommende mangelhafte Vorbereitung der Erntefinanzierung brachten einen starken Rückgang der Getreidepreise mit sich. So ist die Landwirtschaft durch das Zusammentreffen vieler verhängnisvoller Ursachen in eine schwere Verschuldung hineingeraten.

b) Die Art der Verschuldung.

Bei den Erörterungen über die Kreditlage der Landwirtschaft muß man beachten, daß die Verschuldung nach der Stabilisierung einen ganz anderen Charakter trägt als die von 1914. Während die landwirtschaftlichen Betriebe von vor dem Kriege wesentliche Betriebsverbesserungen als Folge der Kreditgewährung aufweisen konnten[3]), so hatten sich die Verhältnisse nach dem Kriege und besonders nach der Währungsstabilisierung grundlegend geändert. Die Verwendungszwecke waren andere geworden. Ein großer Teil der neueren Kredite ist für konsumtive Zwecke verwendet worden. Etwa ein Drittel der gesamten

2) Entnommen aus „Statistisches Jahrbuch für 1928".

3) Vor dem Kriege hatte der Bauer die Mittel zum Ausbau und zur Verbesserung seiner Wirtschaft sich vornehmlich durch Aufnahme von langfristig hypothekarisch fundierten Realschulden bei landwirtschaftlichen Hypothekenbanken, Landschaften, Sparkassen und Versicherungsunternehmungen beschafft.

aufgenommenen Schuld entfällt auf die Zahlung von Steuern[4]), denn die rücksichtslose Eintreibung der Steuern durch die Finanzämter zwang den Steuerzahler zur Aufnahme des vom Staate so leicht bewilligten Kredites. Zu den Krediten, die keine Kapitalrente brachten, gehörten reine Konsumtivkredite der Familie. Man nahm Kredit für den Betrieb, finanzierte jedoch die Lebenshaltung der Familie. Ferner gehören zum Kredit ohne Rente die Erziehungsgelder für den Nachwuchs. Die Kredite wurden von den Landwirten schließlich zu vielen anderen Zwecken noch aufgenommen. Wechsel- und Effektenschulden, sowie Miet- und sonstige Privatschulden sind durch Aufnahme von Kredit abgedeckt worden. Die nicht produktiven Kredite wurden auf 50 Prozent der Gesamtsumme geschätzt. Betriebswirtschaftlich bedeutet dies, daß die Kredite gar nicht dem Betriebe als solchem zugute gekommen sind, daß die Kreditkosten aber vom Betriebe zu tragen sind.

Ferner hat sich das Verhältnis von Hypothekar- und Personalverschuldung in der Nachkriegszeit grundlegend zugunsten des Personalkreditvolumens verschoben. Die Aufnahme von Hypothekarkredit war zur Zeit der Stabilisierung nicht ergiebig, denn das deutsche Sparkapital war durch den Zusammenbruch der Währung vernichtet und bei der allgemeinen Verarmung im Inlande konnte sich nur ganz allmählich neues Sparkapital bilden. Aber auch Personalkredite, die namentlich der intensiv wirtschaftende Landwirt zur Düngemittel-, Saatgut- und Viehfutterbeschaffung bei seiner Bankverbindung oder aus den genossenschaftlich ausgebauten Kreditkassen erhielt, um sie aus dem Erlöse der Ernte zurückzuzahlen, waren nur schwer zu bekommen. Zwar bestanden die Banken und die fein verästelten Genossenschaftsorganisationen in großer Zahl, aber es fehlte an Einlagen, die den Kreditbedarf befriedigen konnten und das Eigenkapital der Kreditkassen war selbst durch die Inflation stark zusammengeschmolzen.

Der seit 1924 der Landwirtschaft gewährte Realkredit diente zum großen Teil der Umwandlung festgefrorener Kurzkredite und diente von 1924 bis 1927 Zwecken, die man für produktiv hielt, die sich aber als unproduktiv und verfehlt herausstellten. (Anschaffung nicht zweckentsprechender Maschinen, Errichtung zu teurer Gebäude, Investierung an sonstigen Sachwertanlagen usw.)

Es wurde berechnet, daß den 6,8 Milliarden Reichsmark der Landwirtschaft zugeflossenen Krediten in den Jahren 1924 bis 1928 eine Sachkapitalbildung in der Landwirtschaft und im Siedlungswesen von nur 2,4 Milliarden Reichsmark gegenüberstand[5]). Die restlichen

4) Nach Beckmann, Kreditpolitik, S. 53.

5) Nach Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung, Vierteljahreshefte 1929.

4,4 Milliarden Reichsmark sind zum Teil für die oben erwähnten unproduktiven Zwecke verwendet worden. Jedoch muß auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Kapitalaufnahme Betriebsverluste gegenüberstanden.

Die Art der Verschuldung in den darauf folgenden Jahren bis heute ist gekennzeichnet durch die starke Zunahme der Realkredite und dementsprechend deren großer Anteil an der Verschuldung. Einige Zahlen sollen zur Veranschaulichung der Entwicklung der verschiedenen Kreditarten beitragen[6]):

Entwicklung des erfaßbaren Kredits.
(in Millionen Reichsmark)

Stand am:	Realkredite	Kredite von mittlerer Laufzeit	Kurzfristige Kredite	Insgesamt
1. 1. 1926	1011	26	2186	3223
1. 1. 1927	2049	102	2127	4278
1. 1. 1928	2814	304	2566	5684
1. 1. 1929	3623	318	2890	6831
1. 1. 1930	4117	360	2865	7342
1. 1. 1931	4350	297	3133	7780
1. 1. 1932	4485	257	3173	7915
1. 1. 1933	4351	237	2987	7575
1. 7. 1933[7])	4300	230	3050	7580

Die Realkredite sind also um 3,23 Milliarden bis Anfang 1933 gestiegen, wobei das Tempo in den ersten Jahren erheblich schneller war als ab 1930. Seit 1933 können wir eine langsame Abnahme der Realkreditschulden feststellen. Die Kredite von mittlerer Laufzeit sind von geringerer Bedeutung. Sie erreichten 1930 mit 360 Millionen den Höchststand und nehmen seitdem dauernd langsam ab. Die kurzfristigen Kredite haben insgesamt um 800 Millionen zugenommen, wobei sich 1932 eine rückläufige Bewegung zeigte.

Folgendes Bild zeigt die Entwicklung der Schätzungsziffern (in Millionen Reichsmark):

6) Vergl. Vierteljahreshefte des Instituts für Konjunkturforschung.
7) Vorläufige Schätzung.

Stand am:	Aufwertungshypotheken	Gutsübertragungshypotheken	Schwimmschulden[8])	Insgesamt
1. 1. 1926	2750	250	1800	4800
1. 1. 1927	2400	500	1550	4450
1. 1. 1928	2200	750	1250	4200
1. 1. 1929	1950	1100	950	4000
1. 1. 1930	1875	1225	950	4050
1. 1. 1931	1600[9])	1300	950	3850
1. 1. 1932	1500	1350	1000	3850
1. 1. 1933	1450	1400	1000	3850

Bei den Schätzungsziffern ergeben sich hinsichtlich der Aufwertungsschulden und der Gutsübertragungshypotheken entgegengesetzte Entwicklungen.

Die Aufwertungshypotheken nehmen regelmäßig ab, die Gutsübertragungshypotheken zeigen dagegen eine ziemlich gleichmäßige Zunahme.

c) Die Höhe der Verschuldung.

Man kann eine statistische Untersuchung über die Höhe der Verschuldung nicht von einem einzelnen Betrieb aus betrachten, denn die Unterschiede von Betrieb zu Betrieb sind zu groß, als daß durch Addition einiger oder vieler Betriebe ein typisches Bild zu gewinnen wäre. Man geht deshalb von einem geschlossenen Wirtschaftsbezirk aus, etwa von Provinzen, Ländern, oder das Reich wird als der größtmögliche Wirtschaftsbezirk betrachtet.

Für das Reich betrug die Gesamtverschuldung 1913 etwa 17 bis 18 Milliarden Mark. Hiervon entfielen auf langfristige Schulden etwa 13 Milliarden und nur etwa 4,5 Milliarden auf kurzfristige Personalkredite der Landwirtschaft. Die Realverschuldung vor dem Kriege wird auf 14,7 Milliarden für das ganze Reich geschätzt[10]). Die neue Real-

8) Schwimmschulden sind statistisch nicht erfaßbare Kredite bei Händlern, Lieferanten usw. — Die vielfach mit in die Verschuldung einbezogene Rentenbankgrundschuld stellt keine Kapitalschuld dar, sondern lediglich eine Zinsbelastung.

9) Bei den für 1931, 1932 und 1933 eingesetzten Zahlen sind etwa 300 Milionen Reichsmark der auf landwirtschaftlichen Nebenbetrieben ruhenden Aufwertungshypotheken abzuziehen.

10) Vergl. Sperl, „Real- und Personalverschuldung der deutschen Landwirtschaft" 1925.

verschuldung nach der Stabilisierung wird mit 6 Milliarden angegeben[11]).

Nach den Erhebungen des Instituts für Konjunkturforschung wird die Gesamtverschuldung der Landwirtschaft seit 1926 in folgender Höhe ausgewiesen (in Millionen Reichsmark):

Am 1. 1. 1914	ca. 17500
„ 1. 1. 1925	6650[12])
„ 1. 1. 1926	8023
„ 1. 1. 1927	8728
„ 1. 1. 1928	9884
„ 1. 1. 1929	10831
„ 1. 1. 1930	11392
„ 1. 1. 1931	11630
„ 1. 1. 1932	11765
„ 1. 1. 1933	11425
„ 1. 1. 1934	10925

Aus diesen Zahlen entnimmt man, daß acht Jahre (1924 bis 1932) genügt haben, um die landwirtschaftliche Verschuldung seit der Währungsstabilisierung auf beinahe 12 Milliarden Reichsmark anwachsen zu lassen. Die Vorkriegsverschuldung mit etwa 17,5 Milliarden war zwar höher, doch ist dabei zu berücksichtigen, daß sich die Schulden in der Vorkriegszeit in jahrzehntelanger Entwicklung angesammelt haben, während die nach der Inflation betragenden Gesamtschulden[13]) innerhalb von nur acht Jahren die gewaltige Höhe von 11¾ Milliarden erreichten.

Das erste Problem der neuen landwirtschaftlichen Verschuldung ist nicht die Kapitalverschuldung, sondern die Zinsenlast der Landwirtschaft, welche in einem völligen Mißverhältnis zu den Verkaufserlösen der Landwirte stand. Der Kapitalstand der Schuld, der etwa ⅓, mit Aufwertung etwa ½ der alten Summe ausmachte, wäre erträglich, wenn er nur mit den Zinsen der Vorkriegszeit belastet wäre. Vor dem Kriege mußten nicht ganz 7 Prozent der Verkaufserlöse an Zinsen aufgebracht werden, während die Zinslast in den Krisenjahren 1931 und 1932 auf beinahe 14 Prozent der Verkaufserlöse stieg.

---

11) Davon entfallen 2 Milliarden auf Rentenbankgrundschulden, 1,13 Milliarden neue Realkreditverschuldung und 2,9 Milliarden Aufwertungsbetrag.

12) Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung, da noch keine Erhebungen für 1925 gemacht wurden.

13) Welche sich aus den aufgewerteten alten Schulden und den neu entstandenen Schulden zusammensetzen.

Die Verkaufserlöse und die Zinsbelastung der Landwirtschaft stehen in folgendem Verhältnis zueinander[14]):

Wirtschaftsjahr [15])	Verkaufserlös der Landwirtschaft (in Mill. RM)	Zinslast (in Millionen RM)	Zinslast in % des Verkaufserlöses
1913/14	10750	750	6,98
1924/25	7590	425	5,60
1925/26	8130	610	7,50
1926/27	8590	625	7,28
1927/28	9440	785	8,32
1928/29	10300	920	8,93
1929/30	9750	950	9,74
1930/31	8890	950	10,69
1931/32	7270	1005	13,82
1932/33	6600	590	8,94

Zweifellos stand die Zinslast für die Agrarkredite in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistungs- und Absatzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Gläubiger haben sich nie den Grundsatz vor Augen gehalten, daß die Höhe des Zinses und die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder stets einander entgegenwirken. Bei niedriger Zinsbelastung ist die Sicherheit der ausgeliehenen Darlehen größer und umgekehrt haben höhere Zinsen eine geringere Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien zur Folge.

Die Entwicklung nach 1924 zeigte jedoch, daß die Gesamtlage der deutschen Landwirtschaft um so schwieriger wurde, je höher die Zinssätze emporschnellten. Das galt insbesondere für die am stärksten belasteten großen Güter, vor allem im Osten Deutschlands, die in immer größerer Zahl zuammenbrachen, da sie in der allgemeinen Landwirtschaftskrise eine geringere Widerstandskraft entfalteten als die westelbischen Güter. Außerdem hatten sie unter den ungünstigeren Absatzverhältnissen zu leiden, da infolge großen Angebots auf dem Gütermarkte die Bodenpreise stark sanken.

---

14) Vergl. Kokotkiewicz, Sonderheft 30 des Instituts für Konjunkturforschung „Der Immobiliarkredit, seine Lage und Aussichten".

15) Für die Ermittlung der jeweiligen Zinsbelastung ist im Unterschied zu den sonstigen Erhebungen des I. f. K. das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr zu Grunde gelegt, welches vom 1. Juli bis 30. Juni läuft.

d) Die Maßnahmen gegen die Entschuldung.

Diese Verhältnisse, die in dem ausgeführten Maße zur Verschuldung und Überschuldung[16]) in der Landwirtschaft führten, haben den Staat veranlaßt, eine Aktion nach der anderen zur Umschuldung, Entschuldugn und Besitzsicherung der Landwirtschaft durchzuführen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen läßt sich in drei Gruppen einteilen:

1. Verbesserung und Verbilligung der Kreditversorgung und Anpassung des Rechtssystems an die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Kreditwesens.

2. Finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand in der Form von Krediten, Garantien, Zins- oder Kapitalzuschüssen.

3. Staatliche Eingriffe in die Rechte der Gläubiger.

Die Entschuldungsaktion läßt sich in vier Perioden einteilen:

Die erste Periode reichte etwa bis Ende 1927. Der Staat machte es sich zur Aufgabe, die kurzfristigen Schulden, die sich bald nach der Währungstabilisierung entwickelten, in den durch die Inflation freigewordenen erststelligen Beleihungsraum zu überführen. Bis Ende 1927 wurden der Landwirtschaft an erststelligen Hypothekarkrediten etwa 2 Milliarden zugeführt. Sie wurden der Landwirtschaft erstens durch den inländischen Kapitalmarkt, zweitens durch die Kapitalmärkte des Auslandes, insbesondere der Vereinigten Staaten[17]), und schließlich durch den Kredit der Golddiskontbank, die durch die Reichsbank 360 Millionen RM mittelfristig zur Umschuldung kurzfristiger landwirtschaftlicher Kredite erhielt, zur Verfügung gestellt.

Eine im Februar 1928 von der damaligen Regierung[18]) übernommene Garantie, die Umschuldung im Wege nachstelliger Beleihung den Kreditinstituten zu ermöglichen, leitete die zweite Periode ein. Die Durchführung wurde den provinziellen und staatlichen Grundkreditanstalten unter Führung der Deutschen Landesbankenzentrale übertragen. Die Umschuldung beruhte auf der Voraussetzung alsbaldiger ergänzender wirtschaftspolitischer Maßnahmen, die jedoch nicht ge-

16) Eine gesetzliche Festlegung des Überschuldungsbegriffes hat die „Verordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren vom 27. Sept. 1932" indirekt geschaffen, insofern als nach § 19 dieser Verordnung hypothekarisch gesicherte Forderungen, die über die Grenze von 130 % (Kleinbetriebe), 100 % (Mittelbetriebe) oder 80 % (Großbetriebe) des Einheitswertes hinausgehen, als nicht mehr gesichert anzusehen sind.

17) Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt nahm 1925 eine Dollaranleihe in Höhe von 25 Millionen auf, 1927 drei weitere Anleihen in Höhe von 30 Millionen, 50 Millionen, und 26 Millionen Dollar.

18) Vorschlag von Schlange-Schöningen.

troffen wurden. Deshalb konnte diese Entschuldungsaktion keinen wirklich durchgreifenden Erfolg erzielen.

Die dritte Periode, die 1931 beginnt, ist die der staatshoheitlichen Eingriffe in die Gläubigerrechte. Zinsansprüche wurden vernichtet, ebenso Kapitalansprüche in Form von Zwangsmaßnahmen.

Die in der Notverordnung vom 27. September 1932 enthaltene provisorische Regelung sah vor, den landwirtschaftlichen Hypothekenschuldnern zwei Prozent Zinsen für die Dauer von zwei Jahren zu stunden. Der Zweck der Verordnung war, die Landwirtschaft zunächst für zwei Jahre zu entlasten, ohne den Kapitalmarkt durch eine neue Zwangskonversion zu beunruhigen. Die zwangsweise Herabsetzung der Kapitalforderungen wurde durch die Verordnung vom 27. September 1932 eingeführt. Sie sah vor, zur Bereinigung der Schuldverhältnisse eine Möglichkeit zu schaffen, durch Mehrheitsbeschluß Kapitalforderungen der nicht gesicherten Gläubiger herabzusetzen.

Eine endgültige Neuregelung hat das ganze Gebiet der Um- und Entschuldung der Landwirtschaft erfahren durch das „Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse" vom 1. Juli 1933. Damit beginnt nach unserer Einteilung die vierte Periode der Entschuldungsaktion. Das Ziel der durch dieses Gesetz geregelten Entschuldungsaktion ist die Zurückführung der Verschuldung auf die Grenze der Mündelsicherheit, d. h. auf zwei Drittel des Betriebswertes. Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes kann demnach die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens bei dem zuständigen Amtsgericht beantragen, wenn die eigenen Mittel nicht zur Entschuldung ausreichen. Für die Entschuldung wurden zwei Wege vorgesehen. Bei Betrieben, bei denen kein Zwangsvergleich notwendig war, wurden beträchtliche Eingriffe in die Gläubigerrechte[19]) vorgenommen, indem der Zinssatz auf 4,5 vom Hundert herabgesetzt wurde, die Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt wurden, und die Zahlung der Tilgungsraten an die Entschuldungsstelle erfolgte, welche diese bis zur Beendigung der Tilgung aufzubewahren hat. Kommt ein Zwangsvergleich in Betracht, so können alle — mit gewissen Ausnahmen — nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherten Forderungen bis auf die Hälfte gekürzt werden. Die Entschuldung kann auch durch Landhergabe zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung erfolgen[20]).

---

19) Dabei sind nur die nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherten, vor dem 13. Juni 1931 entstandenen Forderungen gemeint.

20) Vergl. Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse, Abschn. 4.

Die weiteren umfassenden Maßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiete der Agrarpolitik, welche die Schaffung eines neuen Bauernrechtes in den Vordergrund stellten, interessieren uns an dieser Stelle, soweit sie an die Lösung des Problems der landwirtschaftlichen Entschuldung herangehen. Das große Gesetzgebungswerk vom September 1933, welches durch das „Gesetz über den Aufbau des Reichsnährstandes[21])", das „Gesetz über Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" und „Das Reichserbhofgesetz" gekennzeichnet wird, wurde für die nationalsozialistische Agrarpolitik von nicht zu unterschätzender Tragweite.

Die Gesetze zur Sicherung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben zweifellos dazu beigetragen, den Bauern vor neuen Verschuldungen durch große Preisschwankungen zu schützen. Von großer Bedeutung für das gesamte landwirtschaftliche Kreditwesen sind die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes, welche sich auf die Erbhofverschuldung beziehen. Eine Verschuldung zu Zwecken der Erbauseinandersetzung und der Gutsübertragung ist nicht mehr gestattet. Der Boden des deutschen Erbhofbauern ist grundsätzlich unbelastbar geworden und scheidet damit für den regulären Realkredit aus. Der Erbhof ist der Vollstreckung nicht unterworfen. Es ist lediglich die Mobiliarzwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Erzeugnisse statthaft, soweit sie nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie erforderlich sind.

Die bisherige Verschuldung der Erbhöfe soll eine noch zu erlassende Sonderregelung erfahren, wobei das Ziel der Entschuldung die durch das Gesetz angeordnete Loslösung der Erbhöfe von der privatrechtlichen Schuld- und Pfandbelastung sein soll .

Der noch bestehen bleibende unumgängliche Kreditbedarf bedeutet für die den landwirtschaftlichen Kredit gewährenden Institute die Förderung des Personalkredites, der durch die geschätzten Wirtschaftsergebnisse eines Jahres begrenzt ist. Der Realkredit wird zurückgestellt. Eine wichtige Rolle spielen neuerdings der Meliorations- und der Siedlungskredit. Der ebenfalls in gesteigertem Maße gewährte mittelbare Agrarkredit dient der Verwertung und Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

---

21) Ferner Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dez. 1933, 15. Jan. und 16. Febr. 1934.

2. Das Problem der Zentralisation im Agrarkredit vor Bestehen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt.

Von dem starken Zug zur Konzentration der Kräfte, der seit Jahrzehnten in besonders ausgeprägtem Maße das deutsche Bankwesen erfaßt hat, hat die Landwirtschaft nur wenig Vorteil gehabt. Man kann deutlich bei der Entwicklung der Konzentrationsbewegung der Großbanken und der der Landwirtschaft feststellen, daß niemals ernstlich erwogen wurde, auch für die Landwirtschaft zentralistisch organisierte Banken ins Leben zu rufen. Man wollte keine Zentrale, die mit ihren Filialen unmittelbar an den einzelnen Bauer heranreichte. Wenn man den breiten Massen des Bauernstandes Hilfe bringen wollte, wäre die Errichtung einer Zentralbank aus allgemein wirtschaftlichen, banktechnischen und nicht minder aus psychologischen Gründen ein verfehltes Unterfangen gewesen. Nur auf dezentralisiertem, selbständigem Unterbau ließ sich eine gesunde leistungsfähige Kreditorganisation errichten.

Ganz allmählich machten sich Tendenzen der Konzentration beim landwirtschaftlichen Kredit aber bemerkbar. Um der Lösung dieses Problems näher zu kommen, muß man die Entwicklung der Kreditinstitute des landwirtschaftlichen Real- und Personalkredits der letzten Jahrzehnte, ja sogar Jahrhunderte in Betracht ziehen.

Für die Deckung des Bedarfs an landwirtschaftlichem Realkredit steht in Deutschland ein vielseitig gegliedertes Kreditsystem zur Verfügung. In der Form von Pfandbriefinstituten haben sich schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedene Entwicklungen ergeben. Es arbeiten Institute nebeneinander, die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen, Bankanstalten der Länder, der Gemeindeverbände und der rein privaten kapitalistischen Unternehmungen. Die Nachwirkungen des Siebenjährigen Krieges gaben den Anstoß zur Schöpfung der Preußischen Landschaften[22]), deren größter Teil sich im Jahre 1873 zum Zweck der Schaffung eines einheitlichen Pfandbriefes zu einem Verbande, der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, zusammenschlossen. Die Landeskreditkassen und Landesbanken sind unter staatlicher oder kommunaler Garantie im Gegensatz zu den auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Landschaften errichtet worden. Später traten zu diesen Anstalten des öffentlichen Rechts die Hypothekenbanken als privatrechtliche Pfandbriefinstitute in der Form

22) Die älteste der Preußischen Landschaften wurde durch Friedrich dem Großen im Jahre 1769 für Schlesien ins Leben gerufen.

der Aktiengesellschaft. Die öffentlichen Sparkassen sind neben den Pfandbriefinstituten von großer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Realkredit geworden. Die Genossenschaften wurden die berufensten Träger des Personalkredits für die bäuerliche Bevölkerung. Der unorganisierte Privatkredit ist ebenfalls eine bedeutende Quelle des Realkredits geworden.

Das organisierte landwirtschaftliche Kreditwesen hat seine Entstehung dem Eingreifen des Staates zu verdanken. Immer waren es Notzeiten, die den Staat dazu zwangen, der in ernsten Kreditschwierigkeiten befindlichen Landwirtschaft zu helfen. So haben schon vor 1½ Jahrhunderten die Stände der Mark Brandenburg den stärksten Widerstand gegen die Errichtung des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts geleistet und nur unter stärkstem Drucke des Fridericianischen Staates, sowie dem Zugeständnis, daß der Ein- und Austritt freistehen sollte, der Gründung dieser Landschaft schließlich zugestimmt. Auf ähnliche Widerstände sind später die verschiedenen Versuche einer Konzentration sowohl im Real- wie im Personalkredit gestoßen. Es wurde zwar 1873 für den Realkredit die Zentrallandschaft geschaffen, aber eine führende Stellung vermochte man ihr nicht zu geben. Sie blieb eine Art Behelfsorganisation, die dem Zwecke dienen sollte, den Inlands- und Auslandsmarkt für einen Zentralpfandbrief zu öffnen. Aber nicht einmal in diesem engen Rahmen konnte das Institut sich durchsetzen. Da die angeschlossenen Landschaften unbeirrt fortfuhren, ihre eigenen Pfandbriefe auszugeben, kam der Zentralpfandbrief nicht zur Geltung. Ähnlich war die Entwicklung im Genossenschaftswesen. Hier hat Raiffeisen in der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse (1876) ein Spitzeninstitut geschaffen, welches dem genossenschaftlichen Geldausgleich dienen sollte. Aber infolge der Zersplitterung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen kam es auch hier zu keiner allgemeinen Zentralisation. In der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse[23]), die am 1. Oktober 1895 ins Leben trat, entstand zwar mit Hilfe des preußischen Staates eine Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits der Landwirtschaft. Verschiedene Genossenschaftsverbände blieben jedoch, an dem Gedanken der Selbsthilfe festhaltend und die Staatshilfe ablehnend, dem Zentralinstitut fern.

Solange man im landwirtschaftlichen Kreditwesen die unmittelbare Staatshilfe entbehren konnte, hat man eigentliche Zentralisierungs-

---

23) Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. Oktober 1932 ist die Preußische Zentralgenossenschaftskasse mit Wirkung vom 26. Oktober 1932 eine Anstalt des Reiches mit der Bezeichnung „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse" geworden.

gedanken hier überhaupt nicht gehabt. Das wurde erst nach dem Kriege anders, als man sich auf öffentliche Hilfe angewiesen sah. Jede staatliche Kreditgewährung bringt ganz von selbst Zentralstellen hervor, Spitzeninstitute, die mit Hilfe der schon bestehenden Krediteinrichtungen die Kreditverteilung bewirken.

Die Konzentrationsbestrebungen in der Nachkriegszeit sind aus diesem Grund für das landwirtschaftliche Kreditwesen in Deutschland bedeutungsvoll geworden und haben zur Gründung einer Reihe von Spitzeninstituten geführt. Bestimmend für die Aufteilung des landwirtschaftlichen Kredits unter die verschiedenen Zentralstellen wurde nicht allein die Unterscheidung zwischen Real- und Personalkredit, sondern der Verwendungszweck der zu gewährenden Kredite. Danach ergibt sich eine zweifache Gliederung, einmal nach langfristigem, mittel- und kurzfristigem Kredit, und zum anderen nach dem allgemeinen Realkredit, dem Meliorationskredit, dem Siedlungskredit, dem Pächterkredit und schließlich den Spezialkrediten für Molkereien, Saatgut, Düngemittel, den Notstands- und Sonderkrediten usw. Bei den Bestrebungen der Zentralisation seit 1918 ist die Entwicklung der Sparkassenverbände zu immer weiter sich ausbauenden Banken für die breite Masse der Landbevölkerung entscheidend geworden.

Nach der Einführung des Scheck- und Überweisungsverkehrs schritten zahlreiche Sparkassen zu deren Einrichtung. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes hatte nach dem Erlaß vom 20. April 1909 die Einrichtung des Überweisungsverkehrs und die Gründung von Überweisungsverbänden nach dem sächsischen Vorbilde empfohlen[24]). Die geschäftliche Behandlung des Giroverkehrs wurde zunächst von einzelnen Sparkassen oder Banken übernommen. Bald wurden für diese Aufgaben den Verbänden selbständige, bankmäßig eingerichtete Girozentralen angegliedert. Die Bestrebungen gingen dahin, die Giroorganisation für das ganze Reichsgebiet in einer zentralen Spitze zusammenzufassen. Die Giroverbände, die sich im Sommer 1916 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten, traten mit dieser Geldvermittlungsstelle und den kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung und im Jahre 1917 kam es zur Gründung des Deutschen Zentralgiroverbandes. Als Geschäftsstelle des Verbandes trat mit dem 1. Februar 1918 die „Deutsche Girozentrale" in Tätigkeit. Der Verband erhielt die Rechte einer öffentlichen Körperschaft und die Deutsche Girozentrale wurde eine öffentliche

24) Bereits im Jahre 1908 wurde von Eberle für die Vermittlung des Überweisungsverkehrs zwischen den einzelnen Girokassen der „Giroverband sächsischer Gemeinden" gegründet. Vergl. „200 Jahre öffentliches Bankwesen". Herrmann S. 117.

Bankanstalt. Ihr liegt es ob, den Geldverkehr mit Sparkassen und Gemeinden zu pflegen und Anleihen für sie und die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auszugeben. Im Jahre 1924 ist die Verschmelzung des Verbandes mit dem Deutschen Sparkassenverbande und dem im Jahre 1921 gegründeten Verbande der kommunalen Banken zu einem Einheitsverbande, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, erfolgt.

Zur selben Zeit haben sich auch die Preußischen Landesbanken und die entsprechenden Anstalten der anderen Länder zu einem Verbande zusammengeschlossen, dem bald die Landschaften beitraten. Sie gründeten[25]) am 14. Juni 1922 die Deutsche Landesbankenzentrale, deren Geschäftskreis sich auf Kreditgewährung an die angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, den Geldausgleich zwischen ihnen, Kredite für die Landwirtschaft, Erntefinanzierung, Kleinwohnungsbau und Förderung des Kommunalkredits erstreckt.

Mit dem Beginn des Währungsverfalls tauchte der Plan auf, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen umzuwandeln, indem sich die Verbandskassen mit beträchtlichen Summen an ihr beteiligen sollten. In jener Zeit waren einige Genossenschafter des guten Glaubens, daß die Verbandskassen den maßgebenderen Einfluß für immer erhalten könnten. Die Beteiligung der Verbände war auch der Wunsch der Preußenkasse. Sie wollte sich die Kundschaft der Genossenschaften dauernd erhalten, zumal die öffentlichen Kassen von ihr zur Girozentrale absprangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Preußenkasse wurden 1923 vom Landtag geändert. Durch die Änderung der Verfassung vom 25. Juli 1923 wurde eine Erhöhung der staatlichen Stammeinlage auf 2 Milliarden vorgenommen[26]). Die Verordnung vom 18. Januar 1924 hatte der Preußenkasse neben der Erhöhung der Stammeinlage des Preußischen Staates eine wesentliche Erweiterung ihres Geschäftskreises gebracht durch die Eröffnung der Möglichkeit, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

In diese Zeit fallen auch die Erörterungen, die auf einen ganz neuen Plan, nämlich auf die Errichtung einer Zentralbank für die gesamte Landwirtschaft abzielten. Hier handelte es sich darum, alle

---

25) Die Gründer sind 35 im Verbande Deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengeschlossene Kreditinstitute. Vergl. Satzung vom Oktober 1923.

26) Die Ausführung des Gesetzes mußte wegen des letzten Absturzes der Mark zunächst ausgesetzt werden. Erst mit der Umstellung auf die neue feste Währung war die Bahn frei geworden für die Durchführung der Umgestaltung.

Zweige des landwirtschaftlichen Kreditwesens, den Real- wie den Personalkredit, in einer zentralen Spitze zusammenzufassen. Der Gedanke einer einheitlichen Konzentration für das gesamte landwirtschaftliche Kreditwesen, der von allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen, welche auf die Notwendigkeit eines festeren Zusammenschlusses der Landwirtschaft hinwiesen, getragen wurde, trat nun an die Öffentlichkeit. Für den Bauern bedeuteten diese bald in die Wirklichkeit umgesetzten Pläne der Errichtung einer landwirtschaftlichen Zentralbank eine neue Epoche für das landwirtschaftliche Kreditwesen.

3. Die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.

Der Gedanke, eine zentrale Geld- und Kreditanstalt für die Güter erzeugenden mittelständischen Bevölkerungsschichten zu gründen, reicht weit zurück. Schon fast 30 Jahre vor Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, im Anfang des Jahres 1867, wurde im Preußischen Herrenhaus von Kleist-Retzow ein Antrag eingebracht, wonach die Königliche Staatsregierung eine Zentralstelle einrichten sollte zur Vermittlung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften und diese mit einem Betriebsfonds von zwei Millionen Talern ausstatten sollte[27]). Gegen den Antrag wurden von verschiedenen Seiten des Hauses Bedenken erhoben, und er wurde von der Regierung hierauf abgelehnt.

In einer vom damaligen Landwirtschaftsminister von Heyden und dem Finanzminister von Miquel zusammengerufenen Agrarkonferenz im Jahre 1894 wurde vorgeschlagen, zur Hebung der Mißstände, die durch die allgemeine Konjunktur damals auf der Landwirtschaft lasteten, unter Beihilfe des Staates ein Institut zu gründen, welches die ländlichen Besitzer aus den Händen von Wucherern befreien sollte. Man wollte ferner den Landwirten einen gesunden, billigen und dabei einen von lästigen Verpflichtungen in bezug auf den Verkauf ihrer Produkte freimachenden Kredit gewähren.

Adolf Wagner brachte den Vorschlag, Gemeindebanken zu errichten, die sich zu Kreisbanken vereinigen würden, und diese könnten sich wiederum zu Provinzialbanken zusammenschließen. Die oberste

27) Vergl. Anlage zu den Verhandlungen des Herrenhauses Berlin 1867, S. 310 ff.

Spitze dieses Kreditaufbaues würde dann die Agrarische Staatsbank bilden.

Hecht schlug in ähnlicher Weise vor, in ganz Preußen auf genossenschaftlicher Grundlage lokale Kreditvereine zu schaffen. Die lokalen Kreditvereine einer Provinz sollten sich für den Geldausgleich und die Kreditvermittlung eine Zentralstelle schaffen. Die provinziellen Zentralstellen sollten sich dann in einer einzigen Zentralbank vereinigen. Diese Zentralbank sollte die große Agrarbank für den ländlichen Personalkredit sein. Wagner, der sich diesem Plane anschloß, sagte: „Wenn die Sache genossenschaftlich gemacht werden kann, so ist mir das in mancher Beziehung lieber. Wir müssen also eine Kreditorganisation erlangen, die dezentralistisch durchgeführt ist und dadurch den lokalen Bedürfnissen viel mehr gerecht werden kann." In der Sitzung vom 20. März 1895 wurde unter dem Vorsitz des Finanzministers von Miquel die Frage des ländlichen Personalkredits hauptsächlich erörtert. Miquel stellte einen Antrag, der fast einstimmig angenommen wurde. Dieser Antrag lautete: „Zur Förderung des Personalkredits ist die Bildung eines Landeskreditinstituts, etwa im Anschluß an die Seehandlung[28]), wünschenswert, durch welches die Verbände ländlicher Genossenschaften die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel unter Bedingungen erhalten können, welche ihrer Organisation entsprechen. Dieses Kreditinstitut würde auch anderen genossenschaftlichen Organisationen des Mittelstandes, namentlich des Handwerkerstandes, zugänglich zu machen sein."

Inzwischen ging noch ein Antrag durch den Abgeordneten von Mendel-Steinfels ein, zwecks Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirtschaftlicher Genossenschaften aus Staatsmitteln den Betrag von 20 Millionen Mark zum Zinsatze von 2,5 vom Hundert zur Verfügung zu stellen.

Schließlich stellte der Abgeordnete Arendt noch den Antrag auf Errichtung einer staatlichen Kreditanstalt, welcher die Aufgabe zuzuweisen sei, die Kreditbedürfnisse der produktiven Gewerbe, insbesondere des kleineren Grundbesitzes und des Handwerkerstandes zu möglichst billigem Zinssatze zu befriedigen und zu diesem Zwecke auch die von kommunalen Korporationen ins Leben gerufenen Kreditanstalten, sowie die auf dem Prinzip der Selbsthilfe und Selbstverwaltung beruhenden Kreditgenossenschaften durch Gewährung möglichst niedrig verzinslicher Darlehen zu unterstützen[29]).

---

28) Diese Bank firmiert jetzt: „Preußische Staatsbank".
29) Vergl. Landwirtschaftliche Jahrbücher 1894, 23. Bd.

Am 18. Mai 1895 fand unter dem Vorsitz des Finanzministers Miquel eine Konferenz statt, auf deren Tagesordnung „Der Entwurf eines Gesetzes betreffs Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits" stand. Den Vorschlägen der Staatsregierung stimmten alle Erschienenen bis auf Parisius zu. Er erklärte, daß er für die Schulze-Delitzsche Organisation das Bedürfnis nach einer staatlichen Ausgleichsstelle auf das entschiedenste ablehnen müsse[30]). Am 8. Juni 1895 wurde dem Landtag der Entwurf dieses Gesetzes vorgelegt. Der Entwurf gelangte mit geringfügigen Änderungen in beiden Häusern des Landtags zur Annahme. Bereits am 31. Juli 1895 erhielt das Gesetz die Königliche Unterschrift, und mit dem 1. Oktober 1895 trat die neue Anstalt in Tätigkeit. Damit wurde also der seit Jahrzehnten bestehende Plan, daß das Genossenschaftswesen in allen seinen Teilen durch eine zentrale Kreditanstalt — wie sie Handel und Industrie in der Reichsbank besaßen — zusammengefaßt werden müsse, in die Wirklichkeit umgesetzt.

4. Die Entstehung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt.

Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt ist aus der Deutschen Rentenbank hervorgegangen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, bei unserer Betrachtung die Deutsche Rentenbank kurz in die Entstehungsgeschichte mit einzubeziehen. Die Rentenbank wurde als Währungsbank in der Periode des tiefsten Währungselends gegründet Am 18. Oktober 1923 erlangte die Rentenbankverordnung Gesetzeskraft. Damit war der grundlegende Schritt zur Stabilisierung der Währung getan. Die Schaffung der Rentenmark war die Voraussetzung der währungspolitischen Maßnahmen, die nun folgten und dem unheilvollen Zustande der Inflationszeit ein Ende bereiteten. Am 14. Januar 1924 trat jedoch schon ein unter dem Vorsitz des Amerikaners Dawes eingesetztes Sachverständigenkomitee zusammen, welches eine unabhängige Bank mit Golddeckung schaffen wollte, teils durch Mobilisierung eines Teils der verfügbaren Reserven an Gold

30) Unter Mitwirkung von Schulze-Delitzsch entstand in Berlin 1864 durch Umwandlung des Berliner Wirtschaftsvereins die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co., die sich auch zu einer selbständigen Geld- und Kreditanstalt der Genossenschaften entwickelte.

und fremder Währung, teils mit Hilfe ausländischen Kapitals. Eine Übergangsfrist für die Rentenmarkwährung wurde nicht erörtert. Man hatte zwar auch von deutscher Seite die Rentenmarkwährung nur als Zwischenlösung betrachtet, die in eine neue Währung überleiten sollte, aber angesichts der tatsächlich mit der Rentenmarkschöpfung erzielten währungspolitischen Erfolge lag die Überlegung nahe, die Rentenmark als Zahlungsmittel innerhalb Deutschlands neben der neuen Goldmark zu erhalten. Das Dawesgutachten bestimmte, daß die Rentenbankscheine innerhalb von zehn Jahren einzuziehen seien. Die aus den Reichskrediten herrührenden Rentenbankscheine sollten innerhalb dieser Frist aus den gesamten Einnahmen der Rentenbank durch die Reichsbank eingezogen werden. Die Wirtschaftskredite, die aus Darlehen der Rentenbank an die Reichsbank und die Privatnotenbanken gegeben wurden, sollten dagegen bei Fälligkeit der Wechsel zurückgezahlt werden. Diese Regelung ließ die Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft ganz außer Betracht. Der Landwirtschaft war der Weg, den die Industrie gehen konnte, im allgemeinen verschlossen, denn der Industrie wurde es durch die Reichsbank ermöglicht, gegen gute Handelswechsel Kredite bei der Reichsbank zu erlangen und so die Rentenbankkredite abzulösen. Die Kredite, welche die Landwirtschaft von der Rentenbank über die Reichsbank und die Privatnotenbanken erhalten hatte, waren in der Regel keine auf Warenwechseln beruhenden kurzfristigen Kredite. Sie konnten deshalb nach den für die Reichsbank nunmehr geltenden Bestimmungen nicht übernommen werden. Ein unabsehbarer Zusammenbruch der deutschen Landwirtschaft wäre erfolgt, wenn die von den Sachverständigen geforderte sofortige Zurückzahlung Gesetz geworden wäre.

Da in dem Sachverständigengutachten nur von Wirtschaftskrediten, die von der Rentenbank den deutschen Industriellen und Kaufleuten gewährt waren, nicht aber von den Krediten an die Landwirtschaft gesprochen war, wurde der Gedanke verfolgt, für die Abwicklung der landwirtschaftlichen Kredite eine längere Frist durchzusetzen. Man gab sich der Hoffnung hin, daß innerhalb dieser Abwicklungsfrist wieder normalere Kreditverhältnisse für die Landwirtschaft eintreten würden und gleichzeitig neue Kreditmöglichkeiten zu erschließen wären. Die von der Reichsbank an die Landwirtschaft gewährten Rentenmarkkredite beliefen sich nach überschläglicher Berechnung auf rd. 800 Millionen, wozu die 70 Millionen, welche die Privatnotenbanken vermittelt hatten, hinzugerechnet wurden[31]). Nach Annahme des Sach-

31) Vergl. Geschäftsberichte der Deutschen Rentenbank vom 15. Nov. 1923 bis 31. Dezember 1924.

verständigengutachtens fanden Beratungen zwischen der Reichsregierung und der Reichsbank statt, die eine Übereinstimmung dahin erzielten, daß der Landwirtschaft zur Abdeckung der Kredite bei der Deutschen Rentenbank ein Zeitraum von mehreren Jahren gelassen werden müsse. In einem gemeinsamen Gesetzentwurf sollte der allmähliche Abbau der Deutschen Rentenbank als Währungsbank und der gleichzeitige Aufbau einer landwirtschaftlichen Kreditbank erstrebt werden. Ein Organisationskomitee, welches die Einzelvorschriften für die Liquidierung der Deutschen Rentenbank zu entwerfen hatte[32]), hat sich den Vorstellungen der deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Rentenbank nicht verschlossen, daß der Landwirtschaft geholfen werden müsse. Der englische Sachverständige Kindersley bestand darauf, daß das in den Rahmen internationaler Bindungen einzufügende Liquidierungsgesetz ausschließlich die Frage der Liquidierung der umlaufenden Rentenbankscheine behandele. Die Schaffung einer zukünftigen Kreditbank müsse als eine innerdeutsche Angelegenheit besonders geregelt werden. In langwierigen Verhandlungen konnte im übrigen nur erreicht werden, daß die Rückzahlung der 870 Millionen Agrarkredite innerhalb der kurz bemessenen Frist von 3 Jahren in 3 gleichen Jahresraten zu erfolgen habe. Die dreijährige Frist begann mit dem 1. Dezember 1924[33]). Die Landwirtschaft wurde alleinige Trägerin der Deutschen Rentenbank, und zwar erstreckte sich nunmehr die Belastung sowohl auf das unbesetzte wie auf das besetzte Gebiet. Die Generalversammlung bestand ausschließlich aus Vertretern der großen landwirtschaftlichen Körperschaften als Treuhändern der Anteilseigner. Dementsprechend wurden Aufsichtsrat und Verwaltungsrat neu gebildet[34]). Das Kapital der Deutschen Rentenbank wurde unter Fortfall der Grundrücklage auf 2 Milliarden festgesetzt[35]).

Den Plan der Errichtung einer besonderen landwirtschaftlichen Kreditanstalt suchte man so schnell wie möglich zu verwirklichen, zumal es der Rentenbank untersagt war, neue Kreditgeschäfte mit der Landwirtschaft zu tätigen. Es ergaben sich jedoch Schwierigkeiten bei der Gründung. Seit September 1923 wurden Entwürfe über Entwürfe mit den Vertretern des Reichs, der Landwirtschaft und der Länder

---

32) Das Kommitee bestand u. a. aus dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht als deutschen Vertreter und dem Engländer Sir Robert Kindersley.

33) Vgl. „Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen" vom 30. August 1924. § 11.

34) Vgl. § 17 des Liquidierungsgesetzes vom 30. August 1924 und Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 31. Januar 1925. § 18.

35) Vgl. § 2 des Liquidierungsgesetzes vom 30. August 1924.

beraten, die auf die Errichtung dieser neuen landwirtschaftlichen Bank abzielten. Immer neue Widerstände machten sich geltend, Besorgnisse politischer und wirtschaftlicher Art tauchten auf, privatwirtschaftliche Befürchtungen, daß das eigene Geschäft beeinträchtigt oder gefährdet werden könne, wurden laut. Die Versuche der Rentenbank, auf dem Wege der Notverordnung die Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt durchzusetzen, hatten ebenfalls keinen Erfolg.

So wurde am 22. Dezember 1924 in der unvollkommenen Form eines Notbehelfs die Treuhandstelle für die Deutsche Rentenbank gegründet. Sie ist als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts errichtet worden, die aus der Deutschen Rentenbank, dem Deutschen Landwirtschaftsrat, der Reichsbank, der Preußischen Staatsbank und der Bayerischen Staatsbank bestand. Aufgabe der Treuhandstelle war es, die ihr zu treuen Händen von der Deutschen Rentenbank überwiesenen Mittel für eine bis zum 1. November 1925 laufende Übergangszeit nach einem von der Deutschen Rentenbank mit Zustimmung der Reichsregierung aufgestellten Plan auszuleihen und zu verwalten. Nach § 9 des Liquidierungsgesetzes sollten diese Mittel an die neu zu errichtende landwirtschaftliche Kreditanstalt übergehen. Im ganzen sind rund 157 Millionen RM aus Mitteln der Deutschen Rentenbank von der Treuhandstelle ausgeliehen worden. Die noch vor Ausgang des Jahres 1924 der Treuhandstelle überwiesenen Mittel von zunächst 130 Millionen RM hat sie der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, den landschaftlichen Banken, den Staatsbanken der Länder, der Landesbankenzentrale A. G., den Privatnotenbanken, der Deutschen Girozentrale sowie einer Reihe anderer Banken, die den landwirtschaftlichen Kreditverkehr pflegen, zwecks Ausleihung an die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Mit einschneidenden Änderungen, die zum Teil noch weit über die Wünsche des Reichsrates hinausgingen, hat der Reichstag schließlich den Gesetzentwurf unter dem 16. Juni 1925 angenommen, so daß das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt unter dem 18. Juli 1925 ergehen konnte. Am 4. August 1925 trat das neue Reichsgesetz in Kraft und, nachdem die Generalversammlung der Deutschen Rentenbank der Errichtung am 5. August 1925 zugestimmt hatte, nahm die Deutsche Rentenbankkreditanstalt noch am selben Tage ihre Tätigkeit als landwirtschaftliche Zentralbank auf. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Aufgabe der Deutschen Rentenbankkreditanstalt ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einschluß der Förderung der Bodenkultur und landwirtschaftlichen Siedlung. Der Zweck der Kreditgewährung soll die Förderung

der landwirtschaftlichen Produktion und die wirtschaftlichere Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe sein. Die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder und Landesteile, sowie die verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe sollen bei der Kreditgewährung angemessen berücksichtigt werden[36]).

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates vom 29. Juli 1925 wurde die Deutsche Rentenbankkreditanstalt bei ihrer Errichtung mit einem Kapital von 170 Millionen RM ausgestattet. Ein wesentlicher Teil dieser Mittel bestand in der Forderung an die Treuhandstelle in Höhe von fast 157 Millionen RM, die die Deutsche Rentenbank an die Deutsche Rentenbankkreditanstalt abtrat. Der Restbetrag in Höhe von reichlich 13 Millionen RM wurde der neuen Anstalt von der Deutschen Rentenbank in bar übertragen.

So wurde die Deutsche Rentenbankkreditanstalt mit diesem Anfangsvermögen von 170 Millionen RM geboren und konnte an ihre zu erfüllenden Aufgaben von Anfang an in vollem Umfange herangehen.

---

36) Vgl. § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt vom 18. Juli 1925.

II. Teil:

Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt als das Zentralinstitut für den landwirtschaftlichen Kredit.

1. Bedenken und Widersprüche schon bestehender landwirtschaftlicher Kreditinstitute gegenüber der Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt.

Die Errichtung der RKA begegnete in erster Linie dem Widerspruch der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Sie blickte auf eine Entwicklung zurück, die sie zur Zentrale des ländlichen Genossenschaftswesens im weitesten Sinne für das gesamte Reichsgebiet hatte werden lassen. Die Preußenkasse hatte den Wunsch, selbst, gegebenenfalls nach einer weiteren Umgestaltung ihrer Verfassung, zur Trägerin der in dem Liquidierungsgesetz der Deutschen Rentenbank vorgesehenen Abwicklungshilfe zu werden, denn zu den Banken öffentlich-rechtlichen Charakters hatte sie durch Beteiligung an der Landesbankenzentrale engere Verbindungen angebahnt. Die Deutschlandkasse sah in der Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Zentralbank ein Institut, welches im Hinblick auf die starke Kapitalkraft eine starke Schmälerung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit gegenüber ihrem Kundenkreise zur Folge haben würde. Außerdem fürchtete sie für den Fall eines Wettbewerbes beider Institute auf dem Geldmarkt eine Verteuerung der von dort heranzuziehenden kurzfristigen Gelder. In weiten Kreisen des Genossenschaftswesens und besonders beim Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften machten sich Zweifel geltend, daß die genossenschaftlichen Belange nicht in der gleichen Weise gewahrt werden könnten wie dies bisher der Fall war. Aus diesen Gründen lehnte der Sonderausschuß des Reichsverbandes für das genossenschaftliche Geld- und

Kreditwesen in einer einstimmig gefaßten Entschließung die Errichtung eines neuen Instituts als weder notwendig noch zweckmäßig ab und verlangte statt dessen die Um- oder Ausgestaltung der Preußenkasse in die zu begründende landwirtschaftliche Kreditanstalt[1]).

Die Preußenkasse und die Genossenschaften stießen mit ihren Wünschen jedoch auf eine entschiedene Ablehnung vor allem bei dem Deutschen Landwirtschaftsrat und dem Verwaltungsrat der Deutschen Rentenbank, welche für die Errichtung der Kreditanstalt eine enge Anlehnung an die Deutsche Rentenbank forderten.

In der Verfassung der Deutschen Rentenbank war ein Vorbild rein landwirtschaftlicher Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Kreditwesens gegeben. Deshalb sollte die Verfassung der RKA diesem Vorbild angepaßt und beide Banken so eng wie möglich miteinander verbunden werden. Die RKA sollte auch mit Bankunternehmungen in Verbindung treten, die der Preußenkasse bisher fern geblieben wären oder mit ihr in Wettbewerb gestanden hätten.

Obwohl eine Einigung vorerst nicht zustande zu kommen schien, hat dann die Preußenkasse doch ihren Widerspruch fallen gelassen, als eine Vereinbarung getroffen wurde, die sich auf eine Beschränkung des Passivgeschäfts der neuen Kreditanstalt, auf eine Begrenzung ihres Kundenkreises, auf eine befristete Übergangszeit zuzulassendes Personalkreditgeschäft und auf eine Staffelung ihrer Zinssätze zugunsten derjenigen Kreditorganisationen bezogen, die für die Weiterleitung der Kredite arbeiten müssen.

Der Errichtung der RKA standen auch die Realkreditinstitute mit starkem Bedenken gegenüber. Insbesondere die Hypothekenbanken fürchteten eine Beeinträchtigung des eigenen Geschäftsbereiches im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen und der Gewährung langfristiger Kredite von seiten der RKA. Diesen Einwänden konnte insofern entgegengetreten werden, als die Realkreditgewährung unmittelbar an Einzelschuldner von vornherein überhaupt nicht in Frage kam. Die Kredite wurden und werden auch heute noch vielmehr an die Realkreditinstitute selbst auf Grund der von ihnen zu beschaffenden Unterlagen nur zur Weiterleitung gegeben .

Der inländische Kapitalmarkt sollte nicht in Anspruch genommen werden, denn dazu sollte die Heranziehung von ausländischem Kapital für die Förderung des Realkredites dienen. In der durch die damalige Lage gegebenen Notwendigkeit der Heranziehung langfristiger Auslandskredite für die Landwirtschaft lag in der Tat einer der wesent-

1) Vgl. Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, 1924, S. 234 ff.

lichsten Gründe für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Zentralbank.

Die Einwendungen der verschiedenen Kreditinstitute hatten eine Unterstützung bei einzelnen Landesregierungen gefunden. Die preußische Regierung teilte insbesondere die Besorgnisse ihrer Preußenkasse. Sie trat ganz entschieden für eine möglichst auf den Realkredit beschränkte Tätigkeit der Kreditanstalt ein. Die bayerische Regierung dagegen trat mit Rücksicht auf die Wünsche der Hypothekenbanken für eine Beschränkung der Anstalt auf den Personalkredit ein. Der Gegensatz zwischen Reich und Ländern, der in der damaligen Zeit besonders stark zum Ausdruck kam, zeigte sich auch bei der Gründung der neuen landwirtschaftlichen Kreditanstalt. Die Länder waren nicht geneigt, dem Reich hier ohne weiteres die Vorherrschaft abzutreten, denn in der Vorkriegszeit war die Fürsorge für die Landwirtschaft und insbesondere für das landwirtschaftliche Kreditwesen in erster Linie Sache der Einzelstaaten gewesen.

2. Der Begriff „Spitzeninstitut".

Unter dem Begriff „Spitzeninstitut" versteht man ein zentrales Kreditinstitut, welches Aufgaben von überwiegend allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung allein und nicht im Wettbewerb mit anderen ähnlichen Instituten erfüllt. Das beste Beispiel hierfür gibt die Notenbank. Die vier Privatnotenbanken, die ihre Tätigkeit als Emssionsinstitute mit dem 31. Dezember 1935 aufgeben mußten, waren auch vordem an Bedeutung so gering und ihr Verhältnis zur Reichsbank war gesetzlich so streng festgelegt, daß von einem Wettbewerb nicht gesprochen werden konnte.

Man kann die zentralen Kreditinstitute in zwei Gruppen aufteilen, und zwar sind dies:

1. Kreditinstitute, welche an der Spitze eines das Reichsgebiet oder das Gebiet Preußens umfassenden organisatorischen Unterbaues stehen und sich schon dadurch als zentrale Kreditinstitute kennzeichnen. Als Beispiele sind hier die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, die Zentrallandschaft, die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank anzuführen.

2. Kreditinstitute, welche eine Sonderaufgabe von zentraler und allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung zu erfüllen haben. Sie dürfen

ebenfalls in keinem Wettbewerb zu Instituten stehen, die die gleichen oder ähnlichen Zwecke der Kreditgewährung zu erfüllen haben. Für den landwirtschaftlichen Kredit sind diese Institute in erster Linie die Deutsche Rentenbankkreditanstalt, die Deutsche Siedlungsbank, die Deutsche Bodenkultur A. G., die Zentrale für Bodenkulturkredit und die Preußische Landesrentenbank .

Besonders der erstgenannte Typ des zentralen Kreditinstituts läßt sich in Wirklichkeit nicht immer klar feststellen, weil diese Institute durch die historische Entwicklung oder durch aufgezwungene Kampf- oder Abwehrstellung oft zu Aufgaben gezwungen werden, die nicht immer zentraler und allgemeinwirtschaftlicher Art sind.

Ein Institut kann auch dann zentrale Bedeutung haben, wenn es große öffentliche Mittel für bestimmte allgemeinwirtschaftliche Zwecke an andere Banken, Wirtschaftszweige oder Unternehmungen als einzige oder hauptsächliche Verteilungsstelle weitergibt. Der Geschäftskreis der Preußischen Staatsbank z. B. erstreckt sich neben der Geldbeschaffung für den Staat, der Erledigung bankmäßiger Geschäfte für den Staat und anderer öffentlicher Verwaltungen und der Ausgleichstätigkeit am kurzfristigen Kreditmarkt darüber hinaus auf die Verteilung öffentlicher Notstandskredite und anderer Auftragsgeschäfte an Banken und staatliche Unternehmungen. Bei einigen zentralen Instituten gibt es Aufgaben, die zwar auch von allgemeiner Bedeutung sind, die aber auch von anderen Instituten nicht zentraler Art, z. B. auf dem weitverzweigten Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftskredits und des Kommunalkredits, ausgeführt werden. Teilweise liegt der zentrale Charakter mancher Institute zwar nach der Satzung fest, aber der krisenhafte Zustand des Kreditmarkts läßt die zentrale Tätigkeit noch nicht recht zur Entwicklung gelangen. Die Preußische Landesrentenbank z. B., deren Hauptaufgabe auf dem Gebiete des Siedlungsdauerkredits liegt, war in der ersten Zeit ihres Daseins eigentlich nur eine Abteilung der Preußischen Staatsbank, mit der sie durch Personalunion verbunden war.

3. Die Funktion der Deutschen Rentenbankkreditanstalt als landwirtschaftliche Zentralbank.

Seit ihrer Gründung führt die Deutsche Rentenbankkreditanstalt als zusätzliche Bezeichnung den Namen „Landwirtschaftliche Zentralbank". Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus den Reihen der landwirt-

schaftlichen Spitzenverbände und Berufsvertretungen, die damals an der Vorbereitung und Gründung der Anstalt mitwirkten, einige Förderer dieses Instituts auf diesen Untertitel besonderen Wert legten. Sie wollten erreichen, daß die zunächst zur Behebung der akuten Kreditnot der Landwirtschaft gedachte Einrichtung sich leicht zu einem zentralen kreditpolitischen Machtinstrument ausgestalten lasse, mit dem ein entscheidender wirtschaftspolitischer Einfluß ausgeübt werden könne. In den jetzt abgeschlossenen 10 Jahren ihres Bestehens ist die Stellung der RKA zwar wiederholt umstritten gewesen[2]), die Anstalt selbst ist aber niemals mit dem Anspruch einer zentralen und monopolistischen Stellung in unserem Agrarkreditsystem aufgetreten. Zwar hat sich ihre zentrale Stellung gegenüber früheren Jahren sogar noch verstärkt, doch ist die Stärkung nicht auf Kosten bewährter und notwendiger Einrichtungen des landwirtschaftlichen Kreditwesens vor sich gegangen, sondern im engsten Zusammenhang mit einer klareren und wirksameren Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Kreditapparates. Für eine Reihe von Fällen läßt sich sogar feststellen, daß zentrale landwirtschaftliche Kreditinstitute durch Beteiligung der RKA in ihrer Stellung und Funktionsfähigkeit noch gestärkt worden sind. Die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Zentralbank" ist also unbedingt zu verstehen. Die Stellung der RKA ist insofern zentral, als sie ihre Kreditgewährung an die Landwirtschaft nicht unmittelbar, sondern nur durch die Vermittlung bestimmter landwirtschaftlicher Kreditinstitute vornimmt. Sie ist nicht monopolistisch, weil neben ihr eine ganze Anzahl von bedeutenden landwirtschaftlichen Kreditinstituten bestehen, die ebenfalls eine zentrale Stellung im Agrarkreditsystem einnehmen. Weder der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, noch der Zentrallandschaft, noch der Deutschen Siedlungsbank usw. wird man den Charakter eines zentralen landwirtschaftlichen Spitzeninstituts absprechen können. Dennoch hebt sich die RKA aus dem Kreise dieser Institute durch eine grundsätzliche Besonderheit heraus: sie ist eine universale landwirtschaftliche Zentralbank und unterscheidet sich hierdurch von den anderen Agrarkreditinstituten zentralen Charakters. Es ist eine Besonderheit der RKA, daß ihre Aufgaben alle Zweige des landwirtschaftlichen Kredits umfassen und ihr Aufgabenkreis sich nicht auf bestimmte Spezialaufgaben erstreckt, wie die der anderen Spitzeninstitute, die die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, des Meliorationskredits, der Siedlungsfinanzierung usw. im besonderen

---

2) z. B. die agrarpolitischen Reibungen zwischen Preußen und dem Reich und die Debatten über die Verlängerung des Personalkreditgeschäfts der RKA.

zu erfüllen haben. Es ist weiterhin eine Besonderheit der RKA, daß sie ihre Aufgaben stets im Zusammenwirken mit den in den einzelnen Zweigen des Agrarkredits tätigen Kreditinstituten zu erfüllen hat. Die Tatsache dieser zentralen und universellen Stellung der RKA, die noch dadurch ein besonderes Gewicht erhält, daß dieses Institut mit einem Kapital von 500 Millionen RM arbeitet[3]) und daß ihre Aktiva die Summe von 1 Milliarde RM übersteigen, bringt die geschäftliche Entwicklung der RKA in den engsten Zusammenhang mit der allgemeinen agrarpolitischen Entwicklung, durch die ihrer Wirksamkeit teils Grenzen gezogen, teils bestimmte Aufgaben und kreditpolitische Möglichkeiten eröffnet werden.

4. Aufbau und Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbankkreditanstalt.

a) Organisation.

Die Kreditansalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und arbeitet unter Aufsicht der Reichsregierung gemeinnützig[4]). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen. Reichskommissare hatten zu Anfang die Kreditgewährung zu überwachen, damit die Landwirtschaft die ihr aus dem Liquidationsgesetz erwachsenen Verpflichtungen erfüllen kann. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand bestellt[5]). Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, 14 von der Anstaltsversammlung der RKA berufenen Personen, 11 von der Reichsregierung berufenen Personen, 2 von der Hauptabteilung I des Reichsnährstandes berufenen Vertretern der Landarbeiter[6]). Die Anstaltsversammlung, welche früher aus 110 Mitgliedern bestand, besteht heute nur noch aus 70 Mitgliedern, die von den 4 Hauptabteilungen

3) Vgl. S. 43.
4) Vgl. § 1 des Gesetzes über die Errichtung der RKA v. 18. Juli 1925.
5) § 7 des Gesetzes über die Errichtung der RKA.
6) Nach dem 5. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der RKA vom 31. Oktober 1933. Nach dem alten Gesetz, § 9, 1—5 bestand der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, 11 von der Anstaltsversammlung der RKA gewählten Personen, 11 vom Reichsrat bestellten, einem von der Reichsregierung berufenen Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und einer weiteren von der Reichsregierung berufenen Person.

des Reichsnährstandes berufen werden[7]). Dem Verwaltungsrat steht die Überwachung der gesamten Geschäftsführung der RKA zu. Er hat die allgemeinen Richtlinien für die Kreditgewährung und die Kreditbedingungen festzusetzen, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschließen, die Wertermittelungsvorschriften für die als Deckung dienenden Hypotheken festzulegen, über die Gewährung von Siedlungs- und Bodenkulturkrediten zu beschließen, die zentralen Institute zu bestimmen, denen Real- oder Personalkredite zur Weitergabe an die Landwirtschaft gewährt werden können. Die Kreditanstalt muß wegen der allgemeinen Bedeutung ihrer Tätigkeit halbjährlich Aufstellungen veröffentlichen über den Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen und der zu ihrer Deckung hereingenommenen Hypotheken und Pfandbriefe, sowie über die Bardeckung. Sonderdeckungsmassen für einzelne Gattungen der Schuldverschreibungen (Amerika-Anleihen) sind dabei getrennt zu veröffentlichen.

b) Eigene Mittel.

Das Grundkapital der Anstalt entstammt der Grundschuldbelastung und dem angesammelten Vermögen der Rentenbank. Die Grundschuldbelastung ist zur Einlösung der Rentenbankscheine vorläufig noch beibehalten worden. Bis 1929 flossen der Anstalt jährlich 25 Millionen RM zu, die der Grundschuldbelastung entstammten. Es war von vornherein vorgesehen, daß das Anfangskapital von 170 Millionen RM[8]) allmählich auf 500 Millionen RM anwachsen sollte, wozu außer den eigenen Einnahmen der Bank ein kleiner Teil der von der Landwirtschaft damals aufzubringenden Grundschuldzinsen und gewisse Zuwendungen der Rentenbank dienen sollten. Diese 500 Millionengrenze ist im Jahre 1933 erreicht worden. Außer dem Grundkapital und einer Hauptrücklage verfügt die RKA über die Sonderrücklagen für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen. Die Hauptrücklage beträgt jetzt 50 Millionen RM, die Sonderrücklage knapp 38 Millionen RM[9]). Die Sonderrücklagen werden in deutschen fest verzinslichen Werten bei der Reichsbank gehalten. Der Rest des Reingewinns kann zu weiteren Rücklagen, zur Stärkung der Hauptrücklage, zur Erhöhung des Grundkapitals, für allgemeine landwirtschaftliche Zwecke oder

7) § 8 vom Abänderungsgesetz vom 31. Oktober 1931.

8) Bei der Gründung bildeten die auf die Anstalt übertragenen Mittel der Treuhandstelle in Höhe von 160 Millionen RM, sowie eine Barübertragung der Rentenbank von 10 Millionen RM, das Kapital.

9) Vgl. Geschäftsbericht der RKA von 1934.

aber durch Überweisung an die Reichsbank zur Speisung des Tilgungsfonds für die Rentenbankscheine Verwendung finden. Der jährlich mit 25 Millionen RM dem Grundkapital zufließende Betrag der Grundschuldzinsen fiel auf Grund der Notverordnung vom 1. Dezember 1929 mit Wirkung vom 1. April 1930 fort. Zwischen Reich, Reichsbank, Rentenbank und Rentenbankkreditanstalt wurde ein Vertrag geschlossen, durch den sich die RKA verpflichten mußte, ihren Reingewinn aus den Jahren 1929 bis 1933 abzüglich der zur Auffüllung der Sonderrücklagen etwa erforderlichen Beträge, ausschließlich zur Verstärkung des Kapitals und der sonstigen Rücklagen zu verwenden, bis dieselben den Betrag von 500 Millionen RM erreicht haben. Die Rentenbank hat für die Geschäftsjahre 1929 und 1930 je 25 Millionen RM auf die RKA übertragen.

c) Fremde Mittel.

Die Mittel aus dem eigenen Kapital gelten der Pflege des Personalkreditgeschäftes, während das Realkreditgeschäft nur aus fremden Mitteln gespeist wird, die die RKA durch Ausgabe ihrer Schuldverschreibungen gewinnt. Unter Inanspruchnahme des offenen Geldmarktes und unter Ausschluß des Depositengeschäfts durfte sie später auch kurzfristige Darlehen aufnehmen. Ihr Gesamtbetrag darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, falls diese Darlehen eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben. Diese kurzfristigen Darlehen, die meist von öffentlichen Kassen, wie Reichspost und Reichsbahn, stammen, stellen aus dem Kapital und den Zinsgewinnen die Mittel für das Personalkreditgeschäft dar.

Die Aufgabe der RKA war zu Anfang ihres Bestehens, fremde Gelder für das Realkreditgeschäft zu beschaffen. Außerdem stand der Vorstand der RKA vor der schwierigen Aufgabe, die aus Mitteln der Deutschen Rentenbank geliehenen 870 Millionen RM innerhalb dreier Jahre zur Rückzahlung zu bringen. Es galt also, neues Kapital zu schaffen. Mit Unterstützung der Reichsbank, die als Treuhänderin für die ausländischen Geldgeber fungierte, wurden auf den Auslandsmärkten, insbesondere in Amerika, langfristige Amortisationsanleihen im Gesamtbetrage von 131 Millionen Dollar untergebracht, die später über die Realkreditinstitute und Girozentralen den Landwirten zur Verfügung gestellt wurden.

Die Aufnahme der vier Amerikaanleihen.

Monat u. Jahr	Höhe d. Anleihe (in Mill. Dollar)	Verzinsung	Laufzeit d. Anleihe (in Jahren)
Sept. 1925	25	7 %	25
Juli 1927	30	6 %	33
Okt. 1927	50	6 %	33
März 1928	26	6 %	10

Durch diese Anleihen, die zu einem für die damalige Zeit billigen Zinssatze von zuerst 7, dann 6 % untergebracht wurden, konnte sich die Landwirtschaft von einem Teil ihrer mit 12[10]) und mehr Prozent verzinslichen kurzfristigen Wechselkredite befreien, sie langfristig in Goldmarkhypotheken umschulden und wieder beginnen, auf längere Sicht zu disponieren. Infolge der Dollarabwertung und des Absinkens der Kurse hat die Landwirtschaft seit 1933 einen recht bedeutenden Teil dieser Schuld ablösen können. Unter den im Sinne einer Rückzahlung vorteilhaften Abwertungsverhältnissen wurden bis Mitte 1935 81 234 000 Dollar getilgt[11]). Die nachstehende Aufstellung zeigt die seit Aufnahme der ersten Amerika-Anleihe (1925) der RKA erfolgten planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen:

getilgt:	1. Amerika-Anleihe (25 Millionen Dollar)		2. Amerika-Anleihe (30 Millionen Dollar)	
	planmäßig	außerplanmäßig	planmäßig	außerplanmäßig
bis 31. 12. 1929	1 725 000	—	797 000	—
im Jahre				
1930	511 000	—	353 000	—
1931	550 000	—	357 000	2 000 000
1932	588 000	—	346 000	3 000 000
1933	629 000	3 973 500	321 000	3 794 500
1934	673 000	5 083 000*)	235 000	6 632 500*)
	4 676 000	9 056 500	2 409 000	15 427 000
	insgesamt:		insgesamt:	
	13 732 500		17 836 000	
		1 833 000*)		3 325 000*)

*) Davon zwecks Umtausch in Reichsmarkanleihe (4½ %ige Schuldverschreibungen).

10) Vgl. S. *22* der vorliegenden Arbeit.

11) Vgl. „10 Jahre Deutsche Rentenbankkreditanstalt" in der Berliner Börsenzeitung vom 5. August 1935.

getilgt:	3. Amerika-Anleihe (50 Millionen Dollar)		4. Amerika-Anleihe (26 Millionen Dollar)	
	planmäßig	außer-planmäßig	planmäßig	außer-planmäßig
bis 31. 12. 1929	1 048 000	—	603 000	—
im Jahre 1930	572 000	1 000 000	434 000	—
1931	579 000	3 500 000	456 000	800 000
1932	557 000	4 500 000	459 000	2 200 000
1933	512 000	6 269 500	427 000	3 564 000
1934	412 000	11 911 500*)	350 000	5 038 500*)
	3 680 000	27 181 000	2 729 000	11 602 500
	insgesamt: 30 861 000	6 381 500*)	insgesamt: 14 331 500	2 532 000*)

Im Juni 1930 wurde eine weitere Auslandsanleihe in Höhe von 25 Millionen Schweizer Franken für Meliorationskreditzwecke in der Schweiz und in Holland aufgelegt. Diese 6 ½ %ige Schuldverschreibung für die Meliorationsauslandsanleihe war bis Ende 1934 zu 20 % getilgt[12]).

Im Inlande wurde 1926 gleichfalls eine Anleihe aufgenommen. Sie wurde gefunden in einem Abkommen, welches Anfang 1926 zwischen der RKA und der Golddiskontbank abgeschlossen wurde. Die Golddiskontbank, deren Grundkapital von 10 Millionen Pfund Sterling sich in den Händen der Reichsbank befand, stellte eine Anleihe in Höhe von zunächst 250, später 360 Millionen RM zur Verfügung, gegen Übernahme von Hypotheken-Schuldverschreibungen der RKA, die in ähnlicher Weise gesichert waren, wie die Schuldverschreibungen der Auslandsanleihen. Die aus Mitteln der Golddiskontbankanleihe gewährten Darlehen wurden den kreditnehmenden Landwirten mit 98,50 % bis 98,75 % der Darlehenssumme ausgezahlt. Sie waren mit 7 ½ % von den Landwirten für das vermittelnde Realkreditinstitut zu verzinsen und mit je einem Drittel in 3, 4 und 5 Jahren zurückzuzahlen. Diese Kredite konnten jedoch in dieser Zeit nicht getilgt werden. Der Gesamtbetrag der Golddiskontbankkredite einschließlich der

*) Davon zwecks Umtausch in Reichsmarkanleihe (4½%ige Schuldverschreibungen).

12) Es waren genau 4 975 000 Schweizer Franken getilgt.

3 Hypothekar-Umschuldungskredite stellte sich unter Berücksichtigung der bisher für die Hypothekarumschuldungskredite geleisteten Tilgungsbeträge Ende 1934 auf beinahe 51 Millionen RM. Im September 1934 hat die RKA sämtliche bisher nur gestundeten Golddiskontbankdarlehen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Enstchuldungsfälle handelt oder nicht, langfristig umgeschuldet.

Bei der Beurteilung der künftigen Stellung der RKA bezüglich ihrer Anleihen im Ausland muß man davon ausgehen, daß eine Inanspruchnahme von Auslandskapital zum Zwecke des landwirtschaftlichen Realkredits nicht mehr in Betracht kommt. Damit fallen auch diejenigen zentralistischen Regelungen des Realkredits, die im Hinblick auf die Beschaffung von Auslandskapital getroffen waren, weg. Die Frage, ob die RKA über die Abwicklung ihrer alten Realkredite hinaus noch bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben wird, wird davon abhängen, ob die neben der RKA bestehende Realkreditorganisation im Stande sein wird, dem künftigen Realkreditbedürfnis der Landwirtschaft gerecht zu werden.

d) Das Personalkreditgeschäft.

Das Personalkreditgeschäft war der RKA von Anfang an nur als vorübergehende Aufgabe zugewiesen, und zwar bis Ende 1930[13]). Die Reichsregierung verlängerte jedoch diese Frist zunächst bis Ende 1935.

aa) Die zur Weiterleitung der Personalkreditmittel der RKA zugelassenen Kreditinstitute.

Die RKA ist hinsichtlich der Gewährung von Darlehen zwecks Versorgung der Landwirtschaft mit Personalkredit auf einen bestimmten Kreis von Kreditinstituten beschränkt. Unter der Voraussetzung der Stellung der erforderlichen Kreditunterlagen sind als Institute, die die Personalkreditmittel der RKA zur Weiterleitung entgegennehmen dürfen, nach dem Gesetz[14]) zugelassen: Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, die Preußische Zentrallandschaftsbank, die Deutsche Landesbankenzentrale, die Staatsbanken der Länder, die Privatnotenbanken, die Deutsche Girozentrale, ein Kreditinstitut der landwirt-

13) Der Grund für diese Bestimmung war der, daß man annahm, die landwirtschaftlichen Personalkreditinstitute seien bis Ende 1930 wieder im Stande, das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft zu befriedigen. Diese Bestimmung sollte dahin wirken, daß diese Institute alles daran setzten, ihre Aufgaben wieder mit eigener Kraft ohne fremde Hilfe erfüllen zu können.

14) Vgl. § 4 des Gesetzes über die Errichtung der RKA.

schaftlichen Arbeitnehmer. Folgende Sondergruppen von Banken sind ferner zugelassen: Die Bank für Landwirtschaft A.G., die Landmannbank A.G., die Aktienbanken des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Deutsche Bauernbank A.G. sowie ein Zentralinstitut der im Reichsverbande landwirtschaftlicher Kleinbetriebe zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe (Heimbank). Die Gesamtquote dieser Sondergruppe darf nicht mehr als 10 % der Gesamtpersonalkredite betragen.

bb) Sicherstellung der Kredite.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Personalkredite begnügt sich die RKA nicht mit der allgemeinen Kreditfähigkeit ihrer unmittelbaren Schuldner. Die Satzung verlangt vielmehr die Stellung besonderer Sicherheiten[15]). Als solche kommen vor allem Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens 9 Monaten in Betracht, aus welchen in der Regel 3, mindestens aber 2 zahlungsfähige bekannte Verpflichtete haften[16]). Als Lombardunterlagen gelten Pfandbriefe staatlicher, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken zu höchstens $^3/_4$ des Kurswertes, Schuldverschreibungen der RKA und öffentlich-rechtlicher Bodenkreditinstitute des Inlandes und anderer Institute, soweit die auf Grund der Schuldverschreibungen gewährten Darlehen an Kommunalkörperschaften gewährt oder durch deren Garantie gesichert sind. Als Sicherung der Kredite durch bewegliche Pfänder gelten ferner die Auslosungsrechte der Anleiheablösungsschuld des Reichs, fest verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen des Reichs, der Länder und Kommunalverbände, deren Zinsen vom Reich oder einem Lande garantiert sind, zu ebenfalls höchstens $^3/_4$ des Kurswertes. Weiterhin werden von der Reichsbank als lombardfähig anerkannt dinglich gesicherte Sachwertanleihen sowie Sachwertanleihen der Länder zu 75 % des Kurswertes, Inhaberschuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten und ausländische, staatlich garantierte Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens 50 % des Kurswertes, Reichsbankanteile zu höchstens 60 %, sowie von der Reichsbank zugelassene Lombardunterlagen zum Beleihungssatze der Reichsbank. In besonderen Fällen kann die Garantie des Reichs, eines Landes oder eines Provinzialverbandes als Sicherheit angesehen werden.

---

15) Vgl. § 1 der Satzung der RKA.

16) Die eingereichten Wechsel werden nicht diskontiert, sondern bleiben im Portefeuille der Anstalt. Es handelt sich also hier um Wechsellombardkredite.

cc) Die Zinsbedingungen.

Über die Zinsbedingungen bei Gewährung von Darlehen an die Personalkreditanstalten enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Die Zinssätze lehnen sich jedoch im allgemeinen an den Diskontsatz der Reichsbank an. Bei der Kreditgewährung der RKA an die Personalkreditanstalten müssen jedoch die Zinsbedingungen so gestaltet werden, daß die letzten Kreditnehmer grundsätzlich den gleichen Zinssatz zu zahlen haben wie die ersten. Diese Bestimmung bedeutet für die RKA eine Einbuße, weil sie denjenigen Kreditnehmern, die die Kredite nicht unmittelbar, sondern durch Zwischenstellen weiterleiten, einen angemessenen Zinsnachlaß zu gewähren hat.

dd) Der unmittelbare Personalkredit.

Der unmittelbare Personalkredit, der aus den eigenen Mitteln der RKA über die Zwischenkreditinstitute an die Landwirtschaft gegeben wird, dient meist der Finanzierung des Saatgut- und Düngemittelbedarfs, der Gräserwirtschaft, sowie der Betriebsfinanzierung bis zum Eingang der Ernteerlöse[17]). Um dem Landwirt die Möglichkeit zu geben, die Kredite im Laufe mehrerer Jahre zurückzahlen zu können, begann die RKA 1927 größere Teile dieser Kredite in Abzahlungskredite zu verwandeln. Die Klein- und Mittelbetriebe sollten durch diese Maßnahme von ihrer Wechselverpflichtung befreit werden. Die RKA begnügte sich mit Wechseln der Kreditinstitute, die ihrerseits den Landwirten das Darlehen gegen Schuldschein mit oder ohne zusätzliche Sicherheiten gewährten. Das Jahr 1929 brachte mit 112,45 Millionen RM die höchste Ausdehnung der Gewährung von Abzahlungskrediten. Der nach der Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen ausstehende Betrag der Abzahlungskredite betrug Ende 1934 noch 29,49 Millionen RM.

ee) Der mittelbare Personalkredit.

Der mittelbare Personalkredit ist bestimmt für die Finanzierung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Kreditgewährung an die aufnehmende Hand, nämlich des Handels, der Genossenschaften und der verarbeitenden Betriebe. Der mittelbare Personalkredit ist von der RKA besonders gepflegt worden, und zwar hat dieses Institut ganz besonders seit 1933 unter dem Gesichtspunkte der nationalsozialistischen Agrarpolitik die finanzielle Förderung der Landwirtschaft auf diesem Gebiet des mittelbaren Kredits in großem Umfange betrieben, und zwar hauptsächlich auf 5 Gebieten:

17) Dazu gehören auch die Ernteerstellungskredite, welche den im Osthilfeverfahren befindlichen Betrieben das Durchhalten bis zur neuen Ernte ermöglichen sollen.

1. Der Finanzierung des Absatzes von Brotgetreide im Zusammenhange mit der staatspolitisch wichtigen Aufgabe der Sicherung der deutschen Volksernährung.

2. Der Finanzierung des Absatzes von Futtermitteln, die von der Reichsstelle aufgenommen worden sind und der Versorgung der Landwirtschaft in den futterarmen Gebieten diente.

3. Der kreditmäßigen Unterstützung des Handels, der Genossenschaften und der Getreide verarbeitenden Betriebe; insbesondere wurden an Mühlenunternehmungen Orderlagerscheinkredite gewährt, um diesen eine zweckmäßige Lagerhaltung zu ermöglichen.

4. Der Beteiligung an Konsortien, die zum Ankauf von Schlachtvieh und zur Entlastung der Viehmärkte, zum Ankauf und zur Einlagerung von Eiern, Kartoffelstärke usw. gebildet wurden.

5. Durch längerfristige Investitionskredite für Molkereibetriebe[18]) und für Brennereien[19]).

Die Gesamtsumme dieser mittelbar der Landwirtschaft zugeführten Kreditmittel wird von der RKA allein für das Jahr 1934 mit 537 Millionen RM angegeben. Von dieser Summe stammen von der RKA 164 Millionen RM aus eigenen Mitteln, während der übrige Teil von anderen beteiligten Banken aufgebracht worden ist[20]).

Die gesamten von der RKA gewährten Personalkredite erreichten folgende Summen[21]):

(in Millionen RM).

Jahr	Bis zu 12 Monaten befristete Darlehen:	Abzahlungskredite:	Sonstige länger befristete Darlehen:	Insgesamt:
1925	—	—	—[22])	169,76
1929	151,44[23])	112,45	18,33	282,21
1930	188,49[23])	80,52	22,30	291,31
1931	206,28	69,35	21,84	297,47
1932	105,51	49,95	44,35	199,82
1933	91,34	38,85	45,28	175,47
1934	72,18	29,49	43,72	145,39

18) Die RKA hat bis Ende 1934 13,8 Millionen RM an Molkereikrediten ausgegeben.

19) Zur Finanzierung der Erstellung neuer Genossenschaftsbrennereien in den Notgebieten des Ostens stellte die RKA 1 Million RM zur Verfügung.

20) Vgl. Geschäftsbericht der RKA von 1934.

21) Vgl. Geschäftsberichte der RKA.

22) Im Geschäftsjahre 1925 sind diese Zahlen nicht besonders aufgeführt worden.

23) Bis zu neun Monaten befristete Darlehen.

Die RKA hat stets besonderes Gewicht darauf gelegt, daß eine ungesunde Zunahme der Personalverschuldung der Landwirtschaft verhütet werden müsse, weil bei den vorhandenen Schwierigkeiten für die Konsolidierung hauptsächlich kurzfristiger Kredite die Schuldner sehr leicht in eine bedrängte Lage kommen können. Es ist der RKA gelungen, die Personalkreditgewährung von dem Höchststand Ende 1931 mit knapp 300 Millionen RM auf 145 Millionen RM Ende 1934 zu senken. Die Verpflichtungen der kurzfristigen Darlehensnehmer gegenüber der RKA haben sich um beinahe $^2/_3$, nämlich von 206 Millionen RM Ende 1931 auf 72 Millionen Ende 1934 vermindert.

e) Das Realkreditgeschäft.

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Realkredit ist die RKA befugt, Darlehen an die öffentlich-rechtlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden privatrechtlichen Realkreditinstitute, welche das landwirtschaftliche Realkreditgeschäft pflegen, ferner an die Spitzenorganisationen von öffentlich-rechtlichen, das landwirtschaftliche Realkreditgeschäft pflegenden Sparkassen, zu gewähren[24]).

Um das Geld für das Realkreditgeschäft zu beschaffen, wurde die RKA ermächtigt, bis zum sechsfachen — mit ehemaliger Zustimmung des Reichsrates bis zum achtfachen — Betrag ihres Kapitals Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben. Die Schuldverschreibungen müssen in voller Höhe gedeckt sein durch Pfandbriefe staatlicher, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken oder durch Hypotheken, die für die vorbezeichneten Kreditinstitute oder für öffentlich-rechtliche Sparkassen an inländischen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestellt und an die RKA verpfändet oder abgetreten sind. Die Deckung kann auch bestehen in Schuldverschreibungen und Schuldurkunden von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Personen des privaten Rechts[25]). Die Schuldverschreibungen dürfen also nicht etwa durch Hypotheken gedeckt werden, welche die RKA selbst an Grundbesitzer gibt, denn sie darf nur als Bank der Banken arbeiten und ebenso-

---

24) Vgl. § 4, Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der RKA vom 18. Juli 1925.

25) Vgl. § 12 des Gesetzes über die Errichtung der RKA.

wenig wie Personal- auch nicht Realkredit unmittelbar an die Schuldner geben.

Die RKA hat von der Befugnis zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Rahmen ihres allgemeinen Realkreditgeschäfts in sechs Fällen Gebrauch gemacht. Vier der von ihr angenommenen Anleihen wurden in Höhe von zusammen 131 Millionen Dollar durch amerikanische Vermittlung im Auslande unter Ausschluß der Einführung an deutschen Börsen untergebracht. Im Irlande hat die ebenfalls unter Vermeidung einer Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes untergebrachte Golddiskontbankanleihe in Höhe von 360 Millionen RM Bedeutung erlangt. Die 1930 aufgenommene Auslandsanleihe von 25 Millionen Schweizer Franken diente als sechste Inanspruchnahme ausschließlich den Zwecken des Meliorationskredits.

Im Jahre 1926 wurde eine Sonderaktion für den kleinbäuerlichen Besitz eingeleitet, um auch den kleinen Landwirten die Vorteile der Golddiskontbankanleihe zu vermitteln. Die RKA hat 1929 im Rahmen der Hilfsaktion für Ostpreußen einen Betrag von 2 Millionen RM zur Verfügung gestellt.

Der von der RKA gepflegte Meliorationskredit hat seit der Errichtung des Instituts bis Mitte 1935 an eigenen Mitteln über 55 Millionen RM zur Verfügung gestellt. Als die anschwellende Flut der Arbeitslosigkeit besondere Maßnahmen der damaligen Reichsregierung erforderlich machte, und der Gedanke auftauchte, unter Einsatz von Reichsmitteln den Arbeitsmarkt zu entlasten, übernahm die RKA als Zentralbank der Landwirtschaft die Vergebung von Arbeitsbeschaffungskrediten, insbesondere auf dem Gebiete der Meliorationen. Dies geschah bereits bei dem ersten Arbeitsbeschaffungsprogramm, dem sogenannten Papen-Programm, bei welchem auf die RKA ein Betrag von 50 Millionen RM entfiel[26]). Diese Summe wurde zunächst durch Inanspruchnahme eines Wechselkredits auf etwa 5 Vierteljahre flüssig gemacht, um alsdann aus Haushaltsmitteln des Reichs abgedeckt zu werden. Für die Gesamtlaufzeit von 31 Jahren beträgt der Zinssatz 3 % und der Tilgungssatz 2 %. Daneben ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % zu entrichten.

Für das Sofort-Programm[27]), welches als Hauptaufgaben die Förderung der Meliorationen[28]) und die Finanzierung des ländlichen Wege-

---

26) Im Rahmen des Papen-Programms wurden in der Regel Mittel nur für landwirtschaftliche Meliorationen und kleinere Flußregulierungen zur Verfügung gestellt.

27) Auch Gereke-Programm genannt.

28) Zu den landwirtschaftlichen Meliorationen gehören Dränarbeiten, Ent- und Bewässerungen, Bach- und Flußregulierungen, Eindeichungen,

baues und ländlichen Wasserleitungen zu erfüllen hat, standen der RKA 179 Millionen RM zur Verfügung. Die Laufzeit der Kredite aus Mitteln des Sofort-Programms beträgt im Regelfall bei Meliorationen im engeren Sinne 25 Jahre, bei ländlichen Wegebauten 15—20 Jahre und bei Wasserversorgungsanlagen 28 Jahre. Im ersten Falle ist eine Jahresrente von 5 %, im zweiten Falle eine solche zwischen 6 und 7,66 % des empfangenen Kapitals zu entrichten; die Wasserleitungskredite sind bei einer Verzinsung von 4 % mit jährlich 2 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

Da es nicht möglich war, die Gelder sofort aus Reichsetatmitteln bereitzustellen, wurde in ähnlicher Weise wie bei dem Papenprogramm eine Vorfinanzierung auf Wechselbasis erforderlich mit der Maßgabe, daß sich die Vorfinanzierung wesentlich länger ausdehnen mußte. Die Wechsel, deren Einlösung zu je 1/5 jeweils im Laufe der Jahre 1934 bis 1938 erfolgt, werden von einem aus der RKA und der Preußischen Staatsbank gebildeten Konsortium diskontiert, wobei die Reichsbank gewisse Rediskontmöglichkeiten eingeräumt hat. Von den während des Jahres 1933 vergebenen 179 Millionen RM entfielen 54 % auf eigentliche Meliorationen einschließlich Forstkredite, 30 % auf ländlichen Wegebau und 16 % auf ländliche Wasserleitungen[29]).

Aus dem Reinhardt-Programm wurden der RKA Kreditmittel in Höhe von 107 Millionen RM[30]) zur Verfügung gestellt. Die Kreditmittel sind in der Hauptsache für Flußregulierungen, einschließlich Dränagen, sowie Folgeeinrichtungen, ferner zu Aufforstungen und Wegebauten bestimmt. Die Gelder werden zu einem Zinssatz von 3 % und einem Tilgungssatz von 2 % vergeben. Zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 0,25 % sind insgesamt 5,25 % als Kapitaldienst zu entrichten. Die Tilgungsfrist, die am 1. September 1936 beginnt, beträgt 31 Jahre. Die Darlehen werden von der RKA treuhänderisch für das Reich vergeben, während die Meliorationskreditinstitute mit der Verwaltung der Kredite betraut sind. Die Kosten der Arbeitsdienstlager wurden meist aus diesen Krediten finanziert. Die Diskontierung der Arbeitswechsel aus dem Reinhardt-Programm hat die RKA selbst übernommen bei vorliegender Rediskontierungszusage der Reichsbank.

Zusammenlegungen (Feldbereinigungen) sowie damit zusammenhängende Wegebauten.

29) Vgl. Sonderheft „Die RKA im Dienste der Arbeitsbeschaffung" 1936.

30) Ursprünglich 104 Millionen RM. Die Quote der zu den Bedingungen des Reinhardt-Programms zu vergebenden Mittel erfuhr im Jahre 1934 eine Erhöhung um 3 290 000 RM.

5. Die Beziehungen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt zu anderen landwirtschaftlichen Kreditinstituten.

a) Die RKA und ihre Beziehung zur Rentenbank.

Die RKA, die aus der Rentenbank hervorgegangen ist, steht sowohl in ihrem Aufbau als besonders auch in Organisation und Aufgabenkreis mit der Rentenbank in enger Beziehung. Bei der Gründung der RKA wurde die Organisation in engster Fühlung den Organen der Rentenbank angepaßt, da sonst die Zuführung der der Rentenbank zur Verfügung stehenden Mittel an die RKA nicht gewährleistet gewesen wäre. Ein Zusammenarbeiten beider Institute war überdies schon deshalb geboten, weil die Gewährung von Personalkrediten nur im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rentenbankkredite vorgenommen werden konnte. Die RKA wurde deshalb ebenso wie die Rentenbank ein Selbstverwaltungskörper der deutschen Landwirtschaft und in ihr sind ähnliche Organisationen vertreten wie in der Rentenbank[31]). Der Verwaltungsrat der Rentenbank besteht aus dem Vorsitzenden, 11 von der Generalversammlung der Rentenbank gewählten, 5 vom Reichsminister der Finanzen berufenen Personen, und höchstens 3 Kreditsachverständigen[32]), während der Verwaltungsrat der RKA aus dem Vorsitzenden, 14 von der Anstaltsversammlung der RKA berufenen Personen, 11 von der Reichsregierung berufenen Personen, 2 berufenen Vertretern der Landarbeiter und höchstens 6 Kreditsachverständigen besteht[33]).

Die alte Generalversammlung der Rentenbank, die 320 Mitglieder haben sollte, ist niemals zusammengetreten. Nach der neuen Satzung vom April 1933 hatte die Generalversammlung nur noch 110 Mitglieder. Durch eine Änderung vom April 1934 wurde die Satzung weitgehend derjenigen der RKA angeglichen. Die Generalversammlung besteht darnach neuerdings aus 55 Mitgliedern, die von den Hauptabteilungen I—III des Reichsnährstandes benannt werden. Die Anstaltsversammlung der RKA, welche nach dem Gesetz vom Juli 1925 noch 110 Mitglieder hatte, zählt nach dem neuen Gesetz vom Oktober

---

31) Organe der Rentenbank sind Vorstand, Verwaltungsrat und Generalversammlung. Die Organe der RKA sind Vorstand, Verwaltungsrat und Anstaltsversammlung.

32) Vgl. Satzung der Rentenbank vom 10. Juli 1934. § 5.

33) Vgl. § 9 Abs. 1—3 des 5. Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der RKA.

1933 nur noch 70 Mitglieder, die von den Hauptabteilungen I—IV des Reichsnährstandes berufen werden.

Die beiden Banken bleiben in völliger Personalunion miteinander, wobei die gemeinsamen Geschäftsunkosten jeweils nach dem Verhältnis des beiderseitigen Geschäftsumfangs aufgeteilt werden. So waren z. B. im Jahre 1927 etwa 4/5 aller Unkosten von der RKA zu tragen, weil deren Geschäftsumfang ständig entsprechend zugenommen hatte, während der der Rentenbank abnahm. 1928 entfielen auf die Rentenbank nur 10 % der gemeinschaftlichen Unkosten, 1933 dagegen wieder über 25 % und 1934 beinahe 30 %.

Die Mittel, die die Rentenbank der RKA übertrug, sammelten sich im Laufe der ersten Jahre nach Gründung der Rentenbank durch erhebliche Rückstellungen an. So war z. B. die Gewinnrücklage Ende 1927 auf nicht weniger als 52,7 Millionen RM angewachsen. Als die RKA von der Rentenbank Mittel vom Kapital und den Rücklagen erhielt, bestanden die eigenen Mittel der Rentenbank hauptsächlich aus dem Barguthaben, das sich bei der RKA in dem Maße ansammelte, wie die der RKA zum Inkasso übergebenen Abwicklungswechsel eingelöst wurden. In den früheren Bilanzen der Rentenbank kann man verfolgen, daß die flüssigen Anlagen der Bank zeitweilig bedeutend höher waren, was sich daraus erklärt, daß die Rentenbank auch die flüssigen Mittel der RKA verwaltete. Von 1926 an kamen die Grundschuld- und Umlagezinsen, soweit sie nicht zur Tilgung der Reichsschuld verwendet werden mußten, nicht mehr der Rentenbank, sondern der RKA zugute.

Um die Tilgung der jeweils am 1. Dezember 1925, 1926 und 1927 fälligen 293 Millionen RM landwirtschaftlichen Rentenbankkredite schnell für den Kreditnehmer durchzuführen, hatte die Reichsbank größere Bestände ihrer landwirtschaftlichen Wechsel an die Rentenbank übertragen, welcher es dann jeweils nach ihren Beständen oder derjenigen der RKA möglich war, die Kredite teilweise zu stunden und die Einlösung der Wechsel aus ihren eigenen Mitteln vorzunehmen. Die Rentenbank, die selbst durch diese Maßnahme Kreditgeberin wurde, durfte keine neuen Kreditgeschäfte machen, mußte die Forderungen aus den Krediten, soweit sie verlängert wurden, ebenfalls an die RKA abtreten. Eine weitere für die beiden Banken wesentliche Vertragsbestimmung verpflichtete die Rentenbank, je 25 Millionen RM jeweils am Ende der Jahre 1929 und 1930 aus ihrem Vermögen an die RKA zu geben. Diese Regelung war erforderlich, um das Vermögen der RKA auf den Betrag von 500 Millionen RM zu bringen, ein Erfordernis, welches aus den Anleiheverträgen der RKA hervorgeht.

Schließlich brachte das Gesetz über die Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 ebenfalls die beiden Institute in enge Beziehung, und zwar insofern, als das Gesetz eine Mitwirkung der Rentenbank an der Durchführung der Schuldenregelung insoweit vorsieht, als es sie in § 62 dieses Gesetzes ermächtigt, 4 % verzinsliche Ablösungschuldverschreibungen bis zum Betrage von 300 Millionen RM auszugeben. Die RKA erhält diesen Betrag zwecks Weitergabe an die Entschuldungsstellen zum Zwecke der Ablösung derjenigen Forderung, die nur unbar gelöst werden können, zur Verfügung gestellt.

b) Die RKA und die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.

Das Ergänzungsgesetz vom 31. März 1928 über die Errichtung der RKA sah ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Beteiligung dieser Anstalt an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse vor unter dem Vorbehalt eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Verwaltungsrates. Der Gesetzentwurf hatte ursprünglich eine Begrenzung der Beteiligung an der Deutschlandkasse nicht vorgesehen. Der Reichstag hatte die Einschränkung getroffen, daß die Beteiligung 5 % des Kapitals nicht übersteigen durfte. In dem dritten Ergänzungsgesetz vom 4. März 1931 ist die Beteiligung der RKA an der Deutschlandkasse mit höchstens 8 % des Kapitals der RKA festgesetzt worden. Der Gedanke einer Beteiligung dieses Instituts an der Deutschlandkasse war zweifellos richtig, denn aus dem Aufgabenkreis beider Anstalten ergab sich, daß sich deren Arbeitsbereiche auf das engste berühren, wenn nicht überschneiden mußten. Eine Beteiligung, welche die RKA an den geschäftlichen Ergebnissen der Deutschlandkasse erheblich interessierte und ihr zugleich einen mitbestimmenden Einfluß auf deren Geschäftsführung gewährte, hätte eine zweckmäßige Handhabe geboten, den Gegensatz zu beseitigen und beide Banken zu einheitlichem Wirken zusammenzuführen. Die Preußische Regierung war damals nicht geneigt, der RKA eine Beteiligung in einem Ausmaße zuzugestehen, die die ausschlaggebende Stellung der Deutschlandkasse auf dem Gebiete der Genossenschaftskreditgewährung nur hätte irgendwie schmälern können.

Die Beteiligung der RKA an der Deutschlandkasse ist erst einige Jahre später in die Praxis umgesetzt worden, und zwar als sich 1934 die RKA mit einem Kapitalbetrage von 5 Millionen RM an der Deutschlandkasse beteiligte. Eine gemeinsame Beteiligung beider Insti-

tute ist die an der Deutschen Mühlenvereinigung. Beide Kreditinstitute sind zur Hälfte im Besitz der Aktien der Deutschen Mühlenvereinigung in Höhe von zusammen 7 Millionen RM.

Eine Zusammenarbeit beider Institute brachte das Jahr 1932, als im Rahmen der Osthilfe sich die RKA bereit reklärte, den mit ihr arbeitenden Banken aus Personalkrediten anfallende Osthilfeentschuldungsbriefe an Zahlungs Statt abzunehmen. In diesem Zusammenhang haben die im Zuge der zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 mit der Deutschlandkasse getroffenen Abmachungen bewirkt, daß die RKA der Deutschlandkasse unter Rückgabe von Wechseln in entsprechender Höhe Gutschrift über 50 Millionen erteilte, wogegen der RKA ein Anspruch gegen das Deutsche Reich auf Auslieferung von Osthilfeentschuldungsbriefen im gleichen Nominalbetrage erwachsen ist. Ferner wurde vorgesehen, daß die RKA von der Deutschlandkasse an Stelle von rein landwirtschaftlichen Wechseln eine Art Finanzwechsel in Höhe von 30 Millionen RM hereinnahm, und zwar in Form von Ziehungen auf genossenschaftliche Zentralkassen. Diese Wechsel mußten zusätzlich gedeckt werden, und zwar durch Reichs- und preußische Schatzanweisungen, wobei die Akzepte entsprechend den Fälligkeiten der Schatzanweisungen bei der RKA einzulösen sind.

Eine Vereinbarung wurde in jüngster Zeit zwischen beiden Kreditinstituten noch getroffen, wonach die RKA sich finanziell an der Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens beteiligen sollte. Es wurde vorgeschlagen, daß nach Erreichung der 500-Millionen-Grenze an Kapital und Hauptrücklage ein Teil des dann verfügbaren Reingewinns für die Rationalisierung des Genossenschaftswesens zur Verfügung gestellt werden sollte. So wurden im ersten Geschäftsjahr 1934 nach dieser erwähnten Vereinbarung von den 16 Millionen RM erzielten Reingewinn der RKA 1,3 Millionen RM der Deutschlandkasse für diese Zwecke gewährt.

6. Die Beteiligung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt an landwirtschaftlichen Kreditinstituten.

Was für das öffentliche Bankwesen in Deutschland im allgemeinen zutrifft, findet bei der RKA im speziellen keine Anwendung. Darnach ist der in der Privatwirtschaft übliche Weg der Fusion oder

Kapitalbeteiligung zwecks Ausschaltung der Konkurrenz bei den öffentlichen Banken aus juristischen und verwaltungstechnischen Gründen meist nicht gangbar. Die Banken besitzen oft kein eigenes Vermögen, oder ihre juristische Form läßt eine Kapitalbeteiligung nicht zu. Außerdem sind die öffentlichen Banken in der Geschäftstätigkeit oft regional beschränkt, wodurch sich Interessenkonflikte mit Banken der gleichen Art ergeben. Arbeitsüberschneidungen und die damit sich ergebende Konkurrenz vor allem zwischen Instituten höherer und niederer Verbände, z. B. zwischen Banken des Reiches und der Länder oder zwischen Spezialbanken für bestimmte Wirtschaftskreise, treten häufig auf.

Die RKA, die als Bank der Banken für den landwirtschaftlichen Kredit gegründet wurde, ließ schon deshalb keinerlei ungesunde Konkurrenz mit bestehenden Banken zu.

Der RKA sind auf Grund ihrer Satzungen weitgehende Möglichkeiten der Beteiligung an anderen Kreditinstituten gegeben. So heißt es in dem Gesetz über die Errichtung der RKA[34]), daß die Bank sich an privaten und öffentlichen Unternehmungen beteiligen darf, soweit deren Geschäftsbetrieb für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. Der Gesamtbetrag der Beteiligung darf hierbei 5 % nicht übersteigen. Ferner darf die Anstalt sich an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse bis zu einem 8 % des Kapitals nicht übersteigendem Betrage beteiligen[35]). In einem anderen Artikel sahen wir, in welchem großen Umfange die RKA von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht hat. Neben der Beteiligung an der Deutschlandkasse kann sich die RKA noch an anderen, den landwirtschaftlichen Kredit pflegenden Anstalten von zentralem Charakter mit ebenfalls höchstens 8 % des Kapitals beteiligen[36]). Ein Grundsatz der Kreditpolitik der Anstalt ist es, jedoch nur dann und an denjenigen Stellen mit einer Kreditaktion einzugreifen, wenn von anderer Seite nicht genügend Mittel am Markte sind oder wenn der zu erlangende Realkredit zu teuer ist.

Die RKA hatte bereits im Jahre 1926 eine Beteiligung an der damals zum Zwecke der Gewährung und Finanzierung von Krediten für den Bezug von Motorpflügen und sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen gegründeten „Finanzierungsgesellschaft für Landkraftmaschinen A.G." übernommen. Die Beteiligung an dem Unternehmen in Höhe von der Hälfte des Aktienkapitals war erfolgt, um der Land-

34) § 3, Abs. 3 a und b.

35) Seit Änderung des Gesetzes über die Errichtung der RKA vom 31. März 1928.

36) Änderung desselben Gesetzes vom 4. März 1931.

wirtschaft einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung zu sichern. Eine finanzielle Beteiligung in landwirtschaftlichen Kreisen selbst gelang nicht und der ganze Plan schien zu scheitern, als die RKA neben der Beteiligung anderer privater Großbanken, der Reichskreditgesellschaft, der Deutschen Girozentrale und der Deutschlandkasse, selbst sich mit 1 Million RM unter der Bedingung beteiligte, daß ein entsprechender Betrag aus dem Reingewinn der finanzierten Gesellschaft zur Verfügung gestellt würde.

1928 beteiligte sich die RKA als erste Folge der Gesetzesänderung[37]) maßgeblich am sogenannten Scheuer-Konzern, d. h. an der Getreide-Industrie und Kommission A.G., an der Deutschen Mühlenvereinigung A.G. und an einigen Großmühlen, deren Aktien-Majoritäten dem Konzern gehören. Für die Beteiligung der RKA war die Erwägung ausschlaggebend, Einfluß auf den Getreidemarkt zu gewinnen, und die damaligen abnorm starken Preisschwankungen einzuschränken.

Eine für die späteren Jahre nicht ertragbringende Beteiligung war die an der „Ostpreußischen Fleischwarenwerke A.G." mit nominell 750 000 RM[38]). 1934 ist die Beteiligung der RKA an diesem Unternehmen auf das Reich übergegangen, wofür das Reich keine Gegenleistung gewährte.

Eine der maßgeblichsten Beteiligungen im Zuge der Gemeinschaftsarbeit landwirtschaftlicher Spitzenkreditinstitute stellte die nach der Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der RKA vom 4. März 1931 erfolgte Beteiligung an der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten dar, deren Ausbau mit dem Ziele einer einheitlichen Führung des landschaftlichen Emissionswesens zur Gesundung des Pfandbriefmarktes geboten erschien. Zum weiteren Ausbau der landschaftlichen Emissionspolitik fehlte es an flüssigen Mitteln, denn die einzelnen Landschaften verfügten nicht über soviel Mittel, die zur Umgestaltung des Emissionswesens und die sich daraus ergebende erweiterte Kurspflege und Kursstützung ausgereicht hätten. Eine Neugestaltung der Zentral-Landschaft wurde auch deshalb dringend, weil Anfang 1931 die Rückzahlung der Golddiskontbankdarlehen, die der RKA als Forderung gegenüber den Landschaften zustanden, zu Mitte des Jahres nicht geleistet werden konnte. So wurde zur Durchführung dieser Aufgabe das bis dahin 3 Millionen RM betragende Kapital der Zentral-Landschaft auf 15 Millionen RM erhöht.

---

37) § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a des Gesetzes über die Errichtung der RKA.

38) Durch die Kapitalherabsetzung des Unternehmens im Verhältnis 1 : 10 von 3 600 000 auf 360 000 RM betrug die Beteiligung der RKA bei der Abtretung ans Reich nur noch nom. 75 000 RM.

Davon übernahm die RKA 12 Millionen RM, während den Rest die angeschlossenen Landschaften zeichneten und mit 30 % einzahlten.

Durch die Liquiditätsschwierigkeiten, die sich im Jahre 1931 durch die Abziehung der kurzfristigen Auslandskredite besonders stark fühlbar machten, wurden im besonderen die landschaftlichen Banken berührt, die nach dem Errichtungsgesetz der RKA zu denjenigen das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegenden Instituten gehören, durch die — unter Einschaltung der Zentrallandschaftsbank — die Personalkredite der Landwirtschaft zugeführt werden. Im Hinblick darauf, daß die Erhaltung der landschaftlichen Banken für den gesamten Agrarkredit sowie für die Landwirtschaft allgemein von hoher Bedeutung ist, mußte der Zentral-Landschaftsbank irgendwie durch Stärkung des Kapitals geholfen werden. Dies geschah schon Ende 1931, als bei der Umbildung dieses Bankinstituts sich die RKA mit 615 000 RM an dem 1,2 Millionen RM erforderlichen Betrag beteiligte. Als 1932 die Zusammenfassung einiger landschaftlicher Banken[39]) und ihrer Angliederung an die Zentral-Landschaftsbank zur Vereinheitlichung des landwirtschaftlichen Personalkreditgeschäfts vorgenommen wurde, wurde das Kapital der Zentral-Landschaftsbank von 1,2 Millionen RM auf 5,4 Millionen RM erhöht, wovon die RKA 4,2 Millionen RM, also das gesamte neue Kapital übernahm.

Eine weitere Beteiligung ergab sich durch die Notwendigkeit zur Stützung des landwirtschaftlichen Realkredites und zur Abwendung einer Gefährdung der Liquidität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Aufnahmemöglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe zu schaffen, bei denen in der Zwangsversteigerung die erste Hypothek zuzüglich Vorlasten nicht ausgeboten werden würde. Durch Gründung der „Deutschen Ansiedlungsbank" ist eine Aufnahmeorganisation geschaffen worden, die diejenigen Güter aufnehmen sollte, die die Realkreditinstitute sonst hätten aufnehmen müssen. Die RKA beteiligte sich nicht an der Deutschen Ansiedlungsbank, wohl aber an der Deutschen Landvolkbank A.G., die für die Beschaffung der Zwischenkredite bestimmt ist. Die RKA übernahm 2 Millionen RM des auf 3 Millionen RM erhöhten Grundkapitals der Deutschen Landvolkbank A.G.

Als am 28. Juli 1931 die Akzept- und Garantiebank A.G.[40]) im Anschluß an die Bankenkrise vom 13. Juli desselben Jahres zur Milderung der eingetretenen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auf

---

39) Zu der Zusammenfassung der landschaftlichen Banken gehören die landschaftlichen Banken in Brandenburg, Pommern und Schlesien.

40) Seit 1932 firmiert diese Bank nur noch „Akzeptbank A.G".

Anregung der Reichsbank und unter Mitwirkung des Reiches mit einem Kapital von 200 Millionen RM gegründet wurde, hat sich die RKA an dieser Bank mit einem Betrage von 12 Millionen RM beteiligt. Nach der Satzung dieser neuen Bank konnten auch landwirtschaftliche Wechsel zum Rediskont gegeben werden. Für die Landwirtschaft wurde durch diese Bank eine zusätzliche Rediskontmöglichkeit geschaffen. Die Bedingungen zur Beteiligung an dieser Bank waren somit für die RKA im Hinblick auf § 3 Ziffer 3 b des Errichtungsgesetzes gegeben. Im folgenden Jahre gab die RKA jedoch Aktien im Betrage von nom. 8 Millionen RM ab und 1933 ging die Beteiligung der RKA an der Akzeptbank A.G. ganz aufs Reich über, wobei der RKA der volle Einstandspreis erstattet wurde. Die Beteiligung an dieser Bank war von vornherein nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht.

Eine weitere Beteiligung, die der Unterstützung der deutschen Forstwirtschaft dienen sollte, war die an der Deutschen Holzwirtschaftsbank A.G., Berlin, wobei sich die RKA an dem neuen Aktienkapital von 2 Millionen RM mit 50 % beteiligte[41]). Die neue Tätigkeit dieser Bank sollte sich nicht allein auf den norddeutschen, sondern auf den gesamten deutschen Waldbezirk erstrecken, wobei für den süddeutschen Waldbesitz eine Zusammenarbeit mit der Süddeutschen Holzwirtschaftsbank A.G. in München als notwendig erschien. Während die Süddeutsche Holzwirtschaftsbank A.G., an der sich die RKA 1932 mit nom. 195 000 RM des 2 010 000 RM betragenden Aktienkapitals ebenfalls beteiligte, eine befriedigende Entwicklung zeigt, wurde im September 1933 die Deutsche Holzwirtschaftsbank A.G. liquidiert. Ein größerer Teil der Geschäfte dieser Bank konnte auf die Deutsche Landvolkbank A.G. überführt werden.

Schließlich beteiligte sich die RKA an der Zentrale für Bodenkulturkredit mit einer Einlage von 1,5 Millionen RM des 2,7 Millionen RM betragenden Stammkapitals. Diese Beteiligung soll der Umwandlung der von der RKA und von anderen Stellen gewährten Meliorationszwischenkrediten in langfristige Anleihen eine breitere Grundlage schaffen.

Eine Beteiligung der RKA an der Deutschen Boden-Kultur A.G. Berlin, die im Jahre 1932 mit einer Aktienübernahme von nom. 800 000 RM des 20 000 000 RM betragenden Grundkapitals, also mit 4 %, erfolgte, soll dieser Gesellschaft die geschäftlichen Beziehungen zwi-

41) Das Aktienkapital, welches bei der Gründung der Deutschen Holzwirtschaftsbank A.G. schon 2 Millionen RM betrug, wurde zur Bereinigung früherer Verluste im Verhältnis 8 : 3 auf 750 000 RM zusammengelegt und später wieder auf 2 Millionen RM erhöht.

schen ihr und der RKA noch enger gestalten, denn eine Zusammenarbeit ergab sich schon dadurch, daß die RKA selbst in erheblichem Umfange Kredite zu landwirtschaftlichen Meliorationen und insbesondere beträchtliche Mittel zur Weiterbegebung der Deutschen Bodenkultur A.G. zur Verfügung stellte.

Das Spitzeninstitut der Organisation der Getreide-Kreditbanken, die Zentrale Deutscher Getreide-Kreditbanken A.G., wurde 1932 in die Refinanzierung der vom Reich und von der Deutschen Getreide-Handelsgesellschaft m. b. H. durchgeführten Stützungsmaßnahmen für Getreide in größerem Umfange eingeschaltet. Diese Bank, welche auf Grund ihrer Erfahrungen u. a. im Lagerscheingeschäft eine treuhänderische Tätigkeit für die an den verschiedenen Krediten beteiligten Banken übernommen hat und die Verbreiterung des eigenen Kreditgeschäfts der Bank ließ eine Erhöhung des Aktienkapitals als notwendig erscheinen. An dem Kapital der Gesellschaft, welches auf 1 Million RM[42]) festgesetzt wurde, beteiligte sich die RKA mit einem Betrag von zunächst nom. 376 000 RM.

Später hat sich im Zusammenhang mit einer Änderung in der Verteilung des Aktienkapitals dieser Gesellschaft der Anteil der RKA an dieser Bank auf 510 000 RM erhöht.

Die im Jahre 1934 neu hinzugekommene Beteiligung an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in Höhe von 5 Millionen RM, stellt für die engen Beziehungen, die zwischen beiden Instituten zum Teil bestanden, eine weitere Festigung dar.

Endlich kam noch eine Beteiligung an der Bank für Landwirschaft A.G. im Nominalbetrage von 450 000 RM neu hinzu. Eine weitere geplante Erhöhung des Anteils der RKA an dem Kapital der Bank für Landwirtschaft soll dann erfolgen, wenn diese Bank eine entsprechende Kapitalerhöhung vorgenommen haben wird.

Die Beteilgungen der RKA zu Beginn des Jahres 1935, sowie deren Höhe und die Erträgnisse an den Unternehmungen zeigt folgende Aufstellung[43]):

---

42) Vor der Erhöhung betrug das Aktienkapital nom. 900 000 RM.
43) Zusammengestellt auf Grund der Geschäftsberichte der RKA.

Beteiligung an:		Höhe der Beteiligung: in RM	Erträgnisse in % (i. J. 1934)
1. Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen A.G.	nom.	1 000 000	5 %[44])
2. Gesellschaft für Getreidehandel A.G.			—
3. Deutsche Mühlenvereinigung A.G.			—
4. Osthafenmühlen A.G.	nom. zus.	3 500 000	—
5. Rosiny-Mühlen A.G.			6 %
6. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten		12 000 000	3 %
7. Zentrallandschaftsbank		4 785 000	—
8. Deutsche Landvolkbank A.G.	nom.	2 000 000	3 %
9. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank A.G.	nom.	195 000	—
10. Zentrale für Bodenkulturkredit		1 500 000	4 %
11. Deutsche Bodenkultur A.G.	nom.	800 000	4 %
12. Zentrale Deutscher Getreidekreditbanken A.G.	nom.	510 000	6 %
13. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse		5 000 000	—
14. Bank für Landwirtschaft A.G.	nom.	450 000	—

7. Die Arten der Kredite und ihre Verteilung auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Kreditinstitute.

Nach dem Gesetz darf die RKA nicht unmittelbar dem Bauern Kredit geben, sondern sie kann diesen Kredit nur auf dem Umweg über eine Bank gewähren. Man könnte nun glauben, daß einerseits die RKA aus diesem Grunde nicht so oft in Anspruch genommen wird und auf der anderen Seite ihr Geschäftsbereich nicht soweit reichen würde, als sie es als landwirtschaftliche Zentralbank verdient. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn der Geschäftskreis erstreckt sich auf alle Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditgeschäfts. Die Aufgaben der RKA sind die Versorgung der Landwirtschaft mit Personalkredit, vor allem aber

44) Für das verkürzte Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1934.

mit Realkredit; Kredite für die Erntefinanzierung, Bodenkultur und landwirtschaftliche Siedlungen zu gewähren, Saison- und Molkereikredite zu beschaffen. Weiter hilft die RKA an der Umschuldung der Landwirtschaft mit, ferner wirkt sie an der Osthilferegelung, der Vorfinanzierung der Arbeitsbeschaffungsprogramme und der Weiterleitung der Arbeitsbeschaffungsmittel mit.

Auf einigen Gebieten des landwirtschaftlichen Kredits hat die RKA besonders ihr Augenmerk gerichtet. Von Anfang an wurde die Bedeutung der Bodenkultur und der Siedlung für die Wiedererstarkung des deutschen Bauerntums erkannt und gefördert. Bereits 1926 wurde die Finanzierung der Ödland-Kultivierung aufgenommen und 15 000 000 Reichsmark für Meliorationskredite bereitgestellt. Im Herbst des gleichen Jahres übernahm die RKA die treuhänderische Verwaltung der seitens des Reiches zur Förderung der bäuerlichen Siedlung ausgeworfenen 250 Millionen RM. Diese Summe wurde vom Reich bis zur Schaffung endgültiger Realkreditmöglichkeiten in 5 Jahresraten von je 50 Millionen RM als Zwischenkredit zur Verfügung gestellt. Die Geldmittel wurden zugunsten bestimmter Gebiete Preußens, Bayerns und Sachsens verwandt und dienten als Ankaufskredit zur Erwerbung des Siedlungslandes, als Nachweisungskredit zur Bodenverbesserung und zur Errichtung von Baulichkeiten, als Einrichtungskredit zur Erleichterung der ersten Einrichtung der Betriebe solcher Siedler, deren eigene Mittel zur Übernahme der Stellen nicht ausreichten. Als am 1. Oktober 1930 gemeinschaftlich vom Reich und von Preußen die Deutsche Siedlungsbank gegründet wurde, kündigte das Reich den zwischen dem Reich und der RKA bestehenden Vertrag, wonach die RKA die Verwaltung und Kreditgewährung der Zwischenkredite für die landwirtschaftliche Siedlung an die Deutsche Siedlungsbank abtreten mußte. Die Überleitung der von der RKA bewilligten Siedlungszwischenkredite im Gesamtbetrage von 226 Millionen RM[45]) erfolgte in der ersten Jahreshälfte 1931.

Die Summe der landwirtschaftlichen Siedlungskredite, welche die RKA aus eigenen Mitteln bewilligte, betrugen Ende 1934 reichlich 12 Millionen RM. Da die aus den eigenen Mitteln finanzierten Siedlungsobjekte unterteilungsreif waren, wurde eine Arbeitsteilung insofern vor-

---

45) Von dieser Summe entfallen auf:

Ankaufskredite	161 164 000 RM
Nachweisungskredite	55 518 000 „
Einrichtungskredite	3 350 000 „
und auf allgemeine und besondere Vorschüsse	5 677 000 „
zusammen:	225 709 000 RM

Vgl. Geschäftsbericht der RKA von 1931.

genommen, als die im Bereich des Landes Preußen gegebenen Siedlungskredite auf die Preußische Landesrentenbank, die übrigen Kredite auf die Deutsche Siedlungsbank übergeleitet wurden.

Auf dem Gebiete der Siedlungskreditgewährung ist schließlich noch auf die Vergebung von Hypothekarkrediten für Landarbeiterheime hinzuweisen. Diese Aktion wurde 1934 von seiten der RKA abgeschlossen, nachdem sie hierfür insgesamt 290 380 RM ausgezahlt hatte.

Endlich stellte die RKA zur Förderung der West-Ostsiedlung Heimatkredite zur Verfügung, welche dazu dienen, durch Beleihung einer verwandten Stelle den Erbanteil des Siedlungsanwärters zu mobilisieren. Die bis Ende 1934 ausgezahlten 324 000 RM der insgesamt bewilligten Mittel von 1 211 000 RM machten nur etwa 30 % aus.

Als Nehmer der Meliorations- und Arbeitsbeschaffungskredite kommen öffentlich-rechtliche Meliorationsgesellschaften, Landeskulturrentenbanken und sonstige Institute, welche den Meliorationskredit pflegen, in Frage, ferner aber auch unmittelbar das Reich, die Länder oder kommunale Körperschaften.

Der Pflege des Meliorationskredits hat sich die RKA mit besonderer Aufmerksamkeit angenommen. Sie hat in den Jahren seit ihrer Errichtung bis 1934 an eigenen Mitteln über 55 Millionen RM zur Verfügung gestellt, wobei auf Dauerkredite 19 Millionen RM und auf Zwischenkredite 36 Millionen RM entfallen.

Als die immer größer werdende Arbeitslosigkeit besondere Maßnahmen der damaligen Reichsregierung erforderlich machte, tauchte der Gedanke auf, unter Einsatz von Reichsmitteln den Arbeitsmarkt zu entlasten und zwar durch Zurverfügungstellung von Kreditmitteln insbesondere für die deutsche Landwirtschaft. Nach der nationalen Revolution erhielt die RKA, wie schon erwähnt, im Rahmen eines gewaltigen Arbeitsbeschaffungsprogramms weitere Mittel zugeführt, die Ende 1934 aus dem Papen-Programm, dem Sofort-Programm und dem Reinhardt-Programm zusammen 306 Millionen RM betrugen. Die Förderung der Landes- und Bodenkultur wird von der nationalsozialistischen Regierung besonders unterstützt, denn einmal setzt sich hier ein hoher Teil der aufgewandten Kosten in Löhne um, zum anderen aber sieht die Reichsregierung in der Förderung der Gewährung von Meliorationskrediten ein wirksames Mittel zur Erkämpfung der Nahrungsfreiheit und als Folge davon zur Ersparung von Devisen.

Um eine Übersicht über die gesamte Kreditgewährung der einzelnen Kreditzweige der RKA seit ihrem Bestehen zu bekommen, soll die nachstehende Tabelle über die Zusammensetzung und Entwicklung des Kreditvolumens der landwirtschaftlichen Zentralbank zur Veranschaulichung dienen.

Zusammensetzung des Kreditvolumes der RKA
in den Jahren 1925—1934:
(in Millionen RM)

	1925	1926	1927	1928	1929
1. Personalkredite	169,76	209,39	263,32	270,23	282,21
2. Meliorationskredite[1])	—	15,45	17,44	27,96	47,81
3. Siedlungskredite[1])	—	9,04	65,54	126,53	192,75
4. Hypothekarkredite[1])	68,07	406,70	680,37	878,70	751,33
5. Umschuldungs- und sonstige Kredite	2,82	—	59,95	48,47	17,48
zusammen:	240,65	640,58	1086,62	1351,89	1291,58
Bilanzsumme:	325,01	687,29	1333,09	1519,30	1513,53

	1930	1931	1932	1933	1934
1. Personalkredite	291,31	297,47	199,81	175,47	145,39
2. Meliorationskredite[1])	59,94	71,72	80,95	73,15	125,56
3. Siedlungskredite[1])	242,75	63,21	62,39	62,49	50,45
4. Hypothekarkredite[1])	625,94	521,80	463,35	388,13[2])	256,04[2])
5. Umschuldungs- und sonstige Kredite	43,51	44,00	56,30	58,47	58,63
zusammen:	1263,45	998,20	862,80	757,71	636,07
Bilanzsumme:	1431,95	1161,70	1095,20	1024,13	1032,19

1) Einschließlich der hierauf gegebenen Zwischenkredite.
2) Einschließlich der Hypothekardarlehen aus der ehemaligen Golddiskontbankaktion.

III. Teil:

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.

1. Die Entwicklung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

Die Schaffung der Zentralgenossenschaftskasse erfolgte, um den schwächeren Volksschichten einen leistungskräftigen wirtschaftlichen Rückhalt zu bieten. Dies geht aus den Verhandlungen des Preußischen Landtags hervor, als der Gründer der Anstalt, Minister von Miquel, zur Begründung der Errichtung der Preußenkasse sagte: „Es muß die Aufgabe der Anstalt sein, den Personalkredit der Mittelklassen, also derjenigen Bevölkerungsschichten, die auf eigenes Risiko mit mäßigem Kapital und eigener Arbeit an der wirtschaftlichen Produktion beteiligt sind, zu fördern und zu kräftigen."

Die Schaffung dieses genossenschaftlichen Spitzenkreditinstituts hat bald ihre Früchte getragen. Das beweisen am besten die Zahlen über die Entwicklung der Anstalt seit ihrer Gründung im Jahre 1895.

Die Preußenkasse begann mit einem Kapital von 5 Millionen Mark. Schon vor Ende des ersten Geschäftsjahres mußte es auf 20 Millionen Mark, im Laufe des Jahres 1898 auf 40 Millionen und im Jahre 1899 auf 50 Millionen Mark erhöht werden. Das Kapital betrug unmittelbar vor dem Kriege 76 Millionen Mark. Nach der Währungsstabilisierung verfügte die Preußenkasse über ein Kapital von 60 Millionen Reichsmark und Ende 1931 über ein solches von 207,9 Millionen Reichsmark[1]). Nach der Umstellung der Preußenkasse in die Deutschlandkasse betrug das Eigenkapital dieser Anstalt 100,1 Millionen Reichsmark[2]). Diese Eigenkapitalsumme ist bis jetzt unverändert geblieben. In

1) Davon betrug der Anteil Preußens 125 Millionen RM, der des Reiches 50 Millionen RM und die genossenschaftlichen Verbandskassen hatten einen Kapitalanteil von 32,91 Millionen RM. Wirklich eingezahlt waren von dem Kapital aber nur 141,63 Millionen RM, und zwar von Preußen 75 Millionen, vom Reich 50 Millionen und von den Verbandskassen 16,63 Millionen RM.

2) Davon entfallen auf die Stammeinlage des Reichs 40 Millionen, auf die Stammeinlage des Preuß. Staates ebenfalls 40 Millionen, auf die der

ähnlicher Weise haben sich die Bilanzzahlen entwickelt, die, mit 15 Millionen Mark im Jahre 1895 beginnend, vor dem Kriege auf etwa 220 Millionen stiegen, in der Nachinflationszeit vorübergehend die Summe von einer Milliarde RM überstiegen und infolge wirtschaftlicher Gesundung inzwischen wieder auf das normale Maß von etwa 500 Millionen RM zurückgegangen sind.

Die Bedeutung der Arbeit der Deutschlandkasse kann jedoch aus einer Betrachtung der Entwicklung ihrer Bilanzzahlen nicht richtig gewertet werden. Die DZG hängt als ein Institut des Geldausgleichs insofern allzusehr von der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen ab. Zeiten wirtschaftlicher Not bringen daher zwangsläufig eine außerordentlich gesteigerte Inanspruchnahme des Instituts und ein starkes Anwachsen seiner Bilanzzahlen, während Zeiten wirtschaftlicher Gesundung beides zurückgehen lassen.

Die Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens im ganzen gesehen, ist in diesem Zusammenhange mit der günstigen Entwicklung des Spitzeninstituts, der Deutschlandkasse, wichtiger als die Betrachtung der Bilanzzahlen. Zur Zeit der Gründung der Preußenkasse gab es in Deutschland etwa 6400 Kreditgenossenschaften. Heute gibt es mehr als 19 000 ländliche und rund 1400 gewerbliche Kreditgenossenschaften mit einer Gesamtbilanzsumme von 4,2 Milliarden RM.

In mancher Hinsicht hat sich die Struktur der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in den 40 Jahren seit ihrer Gründung gewandelt. Die DZG war in der Vorkriegszeit in der Lage, die gesamte Kreditgewährung, die sie gegenüber den Genossenschaften vornahm, aus eigener Kraft, und zwar in erster Linie aus dem Eigenkapital, zu bewirken. Die Summe der an Genossenschaften herausgelegten Kredite blieb in der Regel hinter der Summe des Eigenkapitals zurück. In der Nachkriegszeit reichten die eigenen Mittel zur Befriedigung des außerordentlich starken Kreditbedürfnisses, insbesondere die von der Landwirtschaft, aber auch vom Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe nicht aus und es wurden Kredite bei der Reichsbank und der Deutschen Rentenbankkreditanstalt aufgenommen. Der wirtschaftliche Gesundungsprozeß seit 1933 hat dazu geführt, daß die Verschuldung bei der Reichsbank und der RKA[3]) stark zurückgegangen ist. Bei der Zusammensetzung der eigenen Anlagen ist bemerkenswert, daß der genossen-

Dt. Rentenbankkreditanstalt 5 Millionen und auf die Stammeinlagen der Zentralkassen 15,1 Millionen RM.

3) Am 31. Dezember 1932 betrugen die von der RKA in Anspruch genommenen Kredite 74,19 Millionen RM. Ende 1934 nur noch 59,12 Millionen RM. Die Schulden bei der Reichsbank betrugen Ende 1932 210,61 Millionen RM, während sie Ende 1934 nur noch 60,72 Millionen RM ausmachten. Vgl. Geschäftsberichte der DZG von 1932 und 1934.

schaftliche Anteil im Laufe der vergangenen zwei Jahre sehr stark gestiegen ist und heute bereits wieder rund 40 % der Gesamtsumme der Einlagen ausmacht. Die Deutschlandkasse gewinnt langsam ihre eigentliche Funktion als selbständige Geldausgleichsstelle der Deutschen Genossenschaften wieder, während sie viele Jahre hindurch zwangsläufig Vermittler von Krediten der Reichsbank geworden war.

Das auf der Aktiv- und Passivseite mit den Sparkassen und den Landschaftlichen Banken in weitem Umfange gepflegte Geschäft ist im Laufe der Jahre in Fortfall gekommen, denn die Sparkassen haben sich ein eigenes Spitzenkreditinstitut in der Deutschen Girozentrale geschaffen und die landschaftlichen Banken haben alle an der Zentrallandschaft bzw. Zentrallandschaftsbank Anlehnung gefunden. Die Deutschlandkasse ist in ihrer Struktur seit ihrem Bestehen auf dem Gebiete ihrer Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaften, ihren Verbandskassen, Revisionsverbänden und ihren Spitzenverbänden unverändert geblieben. Die DZG stellt heute, wie schon seit jeher, eine seit Jahrzehnten praktisch erprobte Verbindung von echter Selbstverwaltung im kleinen und staatlich beeinflußten Führung im großen, insbesondere in allen kreditwirtschaftlichen Fragen, dar. Das Kapital der DZG ist heute noch zu 80 % in den Händen des Reichs und des Preußischen Staates. Die DZG wird in ihrer Führung maßgeblich durch die Reichsregierung bestimmt, welche zwar in dem Ausschuß der Zentralgenossenschaftskasse Vertreter der Genossenschaften weitgehend zur Mitarbeit herangezogen hat, in allen grundsätzlichen Fragen jedoch die Führung der Anstalt überläßt. Die aus der Zusammenarbeit beider Gruppen sich täglich neu ergebende gegenseitige Beeinflussung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung und des unter staatlichem Einfluß geführten Spitzenkreditinstituts sichert diejenige enge Verbindung zwischen den Erfordernissen des praktischen Lebens im einzelnen und den Notwendigkeiten der Wirtschaftslenkung durch den Staat im großen, die zum Nutzen der Träger der Genossenschaften, des Bauerntums, des Handwerks, des Einzelhandels und Kleingewerbes unerläßlich ist.

2. Aufgabenkreis und Kreditpolitik der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

Der Aufgabenkreis, der sich zunächst nur auf die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits erstreckte, ist mit der Zeit sehr ausgedehnt worden. Die Deutschlandkasse ist geradezu zur staatlichen Spitze des Genossenschaftswesens geworden. Ihr Arbeitsgebiet ist nicht

beschränkt auf das Gebiet des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Die DZG war auch bestimmt zur Förderung des Personalkredits des städtischen Mittelstandes und hat später noch andere Zweige des genossenschaftlichen Kreditverkehrs in ihren Arbeitsbereich einbezogen. So wurden die geschäftlichen Beziehungen auf die Konsumvereine und die Baugenossenschaften weiter ausgedehnt. Der Schwerpunkt des Arbeitsbereiches der DZG hat aber stets auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits, und insbesondere des Verkehrs mit dem ländlichen Genossenschaftswesen, gelegen. Die DZG hat im Rahmen ihres Geschäftskreises folgende hauptsächliche Aufgaben zu erfüllen: den Geldausgleich unter den angeschlossenen Verbandskassen und Genossenschaften herzustellen, Personalkredite an dieselben zu gewähren, öffentliche Kredite und Zuschüsse an die genossenschaftliche Landwirtschaft und den gewerblichen Mittelstand weiterzuleiten, die Ernten zu finanzieren, landwirtschaftliche und gewerbliche Sonderkredite zu gewähren und sich an der landwirtschaftlichen Umschuldungshilfe zu beteiligen.

Eine wesentliche Aufgabe der DZG ist es, den Ausgleich zwischen Geldüberfluß und Geldnachfrage innerhalb ihres eigenen Kundenkreises, und im Bedarfsfalle durch Inanspruchnahme des allgemeinen Geldmarktes, zu schaffen. Vor allem ist die DZG darauf angewiesen, enge Beziehungen zur Reichsbank zu unterhalten, deren Tätigkeit sie hinsichtlich der Bedürfnisse des Mittelstandes ergänzt und entlastet[4]). Der damalige Präsident der Deutschen Reichsbank, Dr. Koch, hat bei den Erörterungen im Preußischen Herrenhaus hervorgehoben, daß nach seiner Auffassung die Kreditanstalt, so wie der Gesetzentwurf sie organisiere, „ein zweckentsprechendes Mittel darstelle, um gerade in Ergänzung und in Verbindung mit der Reichsbank dem von dieser nicht völlig zu befriedigenden Kreditbedürfnis der mittelständischen Berufsstände zu genügen."

Art und Umfang der der DZG gestatteten Geschäfte sind in dem Errichtungsgesetz genau bestimmt. Zum vollen Geschäftsverkehr mit der DZG im Aktiv- und Passivgeschäft wurden nur Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften, sowie die zur Förderung des Personalkredits bestimmten Landschaftlichen Darlehenskassen und die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute zugelassen, nicht also Einzelpersonen und auch nicht Einzelgenossenschaften[5]).

---

4) Vgl. Aufführungen des Reichbankpräsidenten Dr. Koch in der Sitzung des Herrenhauses vom 6. Juli 1895.

5) Vgl. § 2 Abs. 1 des Ges. zur Errichtung der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse vom 31. Juli 1895.

Der Anstalt ist zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben eine beschränkte Anzahl von Nebengeschäften erlaubt[6]). Auf der Aktivseite sind diese Nebengeschäfte auf die Nutzbarmachung von Kassenbeständen im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft beschränkt. Innerhalb des Hauptgeschäfts der Anstalt steht der Verkehr mit den Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften an erster Stelle. Durch die Zulassung der Landschaftlichen Banken und der Landesbanken zu dem vollen Geschäftsverkehr wurde die Möglichkeit geschaffen, auch den Bedürfnissen derjenigen Teile der Landwirtschaft entgegenzukommen, insbesondere den Bedürfnissen des Großgrundbesitzes, die den Genossenschaften fernstanden und vorzugsweise für das Personalkreditgeschäft der Landschaftlichen Banken in Betracht kamen. In den Verhandlungen über den Gesetzentwurf, der die Zulassung der öffentlichen Sparkassen zum vollen Geschäftsverkehr mit der Preußenkasse behandelte, ist man zu keinem Ziel gekommen. Im Nebengeschäft hat sich ein umfangreicher Depositen-, Lombard- und Effektenverkehr entwickelt.

Die Formen des Kreditverkehrs werden den Bedürfnissen des Kundenkreises angepaßt und müssen insbesondere der Eigenart des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs Rechnung tragen. Kredite dürfen nur im Rahmen einer durchaus sicheren Deckung zur Verfügung gestellt werden.

Als die Inflation die Betriebsmittel der Genossenschaften fast ganz vernichtet hatte, wurde die Zentralgenossenschaftskasse zu einer zentralen Vermittlungsstelle zur Weiterleitung umfangreicher öffentlicher Kredite und Subventionen an die Landwirtschaft. Durch das System der Zentralkassen und auf Grundlage des sogenannten Haftsummenkredits hat die DZG den weiteren Schichten des Mittelstandes in Stadt und Land überhaupt erst den Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt vermittelt.

Zwei große Aufgaben haben die Arbeit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in den vergangenen Jahren stark in Anspruch genommen, und zwar sind dies die Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens und die Durchführung der Reichshilfe für die ländlichen und gewerblichen Genossenschaften. Bei den Genossenschaften, die stellenweise durch die fehlerhafte Agrarpolitik der Vergangenheit, im Anschluß an die Bankenkrise und letzten Endes als Auswirkung der Deflationserscheinungen der Jahre 1930 bis 1932 große Verluste erlitten hatten, stellte die Reichshilfe für die Zentralkassen Mittel zur Verfügung, welche die Verluste teilweise bereinigten.

---

6) Vgl. § 2 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes.

Von der Zentralgenossenschaftskasse wurden mehr als 100 Millionen RM zum größeren Teil aus ihren eigenen Erträgnissen, zum geringeren Teil aus ihrem Kapital, für Rationalisierung und Reichgenossenschaftshilfe zur Verfügung gestellt.

In den letzten Jahren hat die DZG insbesondere auch die Aufgabe erhalten, sich in gesteigertem Umfange der Finanzierung der Warengenossenschaften, also des genossenschaftlichen Einkaufs von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, von Rohstoffen für Handwerk und Kleingewerbe und des genossenschaftlichen Absatzes der landwirtschaftlichen Produktion usw. anzunehmen. Damit wurde ihr gleichzeitig auch die Aufgabe zuteil, bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung des Reichsnährstandes auf dem Kreditgebiet mitzuwirken. Eine starke Ausweitung der genossenschaftlichen Arbeit in der Finanzierung von Bezug und Absatz in Landwirtschaft, Kleingewerbe und Handwerk trat an die Stelle des Geschäftsverkehrs mit Sparkassen und landschaftlichen Banken.

Das größte Bedürfnis nach einer leistungsfähigen Zentralgenossenschaftsbank bestand zweifellos bei der Landwirtschaft. Die Kreditbedürfnisse des Landwirts treten zu gleicher Zeit auf, während ihre Erträgnisse zu Anlagezwecken wiederum zu derselben Zeit frei werden. Andererseits brauchen wiederum andere Berufsstände zu Zeiten Kapitalien, wo sie die Landwirtschaft nicht nötig hat, oder haben Überschüsse aus ihrem Geschäftsgewerbe frei, wo sie die Landwirtschaft begehrt. Es wurde die Aufgabe der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, diesen zeitlichen Ausgleich zwischen Landwirtschaft und anderen Berufsständen zu erzielen, indem sie die fehlende Verbindung herstellt, die Lücken im Kreislaufe schließt und der Landwirtschaft den Zugang zum Geldmarkt eröffnet.

Für die allgemeine Kreditpolitik der DZG wurde, wie wir an anderer Stelle sahen, die Forderung des genossenschaftlichen Personalkredits die Hauptaufgabe. Die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Art und Durchführung der Kreditgewährung mußten bei der Gründung der Preußenkasse erst geschaffen werden. Die Kreditgewährung erfolgte bei den ländlichen Genossenschaften damals fast nur gegen Bürgschaft oder in laufender Rechnung. Der Reichsbankkredit kam für sie auch ebensowenig in Frage, wie für die gewerblichen Genossenschaften. Die Kreditgewährung gegen Wechsel mit oder ohne Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse war damals risikovoll und unbekannt. Sicherheiten über das eigene Vermögen hinaus konnten die Genossenschaften nicht bieten. Die Preußenkasse baute ihr neues Kreditsystem auf einer neuen Unterlage auf. Sie ging bei der Einräumung von Krediten noch weiter, um ihrer Aufgabe im

vollen Maße nachzukommen: es dienen ihr außer dem Vermögen auch noch der Wert der in den übernommenen Haftsummen liegenden Gesamtverpflichtungen der Genossenschaftsmitglieder als Grundlage für die Kreditgewährung. Sie hat also die von den Genossen übernommene ganze oder beschränkte Solidarhaftung als Grundlage ihrer Kreditgewährung genommen. Durch die Haftsumme wird die Leistungsfähigkeit des Kreditsuchenden für die Deutschlandkasse unter allen Umständen begrenzt, obwohl bei beschränkter Haftpflicht tatsächlich eine höhere Leistungsfähigkeit vorhanden sein kann. Beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht werden verschieden berücksichtigt. In der Höhe der Haftsumme liegt für die DZG die Grenze der Leistungsfähigkeit, welche aber außerordentlich weit ist. Außer diesem Kredit auf Grundlage der Haftsummengarantie gewährt die DZG in Sonderfällen einen Kredit auf Unterlagen. Dieser Kredit wird dann gewährt, wenn ein zusätzlicher Kredit für einen Sonderzweck gewährt werden soll, eine Erweiterung der Kredite auf Grund erhöhter Haftsummen jedoch nicht mehr möglich ist. Dabei handelt es sich meistenteils um Pfanddarlehen gegen Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder gewerblicher Waren.

Das Haftsummensystem als Kreditunterlage und Kreditsicherheit hat sich in der letzten Krisis keineswegs bewährt. Eine Inanspruchnahme der Landwirtschaft, um die Verluste aus ihrer Haftpflicht zu decken, mußte die Deutschlandkasse vermeiden. Für diesen Zweck mußte sie einen großen Teil ihrer eigenen Mittel opfern und darüber hinaus haben Staat und Reich die Verluste gemeinsam mit den Gläubigern der Genossenschaften getragen. Die schwere wirtschaftliche Krisis in den Jahren 1931 und 1932 hat es der DZG auf einige Zeit unmöglich gemacht, zu dem natürlichen Grundsatz ihrer Kreditpolitik zurückzukehren, wonach sie keinen Dauerkredit gewähren soll, sondern lediglich als Liquiditätsrückhalt für die Genossenschaften zu dienen hat.

Was die Formen des gewährten Kredites anlangt, so gewährt die DZG Kredite in laufender Rechnung und in Wechselform. Es darf hier nicht an einen Wechselverkehr mit einer diesem Kreditinstitut fernstehenden ländlichen Bevölkerung gedacht werden, sondern der Wechselverkehr vollzieht sich zwischen Genossenschaft und Verbandskasse oder zwischen beiden und Deutschlandkasse. Ende März 1914 hatte die Preußenkasse von 122,2 Millionen Mark Krediten an die Verbandskassen 92,9 Millionen in Wechselform und 29,3 Millionen in laufender Rechnung gewährt[7]). Ende 1934 entfielen von 393,2 Millio-

7) Vgl. Geschäftsberichte der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse von 1914.

nen RM Gesamtkrediten auf Wechselkredite 247,7 Millionen[8]) und 145,5 Millionen auf Kredite in laufender Rechnung[9]).

Auf die einzelnen Kreditnehmergruppen verteilten sich die Kredite Ende 1934 wie folgt:

	RM
Ländliche Verbandskassen	242,3 Millionen
Gewerbliche Zentralkassen	42,9 Millionen
Verbrauchergenossenschaften	38,0 Millionen
Öffentliche Kreditanstalten	47,8 Millionen
Sonstige Kunden	22,2 Millionen

Ein wesentlicher Bestandteil in der Politik der Kreditgewährung bei der Deutschlandkasse ist die Ausschließlichkeitserklärung. Die Deutschlandkasse verlangt namentlich dann, wenn sie Vorzugskredite einräumen soll, von den Verbandskassen eine Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung, d. h. eine Verpflichtung der betreffenden Kasse,

1. ihre überschüssigen Gelder ausschließlich der Deutschlandkasse zuzuführen,
2. alle Kredite ausschließlich nur von der Deutschlandkasse zu nehmen und
3. auch alle Geschäfte in Wertpapieren ausschließlich durch die Deutschlandkasse ausführen zu lassen.

Der Hauptzweck der Ausschließlichkeitserklärung ist der, daß auf diese Weise der Deutschlandkasse ein Mittel gegeben wird, die finanzielle Lage der betreffenden Verbandskasse genau übersehen zu können; denn die Gewährung von Krediten in höchstmöglichem Ausmaße verlangt als Sicherheit die Gewißheit, daß der Stand der Verpflichtungen nicht durch andere Bankschulden beeinträchtigt wird.

Die Zinspolitik der Deutschlandkasse muß darauf gerichtet sein, einen möglichst gleichmäßigen Zinssatz halten zu können, und dazu ist es nötig, daß die Genossenschaften alle verfügbaren Mittel der Verbandskasse und über diese der DZG zur Verfügung stellen. Den Verbandskassen wurden bis 1927 Vorzugszinssätze im Kreditgeschäft gewährt. Vor dem Kriege war es möglich, daß innerhalb von 10 Jahren bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften sich sowohl Einlagen- wie Darlehenszins um nur $^1/_2$ % im Höchstfalle veränderten. Man

---

8) Zu den Wechselkrediten zählen: a) Bestand an Diskontwechseln und b) Forderungen aus weiter begebenen Diskontwechseln.

9) Vgl. Geschäftsbericht von 1934. Nicht eingerechnet sind Rembourskredite und Abwicklungsforderungen welche zusammen mit 8,2 Millionen RM ausgewiesen sind.

kann die Zinsen der DZG in 4 Gruppen einteilen und zwar sind dies: der Zinssatz für die Wechselkredite, der zwischen dem Reichsbankdiskont und dem Reichsbanklombardsatz liegt, ferner die Zinssätze für die Kredite in laufender Rechnung, die Zinssätze für die Sonderkredite, die meist aus öffentlichen Quellen stammen und daher gewöhnlich von den eigentlichen Geldgebern vorgeschrieben werden. Zur vierten Gruppe rechnet man schließlich die Überziehungskredite. Diese Kredite werden also namentlich in Krisenzeiten in Anspruch genommen und entstehen dadurch, daß keine rediskontfähigen Wechsel vorhanden sind, oder daß fällige Zahlungen nicht geleistet werden können.

Die von der DZG gewährten Kredite sind von verschiedener Natur. An den für die Erntefinanzierung zur Verfügung gestellten Krediten hat sich die DZG im Sommer 1924 auch erstmalig maßgebend beteiligt. Diese in Höhe von 200 Millionen RM vom Reich zur Verfügung gestellten Mittel wurden der Landwirtschaft über Deutschlandkasse, Staatsbank, Girozentrale, Zentrallandschaft und Landesbankenzentrale zugeleitet und zwar als Wechseldiskontkredit. Die Deutschlandkasse erhielt ferner in großem Umfange Sonderkredite, um diese an die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu vermitteln, wie die Molkereikredite, die Düngemittel- und Saatgutkredite, sowie Pächterkredite. Diese Sonderkredite, die in der Regel als Wechselkredite gegeben wurden, wurden zu verbilligten Sätzen gewährt. Was nicht mit dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen im Zusammenhang stand, wurde seit Errichtung der Deutschen Rentenbankkreditanstalt diesem Institut übertragen. Gerade auf dem Gebiete der Erntefinanzierung und der sonstigen landwirtschaftlichen Saisonkredite ist die Tätigkeit der RKA von großer Bedeutung geworden. Während die RKA seit 1933 besonders an der Finanzierung der landwirtschaftlichen Arbeitsbeschaffung beteiligt ist, hat sich die Deutschlandkasse vornehmlich an der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung für das mittelständische Gewerbe beteiligt, vor allem auch durch kreditmäßige Unterstützung der neu gebildeten Lieferungs- und Instandsetzungsgenossenschaften.

3. Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und ihre Beteiligung an landwirtschaftlichen Kreditinstituten.

Während die Rentenbankkreditanstalt erst seit 1928 sich an privaten und öffentlichen Unternehmungen beteiligen durfte, hat die Verordnung vom 18. Januar 1924 der Preußenkasse bereits neben der

Erhöhung der Stammeinlage des Preußischen Staates eine wesentliche Erweiterung ihres Geschäftskreises gebracht durch die Gewährung der Möglichkeit, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen. Bereits vorher hatte die Zentralgenossenschaftskasse in vereinzelten Fällen im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Beteiligungen an Aktiengesellschaften übernommen. Durch die Verordnung von 1924 wurde eine klare Rechtsgrundlage für die Übernahme solcher Beteiligungen geschaffen.

Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens ist die Beteiligung an der Deutschen Landesbankenzentrale A.G. und die an der Deutschen Genossenschaftshypothekenbank A.G. zu Beginn der neuen Verordnung von besonderer Bedeutung geworden. Die Deutsche Genossenschaftshypothekenbank war bereits 1921 unter Verwertung eines aus der Liquidation der Reichsgenossenschaftsbank zur Verfügung stehenden Pfandbriefprivilegs gegründet worden. Das Aktienkapital, welches 5 Millionen RM betrug, wurde mit Ausnahme weniger Aktien von der Preußenkasse ganz aufgebracht. In den folgenden Jahren wurden noch die Beteiligungen von nominell 12 Millionen RM des zu 25 % eingezahlten Aktienkapitals[10]) der Akzeptbank A.G. von Bedeutung. 1934 wurde die Beteiligung an dieser Bank wieder aufgegeben. Im Jahre 1926 trat zu diesen Beteiligungen eine solche an der neugegründeten Finanzierungsgesellschaft für Landkraftmaschinen A.G. Bei dieser Beteiligung war für die Zentralgenossenschaftskasse der Gedanke maßgebend, den landwirtschaftlichen Interessen innerhalb der Gesellschaft einen stärkeren Nachdruck zu verleihen. 1928 erwarb die Preußenkasse gemeinsam mit der RKA die Aktienmehrheit der Getreide-, Industrie- und Kommissions-A.G, (Scheurkonzern). 1934 hat sich die Deutschlandkasse an der Deutschen Bauerndienst Allgemeinen Versicherungs A.G. mit einem Kapital von 1,12 Millionen RM neu beteiligt. Im gleichen Jahre erwarb die DZG gemeinsam mit der RKA je zur Hälfte die im Besitze der Gesellschaft für Getreidehandel befindlichen Aktien der Deutschen Mühlenvereinigung, so daß nunmehr das gesamte Aktienkapital der Deutschen Mühlenvereinigung in Höhe von 7 Millionen RM je zur Hälfte im Besitz der DZG und der RKA sich befindet.

Die Beteiligungen der Deutschlandkasse, die einen Nennwert von 18,06 Millionen RM haben und mit rund 12,68 Millionen RM zu Buche stehen, sind Ende 1934 folgende[11]):

10) Die weitere Einzahlungsverpflichtung war gemäß dem Konsortialvertrage bis zur Höhe der ersten zwei Drittel vom Reiche zu decken.

11) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse von 1934.

1.	Geschäftsanteile der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H.	nom. RM 1 184 000
2.	Aktien der Deutschen Genossenschaftshypothekenbank A.G.	nom. RM 5 000 000
3.	Aktien der Deutschen Genossenschafts-, Revisions- und Treuhand A. G.	nom. RM 100 000
4.	Aktien d. Deutschen Mühlenvereinigung A.G.	nom. RM 3 500 000
5.	Aktien der Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen A.G.	nom. RM 143 000
6.	Aktien der Gesellschaft für Getreidehandel A.G.	nom. RM 4 482 000
7.	Aktien der Heimbank A.G.	nom. RM 500 000
8.	Aktien der Osthafenmühlen A.G.	nom. RM 1 000 000
9.	Aktien sowie Schuldscheine der Rosiny-Mühlen A.G.	nom. RM 1 033 000
10.	Aktien der Deutschen Bauerndienst Allgemeinen Versicherungs A.G.	nom. RM 1 118 000

4. Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und ihre Zusammenarbeit mit:

a) dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen.

Die Stellung der DZG als Zentralausgleichsstelle für die ländlichen Kreditgenossenschaften und deren Zentralkassen hat sich im Laufe der vergangenen Jahre wesentlich verändert. Die geschäftlichen Beziehungen waren früher sehr lose und uneinheitlich, während die starke Kreditinanspruchnahme der ländlichen Genossenschaften nach der Einführung der Rentenmark zu einer allseitig gleichstarken kreditmäßigen Bindung der Zentralkassen gegenüber der DZG und, mit wenigen Ausnahmen, auch der örtlichen Spar- und Darlehenskassenvereine zu ihren Zentralkassen, führte. Ein Bild über den Umfang dieser zentralen Finanzierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der ihnen angeschlossenen Bauern- und Landwirtschaftsbetriebe zeigt deutlich, daß die Schulden der ländlichen Verbandskassen bei der DZG sich in einem Zeitabschnitt von 1925 bis 1935 von 853 auf 204 Millionen RM senkten und zwar besonders seit 1933 und die

Guthaben sich von 1 Million auf 62 Millionen RM, ebenfalls besonders rasch in den letzten Jahren, erhöhten.

Eine Aufstellung zeigt die Schulden, Guthaben und Beteiligungen der ländlichen Verbandskassen bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in den Jahren 1924 bis 1935[12]):

Jahr:	Schulden:	Guthaben:	Beteiligungen:	
			Gesamtbetrag:	davon eingezahlt:
		(in Millionen RM)		
1914	67,8	3	—	—
1924	603,6	1,8	23,4	4,9
1925	853,4	1,2	23,8	9,8
1926	721,3	6,7	24,2	9,4
1927	840,7	2,9	24,2	9,93
1928	674,5	3,5	25,71	11,46
1929	548,9	4,8	25,71	11,46
1930	533,1	1,4	24,06	12,03
1931	558,6	2,6	24,06	12,08
1932	514,0	5,5	10,55	
1933	403,7	22,3	10,55	
1934	241,8	27,1	10,55	
August 1935	204,0	62,9	10,55	

Die Zentralkassen, denen grundsätzlich die Aufgaben des Geldausgleichs innerhalb ihres Bezirkes zufallen, wurden in die Rolle des Kreditverteilers gedrängt, so daß die örtlichen Genossenschaften mehr oder weniger die Unterverteiler dieser Kredite wurden. Die Lage änderte sich für die ländlichen Kreditgenossenschaften, denen in größerem Maße Einlagen zuflossen, durch die sie bald mehr oder weniger eigene Kreditpolitik betreiben konnten. Die ländliche Kreditorganisation war in eine starke Schuldverflechtung gegenüber dem Zentralkreditgeber, der DZG, geraten. 1928 bis 1930 nahmen die Schulden ab; 1931 stieg die Schuldenlast wieder an, verminderte sich jedoch seit 1932 wieder und von 1933 an zeigt sich ein besonders starker Rückgang der Schulden der ländlichen Verbandskassen gegenüber der DZG. Die Kreditgenossenschaften und vor allem die Zentralkassen waren

12) Vgl. Geschäftsberichte der Zentralgenossenschaftskasse von 1924 bis 1934.

zeitweise in ihrer gesamten Geschäfts- und Zinspolitik in die absolute Abhängigkeit der Zentralgenossenschaftskasse gekommen und mußten sich einschließlich der Verbände in bezug auf die organisatorische und personelle Gestaltung den Anordnungen des Zentralinstituts fügen. Was die Zusammenarbeit der Genossenschaften mit der DZG anbelangt, so kann man von ihr sagen, daß die DZG im nationalsozialistischen Staate zum Treuhänder des Genossenschaftswesens geworden ist. Sämliche Zentralkassen der ländlichen Genossenschaftsorganisation sind bei der DZG beteiligt, wodurch eine wichtige Geschlossenheit auf dem geldwirtschaftlichen Gebiete im ländlichen Sektor der Genossenschaften hergestellt ist, die nicht zuletzt Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der geldwirtschaftlichen Einrichtungen ist. Im Zuge der Durchführung der Marktordnung hat sich gerade diese enge Verbindung aufs beste bewährt. Erinnert sei an die Finanzierung der neu errichteten Genossenschaften, an die Neuerstellung von Molkereien, an die Neuerrichtung von Brennereigenossenschaften im Osten, an den Aufbau der Eierverwertungsorganisation[13]) und nicht zuletzt an die notwendigen Investitionskredite der Erzeugungsschlacht, wozu die Mittel, soweit sie nicht von den Genossenschaften selbst aufgebracht werden konnten, fast ausschließlich durch die DZG zur Verfügung gestellt wurden.

b) Die Zusammenarbeit mit den ländlichen Zentralkassen.

Aufgabe der Zentralkasse ist es, den Ausgleich unter den Einzelgenossenschaften hinsichtlich Geldnachfrage und Geldangebot zu vollziehen. Als sich nach der Gründung der Zentralkassen ergab, daß auch diese nicht an den Geldmarkt gelangen konnten, war es natürlich, daß man das Genossenschaftsprinzip auch auf die Zentralkassen selbst durch Zusammenschluß von Zentralkassen zu Hauptzentralkassen zur Anwendung brachte.

Solche Hauptzentralkassen waren die landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse als Geldausgleichsstelle der Raiffeisenorganisation und die Reichsgenossenschaftsbank zu Darmstadt als solche des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften. Seine Krönung fand aber das System der Zentralkassenbildung in der Deutschen, ehemals

13) Insbesondere die Durchführung der Eiereinlagerung in den Kühlhäusern.

Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, welche sowohl zwischen den einzelnen Landesteilen als auch den verschiedenen Berufen des ganzen Reiches ausgleicht und zugleich den Anschluß der genossenschaftlichen Kreditorganisation an den allgemeinen Geldmarkt herstellt.

Für die DZG, welche zur Förderung insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits gegründet wurde, mußte diese Zweckbestimmung zu engster Zusammenarbeit mit den Zentralkassen, die auf Grund des Genossenschaftsgesetzes von 1889 entstanden, führen. Bald nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes traten 11 Zentralkassen, denen 786 Genossenschaften angeschlossen waren, mit ihr in Gechäftsverbindung. Heute arbeiten alle Zentralkassen mit der Deutschlandkasse. Nicht nur als Kundschaft, sondern auch als Anteilseigner spielen die Zentralkassen im Aufbau der DZG eine Rolle. Die DZG hat seit ihrer Gründung an dem Grundsatz festgehalten, im genossenschaftlichen Geschäft nahezu ausschließlich mit den Zentralkassen zu arbeiten. Sie ist also jederzeit für die jetzt bestehende Organisationsform, die Erhaltung des Mittelbaues, eingetreten.

c) Die Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften sind in ihrer Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit ein Spiegelbild des deutschen Bauernhofes. Die nachfolgende Statistik soll eine Übersicht über den Stand der bedeutendsten landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften geben. Unter 39 293 landwirtschaftlichen Genossenschaften, die dem Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen e. V. angeschlossen sind, befanden sich am 31 Dezember 1934[14]):

			Bilanzsumme
7827	Molkereigenossenschaften	mit 924 000 Mitgl. u.	202,7 Mill. RM
4758	Elektrizitätsgenossensch.	mit 371 000 Mitgl. u.	58,0 Mill. RM
729	Dreschgenossenschaften	mit 30 000 Mitgl. u.	4,6 Mill. RM
413	Winzergenossenschaften	mit 29 000 Mitgl. u.	20,9 Mill. RM
391	Viehgenossenschaften	mit 21 000 Mitgl.u.	1,7 Mill. RM
254	Brennereigenossenschaften	mit 6 350 Mitgl. u.	7,6 Mill. RM
207	Weidegenossenschaften	mit 8 490 Mitgl. u.	2,8 Mill. RM

14) Vgl. Geschäftsberichte des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen e. V. und „Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse".

Den ersten Platz unter den Betriebsgenossenschaften nehmen die Molkereigenossenschaften ein. Hierin sieht man, welche ausschlaggebende Bedeutung die Milchverwertung für den bäuerlichen Hof hat.

Die Betriebsgenossenschaften waren ebenso wie alle anderen, speziell landwirtschaftlichen Genossenschaften, nach dem Kriege und während der Inflation in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Hier mußte helfend eingegriffen werden. Der DZG wurde diese Aufgabe zuerteilt. Als 1928 das Reich die erste Zinsverbilligungsaktion für Molkereikredite aufnahm, übernahm die DZG die Zuleitung der von der RKA zur Verfügung gestellten Kredite. Hierbei hat die DZG ihren Einfluß und ihr Augenmerk besonders darauf gerichtet, eine genaue Siebung der Finanzierungsaufträge durchzuführen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Es wurden bei der Beurteilung von Molkereikreditanträgen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse als ausschlaggebender Faktor angesehen. In einigen Ausnahmefällen, insbesondere in landwirtschaftlich ärmeren Gebieten des Reiches, hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Genossenschaften Baukostenzuschüsse gewährt. Auch bei anderen Sonderaktionen, wie z. B. der Reichswesthilfe, hat die DZG bewirkt, daß ein Teil der zur Verfügung stehenden Reichsmittel den landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften[15]) zugeflossen und so verwendet worden ist, daß die Bauern der in Frage kommenden Gebiete nachhaltigen Nutzen gehabt haben.

Insgesamt sind seit 1928 etwa 20 Millionen RM Molkereikredite, zum Teil aus Mitteln der DZG, zum Teil aus Mitteln der RKA, zur Verfügung gestellt worden. Wie bei den Molkereien, so hatte die DZG auch bei der Aktion des Reichsernährungsministeriums für die Errichtung von Brennereien in ostdeutschen Gebieten es als ihre Aufgabe anzusehen, die Genossenschaften über die geplanten Maßnahmen zu informieren und an der Durchführung dieser Kreditaktion, an der sie ebenso wie die RKA mit Geldmitteln beteiligt ist, mitzuwirken.

d) Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Girozentrale — Kommunalbank.

Durch die Errichtung der Deutschen Girozentrale im Jahre 1916 erlitt die Preußenkasse in ihrem Geschäftsbereich eine empfindliche

15) Neben den Molkereien auch den Winzergenossenschaften, sowie den Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften im Rheinland, Hessen, Baden und der Pfalz.

Einbuße. Die Zahl der mit der Preußenkasse bis zu diesem Zeitpunkt arbeitenden Sparkassen war in ständigem Anwachsen begriffen. Die Beziehungen zwischen den Sparkassen und der Zentralgenossenschaftskasse traten besonders in Erscheinung, als, durch den Kriegsausbruch veranlaßt, ein Ansturm der Sparer auf die Sparkassen einsetzte und die Zentralgenossenschaftskasse damals den Sparern weitgehendes Entgegenkommen erwies durch Gewährung von Pfanddarlehen[16]). Der Gedanke, die Sparkassen zum vollen Geschäftsverkehr der Preußenkasse zuzulassen und deren Geldausgleich bei ihr zu konzentrieren, bestand schon seit Gründung dieser Anstalt und wurde auch noch erörtert, selbst als schon Verhandlungen über die Errichtung des zentralen Giroverbandes schwebten. Die Preußenkasse, welche ihre Kräfte für die Förderung des genossenschaftlichen Geldverkehrs zusammenhalten mußte, hat sich aus diesem Grunde den erwähnten Bestrebungen gegenüber ablehnend verhalten. Es wäre auch fraglich gewesen, ob es der Preußenkasse gelungen wäre, die Sparkassen zu einer Zusammenarbeit mit ihr zu bekommen, denn der Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung, der die Errichtung einer eigenen, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst getragenen und beherrschten Geldausgleichsorganisation bevorzugte, schien den Sparkassen einen größeren Vorteil zu versprechen. Es ergab sich nach deren Errichtung als natürliche Folge, daß der Verkehr der Sparkassen mit der Zentralgenossenschaftskasse mehr und mehr einschrumpfte.

Ein Anfang April 1929 geschlossenes Abkommen zwischen der Zentralgenossenschaftskasse und der Deutschen Girozentrale — Kommunalbank brachte die bis dahin nicht geklärten Verhältnisse zwischen diesen beiden Instituten zur Klärung und zu einer Gemeinschaftsarbeit. In diesem zwischen diesen beiden großen Anstalten abgeschlossenen Abkommen, welches auch heute noch Gültigkeit hat, wurde vereinbart, daß die Girozentralen und Sparkassen den Geschäftsverkehr mit Genossenschaften nur nach Verständigung mit der Zentralgenossenschaftskasse aufnehmen oder aufrecht erhalten können, während das genossenschaftliche Zentralinstitut auf den Verkehr mit den Sparkassen verzichtet, die ihm bisher noch angeschlossen waren. Die Deutsche Girozentrale verpflichtete sich, ihre verfügbaren, flüssig zu haltenden Mittel weiterhin der Zentralgenossenschaftskasse anzubieten, welcher dadurch der Rückgriff auf den Geldmarkt oder die Reichsbank erspart bleiben sollte. Dieses Abkommen hat sich bewährt, denn es zeigte sich, daß die DZG, die als zentrale Kreditverteilungsstelle für die genossenschaftlich organisierte landwirtschaftliche und gewerb-

16) Vgl. Hillringhaus, Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse 1922.

lche Klein- und Mittelwirtschaft stets einen großen Geldbedarf zu befriedigen hat, sich mit der Deutschen Girozentrale — Kommunalbank als großes Sammelbecken der überwiegenden Masse der Spar- und Girogelder gut ergänzt.

e) Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Landesbankenzentrale.

Die Deutsche Landesbankenzentrale wurde am 14. Juni 1922 von 35 im Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengeschlossenen Kreditinstituten gegründet. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die gemeinsam geschäftlichen Interessen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gegenüber dem Geld- und Kapitalmarkt. Sie vermittelt den Geldausgleich zwischen den Anstalten. Sie ist ferner an der Weiterleitung der nach der Stabilisierung der Währung für die Bedürfnisse der Wirtschaft bereitgestellten Kredite erheblich beteiligt worden. Die Deutsche Landesbankenzentrale hat insbesondere durch die Kreditgewährung an die Landwirtschaft besondere Bedeutung erlangt. Diese Bank beteiligt sich an der Erntefinanzierung und nimmt auch an der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, hauptsächlich durch Diskontierung der Wechsel für Meliorationen, teil und beteiligt sich auch an der Finanzierung von Schatzanweisungen aus der landwirtschaftlichen Zinserleichterung, indem sie die zur Mobilisierung der Schatzanweisungen von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten ausgestellten Akzepte hereinnimmt.

Die Deutsche Landesbankenzentrale, die zunächst in Form einer G. m. b. H. gegründet wurde, hatte in dieser Form keinen langen Bestand. Als sie nach der Liquidierung im Jahre 1925 mit einem Aktienkapital von zunächst 1 Million RM[17]) unter dem gleichen Namen neu gegründet wurde, hat die Zentralgenossenschaftskasse 40 % übernommen unter der Bedingung einer entsprechenden Vertretung im Aufsichtsrat. Nach der Satzung der Landesbankenzentrale genießt die Deutschlandkasse eine große Zahl Vorrechte. Die DZG entsendet z. B. jeweils einen Vertreter als ordentliches Vorstandsmitglied in die Leitung der Landesbankzentrale. Die DZG suchte in dieser Verbindung und in dem Ausbau ihrer Beziehungen zu den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten einen Ausgleich für die im vorigen Kapitel erwähnte Einbuße, die sie in ihrem Sparkassengeschäft infolge der Entwicklung der Giroorganisation erlitten hatte. Ferner ist die enge Verbindung dieser

17) 1927 wurde das Aktienkapital auf 5 Millionen RM erhöht.

beiden Zentralinstitute begründet in dem gesetzlich festgelegten Aufgabenkreis der DZG, wonach sie zinsbare Darlehen sowohl an die Kreditinstitute, welche von den Provinzen bzw. Landeskommunalverbänden errichtet wurden, als auch an die landschaftlichen bzw. ritterschaftlichen Darlehenskassen, welche zur Förderung des Personalkredits bestimmt sind, gewähren kann.

5. Das Prinzip der Zentralisation im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen.

Auf dem Gebiete des Personalkredits haben seine hauptsächlichsten Träger, die ländlichen Genossenschaften, schon in ihren Anfängen auf den Zusammenschluß zu Zentralkassen hingearbeitet. Sie mußten erkennen, daß eine ausreichende und den Verhältnissen der Landwirtschaft entsprechende Kreditversorgung in Anlehnung an das allgemeine Bankwesen zu erreichen, nicht möglich war. Aber auch die provinzialen Zentralkassen vermochten den ländlichen Genossenschaften nicht den letzten Rückhalt zu gewähren. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen zentralen Führung war damit naturgemäß verbunden. Man brauchte eine zentrale Bank, die über starke eigene Mittel verfügte und nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeitete. Die Versuche der Genossenschaften, ihren Geldausgleich und die Kreditversorgung allein auf die Selbsthilfe zu gründen, scheiterten. Die Gründe lagen zum Teil darin, daß die verfügbaren Kräfte nicht für die Schaffung einer genügend starken Kapitalgrundlage ausreichten oder daß es nicht gelang, sie zu einheitlichem Handeln zusammenzufassen.

Als der Preußische Staat 1895 die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gründete, wurde diese Bank nach und nach zur Zentrale für das gesamte ländliche Genossenschaftswesen des Deutschen Reiches, sowie für andere Organisationen der Landwirtschaft. Diese staatliche Kreditanstalt, von der die Hilfe des Staates im ländlichen Genossenschaftswesen gern angenommen wurde[18]), entsprach jedoch nicht den genossenschaftlichen Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Beteiligung der Genossenschaften an dem Grundkapital der Preußenkasse war bis 1924, als eine Umgestaltung

18) Die preußische Staatsregierung betonte, daß die Preußenkasse später einmal ganz in die Hände der Genossenschaften übergehen würde.

der Verfassung erfolgte, gering. Die Stellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zur Genossenschaftskasse wurde ganz anders, als die Preußenkasse im Oktober 1932 in eine Anstalt des Reichs umgewandelt wurde.

Wenn auch die ländlichen Genossenschaften in ihrem Tätigkeitsbereich durch die Stellung der DZG beschränkt sind, so ist es doch Pflicht der DZG, stets dabei auf eine angemessene Berücksichtigung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung weitgehend Bedacht zu nehmen. Auf der anderen Seite aber haben die Genossenschaften eine Führung und Lenkung in grundsätzlichen Fragen durch die Reichsanstalt, die ihr Spitzenkreditinstitut ist, anzuerkennen.

6. Die Arbeitsteilung unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Das genossenschaftliche Prinzip bedingt als solches durch die Beschränkung auf einen Kreis der Genossen innerhalb eines fast stets regional begrenzten Tätigkeitsbereiches bereits eine Arbeitsteilung. Die Arbeitsteiligkeit wird weiter dadurch bestimmt, daß die verschiedenen Gruppen der Kreditgenossenschaften auf ihren Arbeitsbereich begrenzt sind. So leisten die gewerblichen Genossenschaften vorwiegend den gewerblichen, handwerkerlichen und Beamtenkreisen, die landwirtschaftlichen den Landwirten und den auf dem Lande wohnenden Handwerkern ihre kreditwirtschaftlichen Dienste. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften finden wir als Folge ihrer ländlichen Orientierung eine ausgeprägte Arbeitsteilung.

Die Zentralkassen besorgen den Geldausgleich zwischen den Kreditgenossenschaften und geben den kreditbedürftigen Genossenschaften Haftsummenkredit. Durch das System des Ausschließlichkeitsverkehrs wurde die Arbeitsteilung zwischen den Zentralkassen und der DZG noch weiter augebaut, denn die Zentralkassen müssen sich durch eine Verpflichtung bereit erklären, der DZG alle ihr zufließenden Gelder, soweit sie dieselben nicht im eigenen Verkehr benötigen, zuzuführen. Die einzelnen Genossenschaften müssen entsprechende Erklärungen den Zentralkassen abgeben. Durch diese Maßnahme soll die DZG die überschüssigen Gelder der Genossenschaften zunächst im eigenen Portefeuille behalten, um sie bei Bedarf den Bezirken der Genossenschaften zuzuleiten, bei denen Kreditbedarf besteht. Diese arbeits-

teilige Regelung war auch notwendig, um einen gleichmäßigen Zinssatz halten zu können, denn die Heranziehung von Mitteln des Geldmarktes hätte nur zu den schwankenden Sätzen dieses Marktes erfolgen können.

Um den Verkehr mit den Verbandskassen möglichst einfach zu gestalten, wurde durch die Buchkasse[19]) den Verbandskassen die Verfügung über das bare Geld fast völlig abgenommen[20]). Das Geld wird unmittelbar von der DZG — ohne Zwischenschaltung der Zentralkassen — zu den Einzelgenossenschaften gesandt. Auf der anderen Seite nimmt die DZG ohne Zutun der Verbandskassen für deren Rechnung unmittelbar von den Einzelgenossenschaften Zahlungen entgegen.

7. Rationalisierung und Geldausgleichsabkommen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

Die Bestrebungen auf Vereinheitlichung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen haben zu dem Zusammenschluß der beiden größten genossenschaftlichen Kreditorganisationen, nämlich der genossenschaftlichen Zentralkasse des Reichsverbandes und der Deutschen Raiffeisenbank, geführt. Am 13. Februar 1930 ist dann die Errichtung eines Einheitsverbandes mit der Bezeichnung „Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V." erfolgt. Gefördert wurden diese Bestrebungen auf Vereinheitlichung vom Reiche, das im Rahmen des landwirtschaftlichen Notprogramms 25 Millionen RM zur Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zur Verfügung stellte. Die Regierung verwies insbesondere auf die Unentbehrlichkeit eines einheitlichen, geschlossenen Genossenschaftswesens für eine zweckmäßige Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Besonders die DZG wurde durch die Aufgaben, die sie für die Durchführung der Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens und der Durchführung der Reichshilfe für

19) Hier stehen die Kasseneingänge und Kassenausgänge nur zu Buch; die wirklichen Geldeingänge und Geldausgänge werden nur zwischen der DZG und den Einzelgenossenschaften vorgenommen, wobei die Zentralkassen nicht berührt werden. Dies System ist zur Erleichterung des Geldausgleichs und zur möglichst kostenfreien Weitergabe der Gelder eingeführt worden.

20) Den Verbandskassen bleibt demnach nur die Buchführung und die Weiterleitung der Zahlungsaufträge.

die ländlichen und gewerblichen Genossenschaften zuerteilt erhielt, stark in Anspruch genommen. Die Rationalisierung im ländlichen Genossenschaftswesen hat erstmals eine klare und straff durchgebildete Organisation der ländlichen Genossenschaften in Deutschland geschaffen, hat zu einer wesentlichen Verminderung der Unkosten im Mittelbau der ländlichen Genossenschaften geführt und hat die Schaffung eines einheitlichen Reichsverbandes ermöglicht, dessen Vorhandensein später die Überführung und Eingliederung der ländlichen Genossenschaften in den Reichsnährstand in besonderem Maße erleichtert hat.

Für den Ausbau eines Geldausgleichssystems sind drei Möglichkeiten gegeben; einmal die eines direkten Verkehrs der Kreditgenossenschaften untereinander. Dieser Weg wird zwar oft beschritten, vor allem in der Form, daß kleinere Kreditgenossenschaften größere als Geldausgleichsinstitute betrachten, aber in der Praxis hat diese Methode eine größere Bedeutung nicht erlangt. Der zweite Weg, der beschritten werden kann, ist der des dezentralisierten Systems. In einzelnen Bezirken werden nach dieser Methode bezirkliche Zentralkassen errichtet, die wiederum auf ein Spitzeninstitut angewiesen sind. Drittens ist die Möglichkeit des zentralisierten Systems gegeben. Darnach wird ein Reichszentralinstitut gegründet, welches direkt mit den einzelnen Kreditgenossenschaften verkehrt, in den wichtigsten Bezirken vielleicht eigene Filialen errichtet. Lange Zeit hindurch war der Streit der Zentralkassen vorwiegend ein Streit um die Frage, ob zentralisiertes oder dezentralisiertes System. Durchgesetzt hat sich in der Praxis der zweite Weg des dezentralisierten Systems, doch in der Praxis ist das Verhältnis zwischen Zentrale und Provinzinstituten oft so schwankend, daß nicht immer eindeutig festgestellt werden kann, ob ein zentralisiertes oder dezentralisiertes System vorliegt .

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse ist heute die Spitze eines formell dezentralisierten, praktisch aber stark zentralisierten Geldausgleichsystems. Ihre Aufgabe besteht darin, an Vereinigungen oder Verbandskassen eingetragener Genossenschaften Darlehen zu gewähren, oder von ihnen Gelder verzinslich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen arbeitet die DZG mit größeren Genossenschaften direkt. Sie ist vor allem die Spitze der Zentralkassen des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes.

Durch diese Eigenart des Aufbaues ist die DZG die oberste Ausgleichsstelle in der genossenschaftlichen Geldwirtschaft sowohl zwischen den einzelnen Landesteilen, wie auch den einzelnen Berufen geworden. Sie stellt den einzelnen Kreditgenossenschaften über die Zentralkassen den Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt her.

Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, daß durch das feindurchdachte genossenschaftlich organisierte Geldausgleichssystem mit Hilfe der erwähnten Zentralkassen erreicht wird, daß Geldüberschüsse der kapitalreichen Genossenschaften nicht den Großbanken der Großindustrie und dem Großhandel zugeführt werden, sondern wieder denjenigen Kreisen als Kredite zugänglich gemacht werden, aus denen sie herrühren.

IV. Teil.

Die Zentrallandschaft und die Zentrallandschaftsbank.

1. Die Landschaften, landschaftlichen Banken und die Entstehung der Zentrallandschaft.

Die Nachwirkungen des siebenjährigen Krieges gaben den Anstoß zur Schöpfung der preußischen Landschaften.

Die Landschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Ausicht des Staates. Sie beruhen auf dem Zusammenschluß der Interessenten zu gemeinsamer Haftung und auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung, und sie sind damit die älteste Ausdrucksform des genossenschaftlichen Gedankens in unserem modernen Kreditwesen. Ursprünglich waren die Landschaften auf den Großgrundbesitz beschränkt, haben aber im Laufe des 19. Jahrhunderts mit weigen Ausnahmen ihre Tätigkeit auch auf den bäuerlichen Besitz ausgedehnt. Die Satzungen haben den Charakter von Landesgesetzen. Die innere Organisation der Landschaften ist recht verschieden. Während die älteren unter ihnen, insbesondere die östlichen, deren älteste in Schlesien schon 1769 ins Leben gerufen wurde, Zwangsgenossenschaften sind[1]), finden wir diese Form bei den neueren Landschaften nicht mehr. Der Beitritt erfolgt durch eine besondere Erklärung, und an Stelle der Generalgarantie besteht bei den neueren Landschaften eine Nachschußpflicht für Ausfälle in Höhe von 5 bis 20 % des in Anspruch genommenen Pfandbriefdarlehens.

Die Gründung von sogenannten Rustikallandschaften in den Provinzen, in denen schon alte Landschaften bestanden, bedeutete eine weitere Abkehr vom alten Landschaftsprinzip. Die Rustikallandschaf-

---

1) Das heißt zum Beitritt bedurfte es keiner Erklärung. Jeder Grundbesitzer war auf Grund seines Besitzes Mitglied der Landschaft und haftete gemeinsam mit allen anderen mit seinem ganzen Vermögen für etwaige Ausfälle und für die Sicherheit der ausgegebenen Pfandbriefe.

ten blieben nur dem adligen Großgrundbesitz vorbehalten, während die neuen Landschaften für die üblichen großen und kleineren Grundbesitzer bestimmt sind.

Einige Jahrzehnte später als die Landschaften entstanden die landschaftlichen Banken, welche von den Landschaften zum Zwecke der marktmäßigen Verwertung der Pfandbriefe gegründet wurden. Im Anschluß an die Schlesische Landschaft wurde auch in Schlesien im Jahre 1848 die erste Gründung einer landschaftlichen Bank vorgenommen.

Die Hauptaufgaben dieser Banken sind die Gewährung von Vorschüssen auf Pfandbriefdarlehen der Landschaft, die Gewährung von Darlehen im Kontokorrent gegen gute Sicherheiten. Bodenkulturgenossenschaften erhalten von den landschaftlichen Banken auch langfristigen Kredit; dafür werden Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Die landschaftlichen Banken sind öffentlich-rechtliche Kreditanstalten. Ihr Kapital befand sich anfangs im Besitz der Schlesischen Landschaft, welche die Gründerin der landschaftlichen Banken war.

Eine Anzahl der Preußischen Landschaften hat sich im Jahre 1873 auf Betreiben des Leiters der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, von Klützows, zum Zwecke der Schaffung eines einheitlichen Pfandbriefs zu einem Verbande, der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, zusammengeschlossen. Der Verband läßt seinen Mitgliedern weitgehende Freiheit, insbesondere auch die Befugnis, neben den Zentralpfandbriefen eigene Pfandbriefe auszugeben.

2. Organisation und Aufgabenkreis der Zentrallandschaft.

Die Organe der Zentrallandschaft nach der Satzung vom 7. März 1931 sind: Die dreiköpfige Geschäftsleitung, der Arbeitsausschuß und die Zentrallandschaftsdirektion[2]). Die Geschäftsleitung ist zusammengesetzt aus einem Vertreter der Rentenbankkreditanstalt, einem Vertreter der Landschaften und einem unabhängigen Bankfachmann als erstem Geschäftsleiter. Über der Geschäftsleitung steht der Arbeitsausschuß, der aus Vertretern der Landschaft beteht, die sich an der Kapitaleinzahlung mit mindestens je 500 000 RM beteiligt haben. Die Kurmärkische Landschaft stellt den Vorsitzenden der Zentralland-

2) Die Organe der Zentrallandschaftsbank sind: Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat, Generalversammlung.

schaftsdirektion. Die Geschäftsleitung wird von dem Vorsitzenden des Direktoriums gestellt, welches sich aus je einem Vertreter der angeschlossenen Landschaften zusammensetzt.

Die Rentenbankkreditanstalt nimmt eine Sonderstellung in der Verwaltung der Zentrallandschaft ein. Die RKA, die wohl im Arbeitsausschuß stimmberechtigt vertreten ist, obwohl sie nicht Mitglied des Verbandes ist, könnte also, da sie bei einer Gesamtstimmenzahl von 30 allein 24 Stimmen auf sich vereinigen würde[3]), die ihr entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zustehen würden, über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über die der Pfandbriefausgabe, ausschlaggebend entscheiden. Dieses Übergewicht wurde laut Satzung verhindert, indem man der RKA lediglich ein Drittel der den Landschaften zustehenden Stimmen zubilligte. Als Gegenleistung für diesen Stimmenverzicht verpflichtete sich die Zentrallandschaft, nicht ohne Zustimmung der RKA Satzungsänderungen vorzunehmen.

Das Preußische Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher Kreditinstitute vom 12. November 1933 hat fast allen Preußischen Landschaften neue Satzungen gegeben. Die Grundzüge der neuen gesetzlichen Grundlagen bestehen in einer Verstärkung des Staatseinflusses, — jedoch bleibt der Grundsatz der Selbtverwaltung erhalten — der Durchführung des Führerprinzips in der Verwaltung und in der Aufhebung der Generallandtage und Generalversammlungen. Ein wichtiger Bestandteil der Landschaftsreform ist die Neuordnung der Publizität, wonach die Landschaften verpflichtet sind, ihre Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen zu veröffentlichen. Ein Vorteil dieses Veröffentlichungszwanges ist auch, daß man jetzt einen guten Überblick über ihre kapitalmäßigen Beteiligungen an anderen Instituten erhält.

Die Aufgabe der Zentrallandschaften ist hauptsächlich die Ausgabe eines zentralen Pfandbriefs zur Beschaffung von Realkreditmitteln für die Mitgliedslandschaften. Für die von der Zentrallandschaft ausgegebenen Pfandbriefe haften zunächst die Deckungshypotheken auf Grund des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Pfandbriefe. Das übrige Vermögen des Instituts haftet in zweiter Linie. Als weitere Haftung steht noch die der Einzellandschaften als Gesamtschuldner dahinter.

Die Versorgung mit Kredit für die Landwirtschaft ist Aufgabe der Einzellandschaften. Seit 1934 ist die Lösung der Frage der Kreditversorgung der Erbhöfe entscheidend und wichtig geworden. Es ver-

3) Je 500 000 RM Kapitalbeteiligung gewährt eine Stimme im Arbeitsausschuß. Die RKA ist mit einem Kapital von 12 Millionen RM an der Zentrallandschaft beteiligt.

steht sich, daß die Landschaften die ausschließlich landwirtschaftlichen Beleihungen in ihrem Aktivgeschäft durchführen, an einer Lösung der Frage des Erbhofkredits stark interessiert sind, und zwar weniger aus Selbsterhaltungsgründen als deshalb, weil sie ihre Aufgabe der Kreditversorgung der Landwirtschaft zur Steigerung ihrer Produktionsfähigkeit als eine öffentliche Aufgabe auffassen.

3. Die landschaftlichen Banken und ihre Zentralisation in der Zentrallandschaftsbank.

Die landschaftlichen Banken, welche insbesondere Personal- und Zwischenkredite gewähren, wollten ein zentrales Geldbeschaffungsinstitut errichten, welches ihnen kurzfristig verwertbare Gelder verschaffen und darüber hinaus den Absatz der provinzialen Landschaftsbriefe fördern sollte.

Anfang August 1925 nahm die Zentrallandschaftsbank als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der landschaftlichen Banken Preußens ihre Tätigkeit auf. Ihre Entstehung verdankt diese Zentralbank nicht einer inneren Notwendigkeit, auch nicht dem Wunsch der landschaftlichen Banken, sondern der Forderung der RKA, von welcher zur Weitergabe von Personalkrediten an die landschaftlichen Banken die Einschaltung dieses Zwischeninstituts verlangt wurde. Neben der Weiterleitung der Kredite soll diese Bank die Kursregulierung der Zentrallandschaftspfandbriefe besorgen. Die Hauptaufgabe der Zentrallandschaftsbank ist es, dem allgemeinen, vornehmlich dem landwirtschaftlichen Kreditwesen zu dienen und insbesondere die Landwirtschaft durch billige Kredite zu fördern. Dies Institut soll ferner die bankmäßigen Geschäfte der am Orte der einzelnen Niederlassungen ansässigen Landschaften erledigen[4]).

Die Zentrallandschaftsbank, welche eigentlich schon 1919 gegründet wurde, jedoch während der Inflationszeit eine eigentliche Tätigkeit nicht ausübte, erhielt erst eine größere Bedeutung, als sie 1926 bis 1927 in das umfangreiche Wechselkreditgeschäft der RKA eingeschaltet wurde. Durch diese Erweiterung des Geschäftskreises erschien es als unerläßlich, das Eigenkapital zu erhöhen. Das neue Kapital, welches durch den Hauptkreditgeber, der RKA, aufgebracht

4) Vgl. Satzung der Zentrallandschaftsbank vom 29. April 1933.

wurde, wurde z. T. als Forderung der RKA gegen die Zentrallandschaft und die Zentrallandschaftsbank in eine feste Kapitalbeteiligung umgewandelt. Die RKA beteiligte sich Ende 1931 mit 585 000 RM an dem 1,2 Millionen RM betragenden Kapital. Der Rest wurde von den sechs größeren Mitgliedsbanken in Schlesien, Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Sachsen und Schleswig-Holstein übernommen. Nach der im Jahre 1932 erfolgten Satzungsänderung und Kapitalerhöhung, bei der die RKA die gesamte Summe von 4,2 Millionen RM übernahm, wurden in den Jahren 1933 und 1934 die Bankgeschäfte der Darlehenskasse des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kerditvereins in Rostock, der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern in Stettin und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehenskasse in Berlin auf die neu errichteten Hauptstellen der Zentrallandschaftsbank an diesen Plätzen übertragen. Damit war die Auflösung der bisher selbständigen landschaftlichen Banken durchgeführt. Durch diese Reform ist die Loslösung der Banken von ihren Landschaften, mit denen sie durch ihr Kapital, welches der Landschaft gehörte, eng verbunden waren, und ihre Verschmelzung mit der Zentrallandschaftsbank zu einem einheitlichen Spitzeninstitut vollzogen worden. Die bisherigen landschaftlichen Banken sind nur noch Hauptstellen[5]) des zentralen Instituts, wobei diesen Hauptstellen unter bewußter Pflege des Regionalgedankens eine weitere Selbständigkeit noch erhalten bleiben soll.

4. Zusammenarbeit zwischen der Zentrallandschaft und der Zentrallandschaftsbank.

Die Organisation des landschaftlichen Kredits ist die älteste Form des ländlichen Realkredits in Deutschland. Obwohl seit Jahren diese Organisation in einer grundlegenden Umbildung begriffen ist, finden wir noch die beiden Institute, die auf den Pfandbriefkredit beschränkte Zentrallandschaft und ihr jüngeres, das mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet des Personalkredits ausgestattete Hilfsinstitut, die Zentrallandschaftsbank, nebeneinander bestehen. Trotzdem kann man diese beiden Institute im Gesamtbild der landwirtschaftlichen Kreditorganisation als eine Einheit auffassen. Als das Kapital der Zentrallandschaftsbank stark erhöht wurde, ergab sich als Folge eine engere Verbindung zwischen der Zentrallandschaft und Zentrallandschaftsbank. Bei der

5) Im Grunde sind diese Hauptstellen nur noch Zweigstellen oder Nebenstellen der Zentrallandschaftsbank.

Fusion der landschaftlichen Banken mit ihrer Zentrale übernahm die Zentrallandschaft selbst eine Beteiligung in Höhe von 315 000 RM. Ein Unterschied bei der Beschaffung fremder Mittel besteht bei beiden Instituten insofern, als der Zentrallandschaft nur ihr Emissionsrecht für Zentralpfandbriefe zur Verfügung steht, während die Zentrallandschaftsbank neben ihren eigenen Betriebsmitteln nur solche fremden Mittel zur Verfügung stehen hat, die sie sich leihweise beschafft oder die ihr von der RKA zur Weiterleitung an die Landschaften übertragen werden. Eine weitere Zusammenarbeit finden wir insofern, als nach der Satzung der Zentrallandschaftsbank neben der RKA auch die Zentrallandschaft und andere Banken, welche mit einer Stammeinlage am Grundkapital beteiligt sind, Mitglieder dieses Instituts sind.

5. Arbeitsteilung zwischen der Zentrallandschaft, der Landschaften und der landschaftlichen Banken.

Nach dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit sind die Landschaften und ihre Banken in Bezug auf ihre Arbeitsteilung noch schärfer abgegrenzt als die privaten Hypothekenbanken. Schon durch das genossenschaftliche Prinzip, welches in sich bereits arbeitsteilig wirkt, ist den Landschaften eine Arbeitsteilung dadurch gegeben, daß der Kreis der Darlehnsnehmer, welche Mitglieder der organisierten Kreditverbände der Grundbesitzer, also der Landschaften, sein müssen, stets geschlossen ist. Die zwölf heute bestehenden Landschaften sind regional auf die einzelnen Provinzen beschränkt, deren Arbeitsbereich also nicht auf eine andere Provinz als die angegebene hinausgreifen darf. Zwischen einigen von ihnen sind regionale Gebietsabgrenzungsverträge abgeschlossen worden. In sachlicher Hinsicht bestehen Abmachungen zwischen den Landesbanken und den Landschaften, wonach die Arbeitsteilung insofern straff durchgeführt ist, als die Landesbanken auf Grund ihrer Satzungen angewiesen sind, landwirtschaftliche Grundstücke nur dann zu beleihen, wenn das Kreditgesuch wegen der Geringfügigkeit vorher von der Landschaft abgelehnt wurde. Streng abgegrenzt ist auch das Recht zur Ausgabe landwirtschaftlicher Pfandbriefe. Im Inlande steht es nur den Landschaften zu. Den landschaftlichen Banken ist es ausdrücklich untersagt[6]). Die Zentrallandschaft besorgt neben den anderen schon aufgezählten Aufgaben den Geldausgleich einer Anzahl landschaftlicher Banken.

6) Ausgenommen die Kur- und Neumärkische Ritterschaft.

V. Teil:

Die Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank.

1. Gründung, Aufgaben und Organisation der Dt. Girozentrale — Dt. Kommunalbank.

Die Deutsche Girozentrale ist das Spitzeninstitut der Girozentralen und Sparkassen. Sie ist die Verbandsbank des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, welcher eine Verschmelzung des Sparkassenverbandes, des Deutschen Zentralgiroverbandes und des Verbandes kommunaler Banken darstellt.

Die Gründung der Deutschen Girozentrale entsprang dem Wunsch nach interlokaler bankmäßiger Zusammenfassung der Sparkassen zu größeren und leistungsfähigeren Bankenorganisationen, denn die bereits bestehenden Sparkassenverbände waren nur Interessenvertretungen ohne eigene Bankeinrichtungen. Die Entstehung der Girozentralen vollzog sich in den Jahren 1909 bis 1916[1]). Die Girozentralen, welche ursprünglich nur als Abrechnungsstellen im Fernüberweisungsverkehr gedacht waren, entwickelten sich schnell zu modernen Bankanstalten, die den Geld- und Kreditausgleich zwischen den Sparkassen ihres Bezirks vornehmen.

Die Aufgabe des Spitzeninstituts, der Deutschen Girozentrale, ist neben der Förderung des kommunalen Giroverkehrs und des Geldausgleichs zwischen den Sparkassen und den Girozentralen das kurz- und langfristige Kommunalkreditgeschäft. Weiterhin gehört in den Geschäftskreis der Deutschen Girozentrale die Anlage flüssiger Mittel der angeschlossenen Girozentralen und Sparkassen. Das Institut darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sich auch im Personalkredit-

1) Hinsichtlich der Entwicklung der Dt. Girozentrale und der Girozentralen vgl. v. Hippel „Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute" und Samm „Das öffentliche Bankwesen in Deutschland" 1934.

geschäft betätigen, ferner gehört zu ihrem Aufgabenkreis die Verteilung und Verwaltung staatlicher Sonderkredite für den gewerblichen Mittelstand und die Landwirtschaft. Die Aufgaben der Dt. Girozentrale liegen zu einem sehr großen, wohl dem weit überwiegenden Teile außerhalb des Bereichs der landwirtschaftlichen Kreditversorgung. Trotzdem ist die Dt. Girozentrale, neben ihrer umfangreichen Betätigung auf dem Gebiet des Kommunalkredits, zu einem starken Rückhalt für die Sparkasesn geworden und hat damit deren Leistungsfähigkeit, auch zugunsten der landwirtschaftlichen Kreditversorgung, entsprechend gesteigert. Bei der Sonderkreditgewährung im Jahre 1925 hat die Dt. Girozentrale die Girozentralen und Sparkassen als Verteilungsstellen für diese Sonderkredite herangezogen, wozu diese wegen ihres über ganz Deutschland verbreiteten Netzes und ihres Kundenkreises besonders geeignet waren. Es handelt sich dabei u. a. um eine Beteiligung in Höhe von 20 Millionen RM an der Auslandsanleihe der RKA, wobei die einzelstaatlichen und provinziellen Girozentralen die Vermittlung zwischen der Rentenbank und den Sparkassen ihres Bezirks direkt übernahmen. Aus eigenen Mitteln gewährte die Dt. Girozentrale einen Saatgutkredit in Höhe von 5 Millionen RM und stellte in Gemeinschaft mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf Anregung des Reichslandwirtschaftsministeriums 15 Millionen RM zur Beschaffung landwirtschaftlicher Kraftmaschinen zur Verfügung. — Bei der Dt. Girozentrale verursacht die Verwaltungsorganisation hohe Kosten. Dies ist eine Folge des gewaltigen Mittel- und Unterbaues, der ähnlich wie bei dem Genossenschaftswesen gegliedert ist. Die Spitze ist die Deutsche Girozentrale. Der Mittelbau besteht aus 20 Girozentralen und 11 Landesbanken und der Unterbau umfaßt die Sparkassen, Girokassen und Kommunalbanken[2]).

Die Organe der Dt. Girozentrale — Dt. Kommunalbank sind: Die Hauptversammlung, Verwaltungsrat und Direktorium. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung des Dt. Sparkassen- und Giroverbandes und den Vertretern derjenigen Verwaltungen oder öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, die sich mit Kapital an der Bank beteiligt haben. Die Hauptversammlung entspricht der Generalversammlung der Aktiengesellschaft und beschließt hauptsächlich über die Verteilung des Reingewinns, den Abschluß von Verträgen und über die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat. Der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden

---

2) Bei den Genossenschaften ist die Spitze die DZG. Den Mittelbau stellen 25 Zentralkassen und 26 Warenzentralen dar, während der Unterbau die Kredit-, Molkerei-, Bezugs-, Absatz- und sonstigen Genossenschaften umfaßt.

des Vorstandes des Verbandes sind zugleich Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Girozentrale. Der Verwaltungsrat beschließt hauptsächlich über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, über die Aufstellung von Richtlinien für das Personalkreditgeschäft, über die Aufnahme von Anleihen oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen, über die Errichtung von Zweiganstalten usw. Ein Vergleich der Organisation der Dt. Girozentrale und der DZG zeigt, daß bei der letzteren das Gründungsgesetz einen Verwaltungsausschuß an Stelle des Verwaltungsrats setzte. Der Verwaltungsausschuß der DZG hat die Verbindung mit dem genossenschaftlichen und sonstigen Kundenkreis der Anstalt zu pflegen und muß gutachtlich gehört werden. Was die Grundsätze für die Kreditgewährung anbetrifft, und zwar die Kreditgrenzen, die Höhe der Zinssätze, die Fristen und die Sicherheiten, die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie Änderungen, die Gesetze und Verordnungen betreffen, hat er die Anordnungen zu teffen.

2. Das Problem der Konzentration im kommunalen Kreditwesen und Vergleiche mit der genossenschaftlichen Konzentrationsbewegung.

Das Fundament des kommunalen Bankwesens bilden die Sparkassen, die ähnlich wie die Genossenschaften, zu Landes- oder Provinzialverbänden zusammengeschlossen sind. Die Träger dieser Verbände sind Städte, Gemeinden und Provinzen. Sie haften für die Verbindlichkeiten aus ihrer Steuerkraft der von den Landes- oder Provinzialverbänden errichteten Girozentralen oder Landesbanken[3]). Diese zentralen Bankanstalten werden als der Mittelbau des kommunalen Bankensystems bezeichnet. Die einheitliche Stütze bildet die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank.

Am 1. Februar 1918, als die Deutsche Girozentrale ihre Geschäfte aufnahm, ist sie die zentrale Bank der deutschen Sparkassenorganisation geworden. Sie ist als Spitzeninstitut nötig für die Versorgung des zentralen Geldausgleichs innerhalb des Reichsgebietes, sowie als

---

3) „Unter Landesbanken verstehen wir die provinziellen oder kommunalständischen Charakter tragenden öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten der preußischen Provinzen und der Länder." Vgl. Mellerowicz „Landesbanken" im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.

Spitze, die den Anschluß der Sparkassenorganisation an den Geld- und Kapitalmarkt vermittelt. Das Spitzeninstitut ist also nur Mittel zum Zweck, weil der gewaltige Unterbau der Sparkassenorganisation im kommunalen Kreditwesen das Primäre ist und nicht das Sekundäre wie bei den Großbanken, bei denen die Depositenkassen als Mittel zum Zweck für die Zentralbank errichtet werden und der zentralistische Grundsatz dort durchaus vorherrscht.

Wenn man von Zentralisation spricht, so bezieht sich diese also nur im engsten Sinne auf das Spitzeninstitut, die Dt. Girozentrale — Dt. Kommunalbank. Im Unterbau haben die Sparkassen die volle Verfügungsfreiheit über ihre Girogelder behalten[4]). Die Organisation des Mittelbaues, die einzelnen Giroverbände mit ihren Girozentralen und die Landesbanken, beruht auf dem Grundsatz der Dezentralisation. Die Bezirksgirozentralen sind nicht etwa Zweigstellen der Deutschen Girozentrale. Sie haben vielmehr eine weitgehende Selbständigkeit, vor allem in der Regelung des kommunalen Geldverkehrs innerhalb ihrer Bezirke.

Die Girozentralen und Landesbanken versehen in ganz ähnlicher Weise den Spitzenausgleich zwischen ihrem Zentralinstitut, der Dt. Girozentrale — Dt. Kommunalbank, wie die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse gegenüber ihren genossenschaftlichen Zentralkassen. Der Aufbau des kommunalen Kreditwesens weist auch sonst sehr viel Ähnlichkeiten mit der Organisation des genossenschaftlichen Geld- und Kreditverkehrs auf. Im beiderseitigen Aufbau ist das Prinzip der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung das Herrschende, allerdings mit dem Unterschied, daß es der kommunalen Organisation gelungen ist, auch ihr Spitzeninstitut von vornherein aus eigener Kraft und dementsprechend vollständig unter eine eigene Verwaltung zu stellen.

---

4) Ausgenommen in Sachsen, wo eine straffe Zusammenfassung aller verfügbaren Sparkassengelder bei der Girozentrale Sachsen (Dresden) durchgeführt ist.

3. Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit der Dt. Girozentrale — Dt. Kommunalbank.

a) Arbeitsteilung zwischen den Girozentralen, den Landesbanken, den Gemeinschaftsbanken und der Dt. Girozentrale.

Das Problem Girozentralen — Landesbanken ist in einigen Provinzen Preußens durch die Gründung der Gemeinschaftsbanken gelöst. Die Gemeinschaftsbanken entstanden durch die Vereinigung der Girozentralen und Landesbanken auf dem Wege der Fusion. Landesbanken und Girozentralen begrenzten ihr Arbeitsgebiet auf den Kommunalkredit. Die Girozentralen und Landesbanken, die, wie die Sparkassen, ebenfalls stark regional gegliedert sind, stellen damit ihren arbeitsteiligen Charakter unter Beweis. Diese Banken überschreiten den üblichen Rahmen der Sparkassengeschäfte, da sie vor allem im kurzfristigen Kommunalkreditgeschäft als Spitzeninstitut tätig sind, wobei sie den Bedarf decken, den die einzelnen Sparkassen wegen ihrer Höhe allein nicht aufbringen können. Sie erfüllen im Spargiroverkehr die zentrale Funktion für die angeschlossenen Sparkassen und Kommunalbanken. Die Beschaffung der langfristigen Anleihen erfolgt meist über eine große Anzahl von Kommunalbanken in Form der Einheitsanleihe durch die Dt. Girozentrale. Selbständige Anleihen der Giroverbände sind möglich, während Auslandsanleihen ausschließlich in Form der Einheitsanleihe nur von der Dt. Girozentrale emittiert werden durften. Auf Grund der beantragten Beteiligungssätze der einzelnen Kommunen erfolgt die Verteilung der Anleiheerlöse. Den mittleren und kleineren Kommunen wird der Zugang zu den Sammel- und Einheitsanleihen und damit zum freien Kapitalmarkt zu günstigeren Bedingungen gewährt als den größeren Kommunen oder den Großstädten; die Beteiligung der Großstädte ist deshalb besonders erwünscht, weil die Absatzfähigkeit größer ist und damit die Kurse besser notiert werden.

b) Arbeitsteilung zwischen Kommunalbanken und Sparkassen.

Im Sparkassenwesen ist eine Änderung insofern eingetreten, als man die ganz kleinen Sparkassen, die in Baden stellenweise noch vorhanden waren, beseitigte. Im Zusammenhange mit Um- und Eingemeindungen legte man im Rheinland, Westfalen und Baden Sparkassen

zusammen und der allgemeine Aufsaugungsprozeß führte ebenfalls zu einer Verminderung der Kommunalbanken. Zur Vermeidung von Arbeitsüberschneidungen war es nötig, zwischen Sparkassen und Kommunalbanken, die an einem Ort nebeneinander arbeiten, eine Abgrenzung der Aufgabengebiete durchzuführen. Die Sparkassen erstrecken ihren Aufgabenkreis hauptsächlich auf das langfristige Anlagegeschäft und den Sparverkehr, während die Kommunalbanken vorwiegend das kurzfristige Aktiv- und Passivgeschäft betreiben. Die unwirtschaftliche Konkurrenz zwischen beiden, die an einigen Plätzen in den letzten Jahren immer noch zu beobachten war, hat zur Auflösung einer Reihe von Kommunalbanken[5]) oder deren Umwandlung in Bankabteilungen der Sparkassen geführt.

c) Die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank und die Abkommen mit der Preußischen Staatsbank und der Landesbankenzentrale.

Ein Abkommen, das zwischen der Dt. Girozentrale und der Preußischen Staatsbank im Juli 1927 abgeschlossen wurde, sah eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Geldmarktes vor. Die Dt. Girozentrale erklärte sich bereit, ihre kurzfristig verfügbaren Gelder jeweils der Staatsbank anzubieten, während die Staatsbank zu den Ultimoterminen eine erhebliche Kredithilfe zusagte, die an die regionalen Girozentralen, Sparkassen und Kommunalbanken über die Dt. Girozentrale geleitet werden sollte. Auf dem Gebiete des Staats- und Komunalkredits wurde das beiderseitige Arbeitsfeld abgegrenzt, ebenso wurde für das Konsortial- und Emissionsgeschäft die schon bisher gepflegte wechselseitige Unterstützung festgelegt. Die unverzinslichen Schatzanweisungen erwiesen sich für Sparkassen und Girozentralen als sehr flüssige Anlage und deshalb nahm die Sparkassenorganisation bevorzugt diese Anweisungen der Staatsbank ab. Bis zum Ablauf blieben diese Papiere gewöhnlich bei den Sparkassen. Zeitweise wurden ganze Serien dieser Emissionen bei den Sparkassen untergebracht. Dieses enge Zusammenarbeiten im Emissionsgeschäft ist bis heute geblieben, während das Abkommen mit der Staatsbank auf dem geldmarktpolitischen Gebiet 1929 wieder gekündigt wurde. Heute ist für die Abgrenzung der Arbeitsgebiete dieser beiden Institute noch wichtig, daß die kurzfristige Kommunalkreditgewährung ausschließlich auf dem Wege über die Girozentralen erfolgt, während die Staatsbank an dem

5) 1923 gab es noch 110 öffentliche Kommunalbanken, 1933 dagegen nur noch 27.

Geschäft beteiligt ist, indem sie dafür Mittel zu billigem Zinssatze zur Verfügung stellt, die durch Akzepte der Gemeinden gedeckt werden.

Bereits im Jahre 1922 bemühte sich das preußische Innenministerium um die Verschmelzung der zentralen Spitzeninstitute, der Dt. Girozentrale und der Landesbankenzentrale. Diese Vereinigung scheiterte jedoch an den Landesbanken und an anderen öffentlich-rechtlichen Banken, während der Deutsche Sparkassen- und Giroverband die Verschmelzung wünschte. Im April 1929 kam es endlich zu einem Abkommen zwischen der Dt. Girozentrale und der Landesbankenzentrale, in welchem die Abgrenzung der beiderseitigen Arbeitsgebiete festgelegt wurde. In diesem Abkommen wurde vereinbart, daß der Dt. Girozentrale ausschließlich die Emission von Anleihen für die gleichzeitig zu beiden Organisationen gehörenden Geldanstalten und der Verkehr mit den Sparkassen und Kommunalbanken obliegt, während der Landesbankenzentrale die Ausgabe von Pfandbriefen vorbehalten wurde. Für den Geschäftsverkehr wurde zwischen den beiden Spitzeninstituten eine Konditionengemeinschaft vereinbart. Dies bedeutete, daß beide Institute im Geschäftsverkehr mit den Gemeinschaftsbanken sich keine Konkurrenz machen durften. Zu diesem Zwecke sollten regelmäßig im Geschäftsverkehr mit den Gemeinschaftsbanken bei Hereinnahme von Geldern dieselben Zinssätze vergütet und im Effektengeschäft übereinstimmende Bedingungen in Anwendung gebracht werden. Ferner fand ein Austausch von Vorstandsmitgliedern und eine gegenseitige Delegierung in den Aufsichtsrat zwischen den beiden Instituten statt. Diese gegenseitige Vertretung im Vorstand wurde 1932 wieder rückgängig gemacht, während die gegenseitige Vertretung im Aufsichtsrat beibehalten wurde. Im Zuge dieser Gemeinschaftsarbeit beteiligte sich die Deutsche Girozentrale auch kapitalmäßig durch Übernahme eines Teiles des in den Händen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse befindlichen Aktienbesitzes an der Landesbankenzentrale. Die Dt. Girozentrale ist heute mit 2 Millionen RM an dem 5 Millionen RM betragenden Aktienkapital der Landesbankenzentrale, also mit 40 %, beteiligt.

VI. Teil:

Die übrigen zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstitute.

I. Die Bank für deutsche Industrieobligationen.

1. Die Aufgaben der Bank für deutsche Industrieobligationen für die Landwirtschaft und ihre Beziehungen zur Deutschen Rentenbank und Rentenbankkreditanstalt.

Bei der Gründung dieses Instituts im September 1924 hatte man nicht im entferntesten daran gedacht, diese Bank später einmal für die Finanzierung der Landwirtschaft heranzuziehen. Wenn deshalb an dieser Stelle die Industriebank als Spitzeninstitut der landwirtschaftlichen Kreditorganisation mit angeführt wird, so ist dies daraus zu erklären, daß dieses Institut seit 1931 durch die maßgebliche Finanzierung der landwirtschaftlichen Osthilfe-Umschuldung mit Mitteln der Industriegelder für die landwirtschaftliche Kreditpolitik von großer Bedeutung wurde. Die Industriebank wurde auf Grund des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 gegründet und hatte zunächst ausschließlich die Aufgabe, Verwaltungs- und Verrechnungsstelle bei der praktischen Durchführung der im Dawes-Plan vorgesehenen Belastung der deutschen Industrie zu sein. Der deutschen Industrie wurde eine dingliche „öffentliche Last" im Nominalbetrage von 5 Milliarden Goldmark[1]) auferlegt. Der Zins- und Tilgungsdienst dieser Belastung wurde mit dem Aufkommen aus der Aufbringungsumlage, zu der ein über die äußere Industriebelastung hinausgehender Kreis

1) Alle privaten, industriellen und gewerblichen Betriebe ohne die Banken, Hotels und Versicherungsgesellschaften und den Handel, die ein Betriebsvermögen von 50 000 RM und mehr besaßen, wurden mit einer Hypothek des öffentlichen Rechts belastet.

von Unternehmungen im Innenverhältnis herangezogen wurde, versehen. Die Bank übernahm hierbei als Treuhänderin für die Reparationsgläubiger und als Mittlerin zwischen diesen und der deutschen Industrie die Durchführung der Ausgabe der Industriebonds und -Obligationen, sowie die Überwachung der Abwicklung. Durch das Inkrafttreten des Young-Planes im Mai 1930 erfolgte die Freistellung der Industrie von der Industriebelastung. Die Aufbringungsumlage wurde jedoch mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Reichsfinanzen zunächst, und zwar nunmehr für Zwecke des Reichs, weiter erhoben. Da auf die Dauer die Weitererhebung der Aufbringungsumlage zu rein fiskalischen Zwecken mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Sonderleistung einer einzelnen Wirtschaftsgruppe handelte, dem Sinn einer gerechten Belastung nicht mehr tragbar war, wurde durch gesetzliche Regelung vom 31. März 1931 das weiterhin zu erhebende Aufkommen aus der Aufbringungsumlage zur Kredithilfe für notleidende Wirtschaftsgruppen, insbesondere für die Landwirtschaft im Osten des Reiches bestimmt und der Industriebank eine ihrem neuen Tätigkeitsgebiet entsprechende Verfassung gegeben.

Die betreffenden neuen Gesetze waren das Industriebankgesetz[2]), das Osthilfegesetz und das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, welche alle drei am 31. März 1931 in Kraft traten.

Seit März 1931 hat also die Industriebank einen vollkommen veränderten Aufgabenkreis erhalten: Mitwirkung an der Entschuldung der deutschen Landwirtschaft im Rahmen der Osthilfe, Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung, Förderung der Ertragsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Gewährung von in der Regel langfristigen und hypothekarisch zu sichernden Krediten an gewerbliche Betriebe, inbesondere kleinen und mittleren Umfangs. Das Grundkapital dieser Bank wurde anläßlich dieser Änderung ihrer Bestimmung von 10 Millionen auf 50 Millionen RM erhöht. Die Ausschüttung von Dividenden wurde von dieser Zeit ab ausgeschlossen. Die Aktien, die unveräußerlich sind, befinden sich in der Hand mehrerer größerer Industriebetriebe.

Die Organe der Industriebank sind: der Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung und ein Reichskommissar. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. In ihm sind u. a. vertreten: das Reichswirtschaftsministerium, der Führer der Wirtschaft, Reichsbank, Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Deutsche Rentenbank, Deutsche Rentenbankkreditanstalt, Bank der deutschen Arbeit, Reichsstand der deutschen Industrie und der Reichshandwerkführer.

---

2) Durchführungsverordnung dazu vom 21. April 1931.

Für die besonderen Zwecke der Osthilfe ist neben der Industriebank die Deutsche Rentenbank wieder eingesetzt worden, welche starke Rückgriffsmöglichkeiten auf die Reichsbank hat und so die RKA von gewissen im Interesse des Agrarkredites sehr dringlichen Aufgaben entlasten kann. Am 1. Juli 1931 hat die Industriebank die Umschuldungstätigkeit aufgenommen. Die RKA und die DZG, die die Umschuldungsverfahren eingeleitet hatten, traten diese Arbeitsgebiete an die Industriebank ab. Die von beiden Anstalten schon ausgezahlten Umschuldungsgelder wurden ihnen von der Industriebank gegen Abtretung der auf den umgeschuldeten Grundstücken eingetragenen Entschuldungshypotheken wieder erstattet. Eine Zusammenarbeit zwischen der Industriebank und der Rentenbank wurde durch die Osthilfegesetzgebung in die Tat umgesetzt. Der Sinn dieses Gesetzes ist der, zum Zwecke der beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet Gläubiger eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes mit 4 ½ %igen Schuldverschreibungen, die die Deutsche Rentenbank, Abteilung Osthilfe, bis zum Betrage von 350 Millionen RM ausgibt, in Form der Osthilfe-Entschuldungsbriefe, abzufinden. Für die Industriebank wird als Treuhänderin der Deutschen Rentenbank auf dem entschuldeten Grundstück eine Hypothek eingetragen in Höhe der durch Hingabe von Osthilfe-Entschuldungsbriefen abgelösten Forderungen der Gläubiger. Die Industriebank verwaltet im Einvernehmen mit der Rentenbank die Hypotheken als besondere Deckungsmasse für die von der Rentenbank ausgegebenen Entschuldungsbriefe so lange, bis die Entschuldungsbriefe eingelöst sind[3]).

Die Industriebank übersendet der Deutschen Rentenbank über jede eingetragene Entschuldungshypothek eine Nachweisung und gestattet der Abteilung Osthilfe der Rentenbank Einsichtnahme in die Hypothekenbriefe.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 erklärte die hypothekarische Belastung der Erbhöfe als unzulässig. Damit schien die weitere Durchführung der Umschuldungsaktion an dem Erbhofgesetz zu scheitern. Die Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1933 brachte jedoch wieder die Möglichkeit, die Erbhöfe im Osthilfegebiet mit Entschuldungshypotheken der Industriebank zu belasten.

Für die Deutsche Rentenbank wurde für die zu ergreifenden Maßnahmen der Osthilfeentschuldung das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 ausschlaggebend.

---

3) Vgl. § 2 der ersten Verordnung zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 6. Febr. 1932.

Darnach wird die Rentenbank ermächtigt, 4 % verzinsliche Ablösungsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 300 Millionen RM auszugeben und der RKA zwecks Weitergabe an die Entschuldungsstellen zum Zwecke der Ablösung von Forderungen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Durchführung der landwirtschaftlichen Osthilfe-Entschuldungsaktion durch die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Das Industriebankgesetz von 1931 stellte nach den Vorschlägen der Industriebank die noch bis 1936 zu erhebende Industrieumlage in Höhe von 650 Millionen RM zur Verfügung. Durch das Gesetz über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933 wurde die jährlich bis 1936 zu erhebende Aufbringungsumlage auf je 100 Millionen RM festgesetzt, welche der Industriebank in voller Höhe für ihre Zwecke zur Verfügung stehen und wovon etwa 80 % für die landwirtschaftliche Entschuldung und etwa 20 % für Kredite an gewerbliche Betriebe Verwendung finden sollen. Die Industriebank gibt ihre Kredite gegen gute Sicherheiten, vorwiegend gegen Einräumung von ersten Hypotheken. Sie prüft die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit in jedem Falle und überwacht auch die Weiterentwicklung der von ihr unterstützten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe.

Zur Finanzierung des landwirtschaftlichen Umschuldungsbedarfes von ursprünglich etwa 600 Millionen RM verwendet die Bank die Mittel aus der Aufbringungsumlage. Ein großer Teil der Umlage war vorzufinanzieren, weil die Mittel erst im Laufe mehrerer Jahre eingehen, während der Umschuldungsbedarf schon früher befriedigt werden muß. Die Deutsche Rentenbank darf zum Zwecke der Vorfinanzierung für 350 Millionen RM Osthilfe-Entschuldungsbriefe ausstellen. Diese Darlehen an die Landwirtschaft werden von der Industriebank teils in Entschuldungsbriefen, teils in bar gewährt. Aus der Aufbringungsumlage von jährlich 80 Millionen RM führt die Industriebank für die Zinsen der Entschuldungsbriefe je 56 Millionen RM an die Rentenbank ab und verwendet 24 Millionen RM zur Barfinanzierung. Diese 24 Millionen sind der Industriebank im voraus für die vier Jahre 1933 bis 1936 in Form von Reichsschatzanweisungen vom Reiche zur Verfügung gestellt worden. Als Deckungsmasse für die von der Rentenbank ausgegebenen Entschuldungsbriefe dienen die auf den Namen der Industriebank eingetragenen Entschuldungshyppotheken der entschuldeten Grundstücke.

Eine Übersicht über die Entwicklung der gesamten Kreditgewährungen, die im Rahmen der Osthilfe-Entschuldung für die Landwirtschaft und für das Gewerbe geleistet wurden, soll zum Abschluß dieses Kapitels folgende Tabelle zeigen:

Auszahlungen (in Millionen RM).

In der Zeit bis:	a. für die Landwirtschaft	b. für das Gewerbe
31. 12. 1931	18,8	3,1
31. 12. 1932	64,8	24,3
31. 12. 1933	251,0	66,7
31. 12. 1934	406,2	114,3

II. Die Deutsche Siedlungsbank.

1. Die Gründung der Deutschen Siedlungsbank.

Um den Anschluß der landwirtschaftlichen Siedlung an den freien Geldmarkt und an die Kräfte der Privatwirtschaft endgültig zu gewinnen, tauchten im Jahre 1928 Bestrebungen auf, die auf die Schaffung eines gemeinsamen Siedlungsfinanzierungsinstituts des Reiches und Preußens als Träger sämtlicher Siedlungszwischenkredite aus öffentlichen Mitteln hinzielten. Ursprünglich wollte man die RKA, die seit dem Jahre 1926 Zwischenkredite des Reichs für die ländlichen Siedlungen auszugeben und zu verwalten hatte, zum Träger der gesamten Siedlungsfinanzierung machen. Dieser Plan scheiterte an dem scharfen Widerspruch Preußens und an dem Widerstand anderer Kräfte. Der Ausbau der Siedlungsabteilung der Preußischen Staatsbank mit ihrer alten Siedlungstradition zu einer gemeinsamen Siedlungsfinanzierungsstelle des Reiches und Preußens war ebenfalls nicht möglich. Es blieb nun nur noch der Weg offen, einen neuen gemeinsamen Kreditträger für Reich und Preußen zu schaffen. In einer im Jahre 1928 verfaßten Denkschrift der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die starke Kapitalkraft und die weitgehende Sicherungsmöglichkeit, die in den bis damals ausgeliehenen Siedlungszwischenkrediten des Reiches und Preußens lag, als Kreditunterlage für die Beschaffung weiterer Siedlungskredite aus dem freien Geldmarkt des In- und Auslandes

nutzbar zu machen. Die Denkschrift[4]) enthält in großen Umrissen Pläne, wie sie 2 ½ Jahre später durch die Begründung der Deutschen Siedlungsbank verwirklicht worden sind.

Die damals bestehenden Gegensätze zwischen Reich und Preußen ließen eine Einigung lange Zeit nicht zustande kommen. Durch eine Notverordnung des Reichspräsidenten über die Errichtung der Deutschen Siedlungsbank vom 26. September 1930 und die gleichzeitig vom Reichsarbeitsministerium verkündete Satzung der Deutschen Siedlungsbank wurde das Institut errichtet und mit einem Grundkapital von 50 Millionen RM ausgestattet.

2. Der Aufbau der Deutschen Siedlungsbank.

Die Dt. Siedlungsbank verfolgt den Zweck, die Schaffung neuer Bauernstellen durch Begründung neuer bäuerlicher Betriebe und die Hebung der bereits bestehenden Kleinbetriebe bis zur Größe wirtschaftlicher Selbständigkeit zu fördern[5]).

Die Organe der Anstalt sind: ein Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und durch den Reichsernährungsminister bestellte Beauftragte, die die Reichsaufsicht ausüben. Der Verwaltungsrat der als gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten Bank hat aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuß und einen Kreditausschuß gebildet Der Arbeitsausschuß hat über die Vermittlung und Aufnahme von Dauerkrediten, über die Art der Weitervergebung solcher Dauerkreditmittel, über die Aufnahme von Darlehen zur Verstärkung der Zwischenkredite, ferner über grundsätzliche Fragen der Kreditgewährung, sowie schließlich über die Beteiligung an anderen Unternehmungen zu entscheiden.

Die Aufgabe des Kerditausschusses besteht darin, über Kreditanträge, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden oder auf Verlangen des Reichskommissars zur Prüfung überwiesen sind und in Fällen von größerer finanzieller Bedeutung über Maßnahmen zur Sicherung gewährter Zwischen- und Dauerkredite zu entscheiden. Der Kreditausschuß besteht nur aus drei Mitgliedern und wird außerdem durch einen Vertreter des außerpreußischen Landes, über welches eine Siedlungskerditgewährung in Aussicht gestellt wird, vertreten.

---

4) Vgl. Denkschrift „Die Beschaffung von Dauerkredit für die landwirtschaftliche Siedlung" Berlin 1928.

5) Gemäß § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 und § 1 d. Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums, v. 14. Juli 1933.

3. Die Aufgaben der Deutschen Siedlungsbank.

Zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Dt. Siedlungsbank gehören die Vergebung oder Vermittlung von Zwischenkrediten aus eigenem Vermögen, aus den ihr für diesen Zweck übertragenen öffentlichen Mitteln und aus Darlehen, die ihr von öffentlich-rechtlichen Verbänden oder sonstigen Anstalten gewährt werden. Diese Bank kann ferner langfristige Siedlungskredite vermitteln und Einrichtungskredite gewähren. Ihr liegt es auch ob, die umfangreichen Mittel der Zwischenkredite nach Fertigstellung der Siedlerstellen wieder freizubekommen, und zwar durch Ablösung derselben durch Dauerkredite. Die Dauerkreditgewährung übernimmt die Bank nicht selbst, sondern sie vermittelt langfristige Siedlungsdarlehen bei der Landesrentenbank oder bei anderen Pfandbriefinstituten.

Die große Bedeutung der Deutschen Siedlungsbank für die Siedlungskreditgewährung des deutschen Bauern hat sich besonders seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ergeben. Durch die Richtlinien für die Neubildung deutschen Bauerntums ist die Aufgabe und das Ziel insbesondere die Schaffung neuer Erbhöfe. Daneben sollen bestehende landwirtschaftliche Kleinbetriebe durch Landzulage erweitert und bis auf eine Größe gebracht werden, die ausreicht, einer kinderreichen Familie eine dauernd sichere Lebensgrundlage zu schaffen.

Der Siedlungsvorgang ist der, daß Anträge auf Gewährung von Zwischenkredit von den Siedlungsunternehmungen über die Siedlungsbehörden[6]) an die Deutsche Siedlungsbank zu richten sind. Zur Ergänzung der eigenen Mittel des Siedlungsunternehmens gewährt das Reich für den Ankauf von Siedlungsland und den Aufbau neuer Bauernhöfe und Bauerndörfer Zwischenkredite. Die Deutsche Siedlungsbank gewährt den Zwischenkredit vorwiegend

1. als Ankaufskredit[7]) für die Landbeschaffung, für die Abstoßung von Hypotheken und sonstigen Lasten des Siedlungslandes sowie zur Ergänzung der für die Zwischenwirtschaft notwendigen Mittel;

---

6) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der die Aufsicht über die Siedlungsunternehmungen führt, bestimmt, welche Unternehmungen innerhalb eines Bezirkes für die Durchführung der bäuerlichen Siedlung zuzulassen sind.

7) Ankaufskredit darf bis zur Höhe von 90 %, bei Absiedlungen an Familienangehörige nur bis zu 50 % des durch die Siedlungsbehörde ermittelten Schätzungswertes bewilligt werden. Für Flächen, die zur Hebung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe dienen, kann Ankaufskredit nur bis zu 75 % des Schätzungswertes gegeben werden.

2. als Besiedlungskredit[8]) für die Herstellung der Gehöfte, für die Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten, für die Anlegung und den Ausbau von Wegen und Gräben und für genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen.

Kredite können ferner noch gegeben werden für die Umwandlung von Öd- und Moorland in landwirtschaftliches Nutzland. Besonders geeigneten unvermögenden Bewerbern können schließlich zur Ergänzung ihres Inventars sowie der Anzahlung Einrichtungsdarlehen bewilligt werden.

Im Rahmen der Osthilferegelung erstreckt sich die Tätigkeit der Siedlungsbank auf die Besiedlung bzw. Beleihung der Siedlungsflächen, die sowohl für Anlieger- als auch für Neusiedlung zur Durchführung der Entschuldung von Großbetrieben zu Siedlungszwecken abgetreten werden. Der Aufgabenkreis der Siedlungsbank im Zusammenhange mit der Osthilfeentschuldung erstreckt sich ferner auf die Flüssigmachung von Osthilfeentschuldungsbriefen. Diese Entschuldungsbriefe werden den Siedlungsträgern zum Erwerb von Siedlerstellen angeboten. Diese Aufgaben führt die Dt. Siedlungsbank in Gemeinschaft mit der Deutschen Rentenbank aus. Die Wechsel werden gegen Hereinnahme solcher Entschuldungsbriefe ausgestellt und werden durch das Indossament der Siedlungsbank und der Rentenbank reichsbankfähig gemacht. Die Siedlungsbank, die solche Wechsel zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zuzüglich $1^2/_3$ % jährlicher Provision und Spesen diskontiert, vergütet den an die Rentenbank entfallenden Provisionsanteil an diese.

4. Die Konzentration des landwirtschaftlichen Siedlungskredits seit der Gründung der Deutschen Siedlungsbank.

Als im November 1923 die Mark stabilisiert wurde, beteiligte sich das Reich an der Siedlungsfinanzierung, welche bis dahin ausschließlich von Preußen und einigen Kommunalverbänden vorgenommen wurde. Als das Reich ab 1926 bis 1930 je 50 Millionen RM an Zwischen-

8) Besiedlungskredite für Bauten einschließlich der Nebenanlagen werden pauschal gewährt, und zwar für Neubauten bei Bauernhöfen von über 20 ha bis 25 ha 8500 RM bis herunter zu 6000 RM bei Bauernhöfen von 4 bis 7,5 ha, für Landarbeiter- oder Handwerkerstellen 5000 RM, für Um- und Ergänzungsbauten werden für die entsprechenden Flächen den Bauernhöfen 5700RM, 4000 RM, für Landarbeiter- oder Handwerkerstellen 3300 RM gewährt.

krediten für die landwirtschaftlichen Siedlungen zur Verfügung stellte, verfolgte es den Plan, für sich die alleinige einheitliche Durchführung der gesamten Siedlungsfinanzierung zu sichern.

Als im August 1930 durch ein Abkommen, welches zwischen Preußen und dem Reich abgeschlossen wurde, eine einheitliche Regelung sowohl für die Gewährung von Zwischenkrediten, als auch für deren Ablösung durch langfristige Dauerkredite geschaffen wurde, entstand das neue Zentralinstitut, die Dt. Siedlungsbank. Die Preußische Landesrentenbank, deren Zusammenarbeit mit der Preußischen Staatsbank[9]) sehr eng war, hat sich aus dieser Verbindung gelöst und trat von nun an in enge Beziehungen zur Deutschen Siedlungsbank, zu deren Adoptivtochter sie gleichzeitig gemacht wurde.

Die Preußische Staatsbank hatte vor Errichtung der Siedlungsbank eine eigene Siedlungsabteilung und war bis dahin zusammen mit der Preuß. Landesrentenbank die zentrale Finanzierungsstelle für die Siedlung in Preußen. Aus der Verbindung mit der Landesrentenbank ergab sich für die Staatsbank die Aufgabe, für Verkauf und Kurspflege der Landesrentenbriefe zu sorgen. Sie mußte teilweise die infolge der Kapitalmarktkrisis unverkauft gebliebenen Rentenbriefe beleihen, um die Siedlungsfinanzierung nicht zum Erliegen kommen zu lassen. Die Staatsbank vermittelte vor Errichtung der Siedlungsbank allein in Preußen die Zwischenkredite. Die Preußische Staatsbank versorgte 40 Jahre lang, von 1892 bis 1931, die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen aus staatlichen und eigenen Mitteln mit kurzfristigem Kredit. Für diesen Zweck arbeitete sie hauptsächlich mit Landeskulturbehörden und Siedlungsgesellschaften zusammen.

Als weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Siedlungskredits kam es infolge der politischen Auseinandersetzungen und der schwierigen Finanzlage in Preußen. Preußen sah sich 1932 veranlaßt, nicht nur seinen Kapitalanteil an der Landesrentenbank der Siedlungsbank, und an den provinzialen preußischen Siedlungsgesellschaften auf das Reich zu übertragen, sondern auch einen großen Teil seiner Forderungen aus den alten preußischen Zwischenkreditmitteln. So kam es, daß das Reich in den alleinigen Besitz der Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank gelangte.

Die Konzentration hauptsächlich des Siedlungszwischenkredits ergibt sich weiterhin aus der Überleitung der Kreditmittel von den bisherigen Zwischenkreditgebern auf die Siedlungsbank. Vordem wurde der Zwischenkredit von vielen Stellen gegeben und zwar gewährte das Reich selbst Kredite an die Flüchtlingssiedler, die Neuland A.G. gab

9) Vgl. S. 116.

Kredite für die Ansiedlungen von ehemaligen Heeresangehörigen, die Heimbank A.G. finanzierte die Ödlandsiedlung, schließlich gelangten Zwischenkredite durch die Preußische Staatsbank und die RKA ebenfalls an die Kreditnehmer.

Die Förderung des Siedlungswesens, die früher den Ländern anheimgestellt war, ist heute Aufgabe des Reichs geworden. Man hat in der Dt. Siedlungsbank den großen zentralen und hauptsächlichsten Träger der auf öffentliche Mittel angewiesenen Zwischenfinanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung für das gesamte Reichsgebiet zu sehen, demgegenüber die übrigen noch auf diesem Gebiete arbeitenden Stellen so gut wie keine Bedeutung mehr haben.

III. Die Preußische Landesrentenbank.

1. Die Gründung der Preußischen Landesrentenbank.

Die Preuß. Landesrentenbank ist zwar erst im Jahre 1928 gegründet worden, aber ihre Entstehungsgeschichte reicht weit bis ins vorige Jahrhundert zurück. Das Rentenbankprinzip tauchte auf, als die aus der Bauernbefreiung übrig gebliebenen Reallasten, mit denen die bäuerlichen Besitzer in Form von Abgaben, Diensten und Verpflichtungen an ihre ehemaligen Gutsherren auch nach ihrer „Befreiung" durch die Stein-Hardenbergsche Reform belastet geblieben waren, abgelöst werden sollten. Zu diesem Zwecke wurden 1850 in vielen preußischen Provinzen die Rentenbanken gegründet. Die Aufgabe der Rentenbanken bestand darin, anstelle der Schuldverpflichteten an die Gläubiger – welche die Gutsbesitzer waren — in auslosbaren Rentenbriefen die Kapitalbeträge auszuzahlen. Es war nun Aufgabe der Verpflichteten, ihre Renten an die Rentenbank zu zahlen. Schon in den 90er Jahren war die Ablösung der Reallasten so weit fortgeschritten, daß auch die Tilgung der Verpflichteten beinahe zu Ende geführt war. Im Jahre 1891 wurde die Tätigkeit der Rentenbanken auf die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung durch die Errichtung der sogenannten Rentengüter ausgedehnt. Da für die Siedlerstellen mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Eigenmittel der Siedler eine Finanzierung mit Dauerkredit über die bei den Hypothekenbanken und Landschaften

üblichen Beleihungssätze hinaus erforderlich war, schuf der Preußische Staat in den grundlegenden Rentengutsgesetzen von 1890 und 1891 durch seine provinziellen Rentenbanken die Möglichkeit einer ausreichenden Dauerbeleihung für die Siedlerstellen. Daraus flossen den Siedlern die Mittel zur Ablösung der Kaufpreisforderung der Siedlungsgesellschaften und damit wieder den Siedlungsgesellschaften die Mittel zur Ablösung der Zwischenkredite der Preuß. Staatsbank zu. Das entscheidende Merkmal der Vorkriegsfinanzierung der Siedlung durch Zwischenkredit und Dauerkredit des Preußischen Staates war die Schaffung fester Kreditmöglichkeiten zu einheitlichen Zinssätzen, namentlich die Schaffung eines in jedem Falle greifbaren langfristigen, mit niedrigen Sätzen amortisierbaren Dauerkredits. Nach der Inflationszeit trat eine grundsätzliche Wandlung dadurch ein, daß unter dem Einfluß der Geldentwertung die preußischen Siedlungsfonds in ein Nichts zerrannen. Die Tätigkeit der provinziellen Rentenbanken kam mehr und mehr zum Erliegen, weil ihre nur auf Mark abgestellten Rentenbriefe für die früher aufnahmewillige Käuferschicht keinen Anreiz mehr boten. Andererseits wurden auch die Kaufpreise der Siedlerstellen und die Kaufpreisforderungen der Siedlungsgesellschaften durch die Geldentwertung fast ganz weggewischt, so daß die Dauerkreditfrage in der Inflationszeit keine besondere Bedeutung erlangte.

Ein neuer Abschnitt in der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlungen beginnt im Jahre 1926 mit dem Eintreten des Reiches an der Mitwirkung der Siedlungsfinanzierung[10]). In der Frage der Beschaffung eines neuen Dauerkredits für die landwirtschaftlichen Siedlungen wurden in den Jahren nach 1924 nicht so erhebliche Erfolge erzielt wie in der Wiederauffüllung und der Erweiterung der Zwischenkreditmittel. Bestrebungen, die darauf hinzielten, einen gemeinsamen Siedlungsdauerkredit des Reiches und Preußens zu schaffen, blieben zunächst erfolglos, weil der preußische Staat die Frage der Kreditgewährung selbst regeln wollte. Er schuf deshalb durch das Preußische Landesrentenbankgesetz vom 27. Dezember 1927 in Anlehnung an die Preußische Staatsbank die Preußische Landesrentenbank, die in Anknüpfung an die Vorkriegstradition der Preußischen Rentenbriefe und unter Zusammenfassung der bis dahin selbständigen preußischen provinziellen Rentenbanken einen neuen einheitlichen preußischen Siedlungsdauerkredit schaffen sollte. Dieses Institut als Finanzierungsinstitut für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen hatte in dieser Form nur eine kurze Lebensdauer. Bei dieser preußischen Dauerkredit-

10) Bis dahin hatte das Reich nur im Wege der Gesetzgebung — Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und Ergänzungsgesetz vom 7. Juni 1923 — auf die Förderung der Siedlung Einfluß genommen.

gewährung war besonders bemerkenswert, daß der Rentenberechtigte, also der Siedlungsunternehmer, die Abfindung zu einem Teil in Landesrentenbriefen, zu einem Teil in bar erhielt. Natürlich erforderte dieses System der teilweisen Barabfindung laufend erhebliche Baraufwendungen des preußischen Staates, Aufwendungen, die schließlich die Kräfte der preußischen Staatsfinanzen übersteigen mußten. Hierdurch und durch die Bankenkrisis im Juli 1931 wurde die Tätigkeit der Preuß. Landesrentenbank, da sich auch ein gewaltiger Kurssturz der Landesrentenbriefe zeigte, zum Stillstand gebracht. Neubeleihungen konnten von ihr nicht mehr vorgenommen werden.

Die Preuß. Landesrentenbank wurde, obwohl sie ihren alten Namen behielt, auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Preuß. Landesbankengesetzes und des Gesetzes betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung, vom 31. Juli 1931, zum Reichsinstitut.

Nach dem Gründungsgesetz vom 1. Februar 1928 war diese Bank eine kapitallose Anstalt mit einer Behörde als Vorstand und ohne Selbstverwaltungsorgane. Sie war also ursprünglich ein preußischer Staatsverwaltungsbetrieb und arbeitete in Personalunion mit der Preuß. Staatsbank.

2. Die Umorganisation der Preuß. Landesrentenbank in ein Reichsinstitut.

Auf dem Gebiete der langfristigen Siedlungskreditgewährung hatte sich im Laufe der Jahre der Zustand einer organisatorischen Zersplitterung entwickelt, der sich nicht zuletzt als eine Folgeerscheinung der agrarpolitischen Rivalität zwischen Reich und Preußen darstellte. Der Preuß. Staat ließ seine finanzielle Mitwirkung bei der Siedlung durch die Preuß. Landesrentenbank und die Preuß. Staatsbank durchführen. Diese beiden Institute gaben sowohl Zwischenkredite als auch Dauerkredite. Das Reich, das zeitweise eine von der Siedlungspolitik des Preuß. Staates völlig abweichende Siedlungspolitik verfolgte, hatte als Finanzierungsträger die Deutsche Siedlungsbank und die RKA zur Verfügung, die ebenfalls sowohl Zwischenkredite als auch langfristige Kapitaldarlehen gewährten. Die Bedingungen der von diesen verschiedenen Stellen hergegebenen Kredite stimmten selten überein, so daß sich allmählich der Plan für eine Vereinheitlichung, Zusammenfassung und klare Aufgabenverteilung in der Siedlungsfinanzierung, die nun einmal der staatlichen Betreuung bedarf, immer mehr durchsetzte. Die

wesentliche Maßnahme war die Einigung zwischen Reich und Preußen, wodurch über die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen der reichseigenen Deutschen Siedlungsbank und der Preuß. Landesrentenbank vom September 1930 die Siedlungsbank Trägerin der Zwischenfinanzierung und die Landesrentenbank Trägerin der Dauerkreditgewährung der Siedlung wurde. Die Landesrentenbank erfuhr durch die Neuregelung insofern eine Umgestaltung, als sich das Reich durch die Siedlungsbank an dem auf 20 Millionen RM festgesetzten Grundkapital[11]) der Landesrentenbank zur Hälfte beteiligte und die Landesrentenbank somit ihren Charakter eines rein preußischen Staatsinstituts verlor. Sie blieb zwar eine preußische Körperschaft des öffentlichen Rechts, wurde aber eine selbständige Körperschaft mit einem über die Grenzen des Preuß. Staates hinausgehenden, das ganze Reich umfassenden Tätigkeitsbereich.

3. Aufgaben und Geschäftskreis.

Die Aufgaben der Preuß. Landesrentenbank erstrecken sich auf die Gewährung von Dauerkredit zur Beleihung von Neusiedlungen und Anliegersiedlungen und zur Ablösung von Rentengüterrenten. Weiter gewährt diese Bank Darlehen zum Erwerb und zur Einrichtung von Siedlungsrentengütern, sie gibt Besiedlungsdarlehen und löst die Erbabfindungsrenten ab.

Darlehen, die früher lediglich für die erstmalige Einrichtung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude an den Rentengutsbesitzer gegeben werden konnten, — in Form von Baudarlehen — können nunmehr für die erstmalige Einrichtung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck an den Rentengutsbesitzer gewährt werden, in Form der Einrichtungsdarlehen, sofern nur das Einrichtungsdarlehen innerhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze bleibt.

Nach dem Landesrentenbankgesetz kann dem Siedlungsunternehmer, falls nur das von ihm angekaufte Gut formalrechtlich gegen eine feste Rente als Rentengut erworben ist und die Vermittlung der Landeskulturbehörde bei der Begründung des Siedlerrentenguts eintritt, das Darlehen bereits vor der Aufteilung des angekauften Gutes an die Siedlerstellen gewährt werden. Diese hierfür zur Verfügung gestellten Darlehen sind die sogenannten Besiedlungsdarlehen.

Die Ablösung von Rentengutsrenten ist die Haupttätigkeit der Anstalt. Der Vorgang ist der, daß der Rentenberechtigte gegen Über-

11) Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rücklagen betragen ebenfalls je 10 Millionen, also zusammen 20 Millionen RM.

lassung der Rentengutsrente abgefunden wird, indem die Landesrentenbank weiter von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht. Ohne Rücksicht auf den Nominalzins der Rentenbriefe beträgt die Rente des Siedlers stets 5 % der Abfindung. Die Landesrentenbank leiht sich die Summen, die sie als vorläufig unverzinsliche Barabfindung gibt, und muß sie verzinsen und tilgen. Der Staat hat zunächst diese Jahresleistungen für die Barabfindungskapitalien übernehmen müssen. Die Kapitalien muß sich die Bank entweder durch eine Anleihe vom Staat, oder bei Dritten unter Bürgschaft des Staats oder aber durch Ausgabe von Schuldverschreibungen beschaffen[12]).

Die Beschaffung fremder Mittel der Landesrentenbank geschieht durch die Ausgabe der Landesrentenbriefe. Sie gibt auch Kommunalobligationen aus, um durch Kreditgewährung an die Gemeinden den Siedlungsgedanken zu fördern. Die Bank kann sich ferner Mittel durch Aufnahme von Darlehen beschaffen. Während zur Beschaffung erststelligen Dauerkredits die Ausgabe von Rentenbriefen und Pfandbriefen dienen soll, soll zur Beschaffung zweitstelligen Kredits die Ausgabe der Obligationen erfolgen.

Eine Neuregelung für die Ausgabe der Landesrentenbriefe war auf Grund der Stockung des Absatzes von Landesrentenbriefen infolge der Kreditkrisis notwendig geworden. Die Satzungsänderung vom 2. Juni 1933 ermächtigte die Bank, die Abfindung mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten in anderer Form zu gewähren. Hiernach wird die Abfindung den Siedlungsträgern[13]) in der Weise gewährt, daß sie von ihrer Schuldverbindlichkeit aus den Zwischenkrediten, die notfalls bis zur Höhe der Abfindung aufgefüllt worden sind, durch Eintritt der Preuß. Landesrentenbank in die Haftung für diese Zwischenkredite befreit wurden. Bei dieser Übernahme, die am 1. Juli 1933 erfolgte, sind Dauerkredite in Höhe von 14,5 Millionen durch die Landesrentenbank gewährt worden. Von den hieraus entstandenen Schuldverbindlichkeiten der Landesrentenbank, die sobald wie möglich durch Ausgabe neuer Landesrentenbriefe gedeckt werden sollen, entfallen 5,4 Millionen auf die Preuß. Staatsbank und 9,1 Millionen RM auf die Deutsche Siedlungsbank.

---

12) Früher durfte sich die Bank fremde Mittel nur durch Landesrentenbriefe beschaffen.

13) Diese sind die Abfindungsberechtigten.

4. Arbeitsteilung zwischen der Preußischen Landesrentenbank, der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Statsbank.

Die Preuß. Landesrentenbank ist ein Kreditinstitut mit streng arbeitsteiliger Funktion. Die Arbeitsteilung besteht besonders zwischen ihr und der Siedlungbank einerseits und andererseits ist die Arbeitsteilung auch gegenüber der Preuß. Staatsbank sichergestellt. Die Siedlungsbank hat durch das Abkommen zwischen Reich und Preußen die Aufgaben der Zwischenfinanzierung im ländlichen Siedlungswesen übernommen, während die Landesrentenbank die Aufgabe hat, Siedlungsdauerkredite bei geringer Anzahlung der Siedler und Zahlung einer tilgbaren Rente zu gewähren. Eine Abgrenzung gegenüber den übrigen landwirtschaftlichen Realkreditinstituten ist weiterhin satzungsgemäß durch die Vorschrift, daß die Gebäude in der Regel nur schrittweise errichtet werden sollen und durch die Bestimmung, daß der Kredit der Bank nur innerhalb der ersten zwölf Jahre seit Siedlungsbeginn in Anspruch genommen werden darf, erfolgt.

Auf dem Gebiete des Dauersiedlungskredits sollte die Landesrentenbank kein Monopol haben. Es war vorgesehen, auch öffentliche und private Pfandbriefinstitute für diesen Zweck heranzuziehen. Die Landesrentenbank hat gegenüber den anderen Realkreditinstituten den Vorteil, daß sie als einziges Kreditinstitut im Reiche neben dem hypothekarischen Pfandbriefkredit den Siedlungsrentenkredit vermittelt. Die Siedlungsbank jedoch hat eine Monopolstellung inne für den Siedlungszwischenkredit.

Die Beziehungen der Landesrentenbank zur Preuß. Staatsbank waren in den ersten Jahren nach der Gründung der Preuß. Landesrentenbank sehr eng. Beide Institute waren durch eine Personalunion miteinander verbunden. Diese enge Verbindung ging daraus hervor, daß die Zwischenkredite für die ländliche Siedlung durch die Staatsbank seit jeher verwaltet und ausgegeben wurden. Obwohl die Landesrentenbank die Personalunion mit der Staatsbank löste, besteht weiterhin zwischen beiden Instituten eine Arbeitsteilung durch die Verwertung der Landesrentenbriefe und deren Kurspflege durch die Staatsbank, durch deren Bevorschussung der Landesrentenbrief bei einem ungünstigen Kapitalmarkt. Alle eingehenden Gelder fließen über das Bankkonto bei der Staatsbank. Schließlich erfolgen die Prüfungen der Bücher und Rechnungen mit Zustimmung der Oberrechnungskammer und der Ministerien durch die Revisionsabteilung der Staatsbank.

VI. Die Deutsche Bodenkultur A.G.

1. Der Aufgabenkreis und die Mittel der Deutschen Bodenkultur A.G.

Dieses Kreditinstitut wurde, wie die meisten landwirtschaftlichen Spitzeninstitute, ebenfalls erst nach dem Kriege gegründet. Die Dt. Bodenkultur A.G., welche vom Reich und von der Reichs-Kreditgesellschaft gegründet wurde, nahm im Juli 1923 ihre Tätigkeit als Aktiengesellschaft auf. Sie wurde zunächst nur mit einem Kapital von 1 Millionen RM ausgestattet. 1930 wurde das Kapital auf 19,2 Millionen erhöht und seit 1933 beträgt das Kapital 20 Millionen RM. Das Kapital, welches in Form von Aktien aufgeteilt ist, befindet sich zum größten Teil in den Händen des Reichs. Dem Reich gehören 18,3 Millionen, der RKA 800 000, der Deutschen Bau- und Bodenbank 500 000, dem Deutschen Landkreistag 200 000 RM, der Aktienkapitalanteil Bayerns beträgt 75 000 RM und schließlich sind 10 andere deutsche Länder mit dem Rest von 104 000 RM an der Gesellschaft beteiligt.

Die Deutsche Bodenkultur A.G. soll der Verbreiterung der landwirtschaftlichen Ernährungsgrundlage und der Entlastung des Arbeitsmarktes durch Beschäftigung von Erwerbslosen dienen. Dieses Kreditinstitut hat Zwischenkredite[14]) für Meliorationen zu gewähren. Ursprünglich sollte sie Auslandskredite für Meliorationen ins Land ziehen, ferner wurden ihr die Verwaltung und Vergebung aller Reichsmittel, ebenso die von der Rentenbank und den Ländern für die Bodenkultur zur Verfügung gestellten Mittel übertragen. Die Siedlungsdarlehen, die sie im Auftrage des Reichs für die Siedlungen auf Moor-, Öd- oder Neuland gewährte, wurden 1931 auf die Deutsche Siedlungsbank übertragen. Das Reich, welches sich bei der Gesellschaft Sonderrechte vorbehalten hat, kann Einsprüche gegen die Beschlüsse des Aufsichtsrats oder seines Arbeitsausschusses erheben. Die Maßnahmen der nationalsozialistischen Reichsregierung haben dieses Kreditinstitut in ihrem Aufgabenkreis besonders günstig beeinflußt, denn die landwirtschaftlichen Meliorationen wurden von 1933 an besonders gepflegt und für das Landeskulturwerk wurden Bodenverbesserungsdarlehen in größerem Umfange gewährt. Bei der Gewährung von Bodenverbesserungsdarlehen wurden Darlehen nur auf Grund von die Wirtschaftlichkeit der Meliorationsvorhaben für die einzelnen zur Genossenschaft ge-

14) Ausnahmsweise auch Dauerkredit.

hörenden Betriebe eindeutig bejahenden Gutachten der Landes- oder Kreisbauernführer gewährt.

Die im Rahmen der Arbeitsbeschaffung bewilligten Kreditmittel, die für Meliorationszwecke vom Reiche zur Verfügung gestellt wurden, wurden der Deutschen Bodenkultur A.G. in großem Ausmaße gegeben, welche diese Kredite dann weiter zu verteilen hatte. Sehr umfangreich sind auch die von der RKA für allgemeine Meliorationszwecke gegebenen Kredite gewesen. Die RKA gewährte der Deutschen Bodenkultur A.G. 1925 zunächst 3 Millionen RM, die die RKA von der Rentenbank übernommen hatte. Später erhielt die Deutsche Bodenkultur A.G. noch weitere 12 Millionen RM.

Aus dem Papen-Programm erhielt dieses Institut 29,5 Millionen RM. Aus dem Sofort-Programm wurden bis Ende 1933 35,6 Millionen über diese Bank geleitet. Zur Weiterverteilung der Kredite aus dem Reinhardt-Programm erhielt die Deutsche Bodenkultur A.G. bis Ende 1933 eine Summe von 18,2 Millionen RM. Sowohl die Darlehen aus dem Sofort-, wie aus dem Reinhardt-Plan werden von der Deutschen Bodenkultur A.G. für die RKA, über die das Reich diese Arbeitsbeschaffungsmittel leitet, zu einem großen Teil nur verwaltet.

Die bewilligten Bodenverbesserungsdarlehen werden an folgende Darlehensnehmer vergeben: an öffentliche Wasser- und Bodenkulturkörperschaften[15]), Länder[16]), Provinzen, Kreise, Stadtgemeinden, Landgemeinden, Zweckverbände, Kirchengemeinden, Stiftungen usw. Die Darlehen werden verwendet für Regelung von Wasserläufen und sonstigen Vorflutbeschaffungen einschließlich Eindeichungen[17]), für Folgeeinrichtungen auf entwässerten Grünlandflächen einschließlich Kultivierung von Moor- und Ödlandflächen[18]), für Dränung von Grünland, für Ackerdränung, für Entwässerung und Wegebau, für die Errichtung von Arbeitsdienstlagern, für Bewässerungs- und Beregnungsanlagen und Verwertung von städtischen Abwässern und Errichtung von Kläranlagen, für Talsperren, fischereiwirtschaftliche Meliorationen, für Landgewinnungsarbeiten an den Meeresküsten und für Bodenbemergelungen.

---

15) Wassergenossenschaften, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Deichverbände usw. Hierfür wurden 1934 allein 50,1 % des gesamten bewilligten Darlehens gewährt.

16) 1934 erhielten die Länder 17,3 % des Gesamtbetrages.

17) Hierfür sind 1934 59 % der gewährten Darlehen verwendet worden. Das sind 10,55 Millionen RM.

18) Hierfür sind 1934 12,8 % der gesamten Darlehen gegeben worden, d. h. 2,29 Millionen RM des 17,89 gewährten Gesamtdarlehens.

2. Arbeitsteilung mit der Zentrale für Bodenkulturkredit.

Der Aufgabenkreis der Deutschen Bodenkultur A.G. ist ähnlich der der Deutschen Siedlungsbank. Beide Anstalten gewähren Zwischenkredite, die Siedlungsbank für landwirtschaftliche Siedlungen und die Bodenkultur A.G. für landwirtschaftliche Meliorationen. Weiterhin besteht zwischen der Bodenkultur A.G. und der Zentrale für Bodenkulturkredit das gleiche arbeitsteilige Verhältnis wie zwischen der Siedlungsbank und der Landesbankenzentrale. Die Zentrale für Bodenkulturkredit beschränkt sich hauptsächlich darauf, die von der Deutschen Bodenkultur A.G. gewährten Zwischenkredite in langfristige Bodenkulturdarlehen abzulösen. Die Bodenkultur A.G. schloß 1930 ein Abkommen mit der Zentrale für Bodenkulturkredit, wonach ein Teil der durch die Bodenkultur A.G. gegebenen Darlehen in langfristige Darlehen der Landesbanken umgewandelt wurden, welche ebenfalls die Zinsverbilligung durch das Reich genießen. Es wurden dadurch Mittel frei, welche die Gesellschaft wieder für Meliorationszwecke verwendete.

V. Die Zentrale für Bodenkulturkredit.

1. Zweck und Aufgaben der Zentrale für Bodenkulturkredit.

Als letzte der im Rahmen dieser Arbeit behandelten Kreditinstitute für den landwirtschaftlichen Kredit nimmt die Zentrale für Bodenkulturkredit eine Sonderstellung ein. Dieses Institut gewährt ebenfalls Meliorationskredite wie die Deutsche Bodenkultur A.G. Jedoch ist diese Anstalt eine ausschließlich gemeinnützige Vereinigung einer Reihe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten der den Meliorationskredit pflegenden Landes- und Provinzialbanken. Das Stammkapital der Zentrale, welches 2,7 Millionen RM beträgt, setzt sich aus den Stammeinlagen der Mitgliedsanstalten zusammen. Mit einer Stammeinlage von 1,5 Millionen RM ist die RKA, die den größten Anteil hat, beteiligt. Die angeschlossenen Landesbanken von Hannover, Ostpreußen und die Provinzialhilfskasse für Niederschlesien besitzen je 200 000 RM, die Bran-

denburgiche Provinzialbank 150 000 RM, die Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein, die Provinzialbank Pommern und die Mitteldeutsche Landesbank-Girozentrale für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt sind mit 100 000 RM beteiligt und die Provinzialbank Oberschlesien, die staatliche Kreditanstalt Oldenburg und die Provinzialbank Grenzmark haben einen Anteil von je 50 000 RM an dem Stammkapital der Zentrale. Einige dieser provinzialen Banken, in deren Gebiet ein großer Bedarf an Meliorationskredit besteht, haben sich an der Gründung des Instituts im Jahre 1929 beteiligt. Die Entstehung der Zentrale für Bodenkulturkredit entsprang der Initiative der Reichsbank und des Verbandes der Bodenkulturgenossenschaften. Der Zweck der Zentrale für Bodenkulturkredit ist, der deutschen Landwirtschaft durch Vermittlung der Mitgliedsanstalten langfristigen billigen Bodenkulturkredit zuzuführen. Es sollte durch diese neue Kreditanstalt ein gemeinsames einheitliches Emissionspapier auf den Markt gebracht werden, um neue Mittel für Meliorationen zu beschaffen und den Kapitalmarkt für ein neuartiges pfandbriefähnliches Papier, den Bodenkultur-Kreditbrief, zu erschließen. Diese Bodenkulturkreditbriefe, die als Inhaberschuldverschreibungen an die Mitgliedsanstalten ausgeliehen werden, werden dadurch gedeckt, daß die Ansprüche[19]) der Darlehensnehmer[20]) gegen die Grundstückseigentümer als Deckung für die Schuldverschreibungen dienen. Die Ausleihung erfolgen an Bodenkultur-Wassergenossenschaften und an ähnliche öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie Meliorationen durchführen. Für die Inhaberschuldverschreibungen haften neben der Zentrale weiter die Mitgliedsanstalten und dahinter steht noch die Garantie der Provinzen mit ihrem gesamten Vermögen. Dadurch sind die Sicherungen und die Garantien der Bodenkulturkreditbriefe so groß, daß das Papier zum höchstmöglichen Kurs als Kommunalobligationen auf dem Markte untergebracht werden konnte. Bis Ende 1932 waren von den 8 und 7%igen ausgegebenen Goldschuldverschreibungen Kreditbriefe im Werte von 6,27 Millionen RM im Umlauf. Gegenwärtig ist es der Zentrale für Bodenkulturkredit nicht möglich, weitere Emissionen auf den Markt zu bringen.

Vor der Gründung der Zentrale für Bodenkulturkredit gaben einige öffentlich-rechtliche Kreditanstalten für Meliorationszwecke Kommunalobligationen aus, um Kapitalmarktmittel heranzuziehen. Der Mobilisierung von Kapital für den Bodenkulturkredit dienten ebenfalls die Landeskulturrentenbriefe der Landeskulturrentenbanken. Die Ausgabe

19) Die Ansprüche sind dingliche öffentliche Lasten, die im Range vor der ersten Hypothek stehen.

20) Die Darlehensnehmer sind die Landeskulturgenossenschaften.

der Bodenkulturkreditbriefe wurde deshalb als notwendig erachtet, weil für die besondere Sicherung dieser Schuldverschreibungen die Kommunalobligationen nicht die gleiche volle Gewähr boten.

Die Zentrale darf neben der Ausleihung von Geldern an die Mitgliedsanstalten zwecks Weiterausleihung an die obenerwähnten Institute die von ihr selbst ausgegebenen Schuldverschreibungen ankaufen, verkaufen und lombardieren. Zu ihrem Geschäftskreis gehört ferner die Anlage verfügbarer Gelder bei öffentlichen Banken und den vom Verwaltungsrat bestimmten Privatbanken, sowie die Anlage des eigenen Vermögens in mündelsicheren Werten.

Für den Meliorationskredit sind die Deutsche Bodenkultur A.G. und die Zentrale für Bodenkulturkredit nicht die einzigen Institute, die die Zwischenkredite bzw. Dauerkredite für Meliorationszwecke gewähren, aber sie sind die beiden Sonderinstitute, die dem ausschließlichen Zweck der Meliorationskreditgewährung für die Landwirtschaft dienen und somit zentrale Bedeutung haben. Zu den Banken, die diese Kredite in geringerem Umfange gewähren, zählt die Preußische Staatsbank, die ihre Mittel durch den Preußischen Staat erhält. Die Rentenbankkreditanstalt, die in ihrer Funktion als Zentralbank landwirtschaftliche Kredite im ganzen Reichsgebiet verteilt, und wobei die Meliorationskredite von nicht zu unterschätzender Tragweite sind, ist in einem anderen Teil dieser Arbeit behandelt worden. Die provinzialen Landesbanken und die Sparkassenorganisationen, sowie einzelne Staatsbanken gewähren auch Meliorationskredite. Schließlich sind zu diesen Instituten noch die Landschaften, viele Siedlungsgesellschaften und sieben Landeskulturrentenbanken[21]) hinzuzuzählen.

2. Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit.

Eine Arbeitsteilung besteht hinsichtlich der Kreditgewährung mit der Deutschen Bodenkultur A.G., wonach diese Anstalt, wie schon erwähnt, Zwischenkredite und die Zentrale für Bodenkulturkredit Dauermeliorationskredite gewährt. Die Ausleihung von Geldern der Zentrale für Bodenkulturkredit an die Mitgliedsanstalten ist insofern arbeitsteiliger Art, als die Mitgliedsanstalten nicht selbst Schuldverschreibungen, die sogenannten Bodenkulturkreditbriefe, ausgeben dürfen, sondern nur die ihnen zu Zwecken der Bodenkultur gewährten Darlehen innerhalb ihres Geschäftsbereiches ausleihen dürfen. Während für die Sicherungen der Zentrale deren Bestimmungen maßgebend sind, hat die Siche-

21) Die sieben Landeskulturrentenbanken befinden sich in vier preuß. Provinzen, in Bayern, Hessen und Sachsen.

rung der von den Mitgliedsanstalten gewährten Darlehen nach Maßgabe der Satzungen der einzelnen Mitgliedsanstalten zu erfolgen.

Bedeutender als die Arbeitsteilung ist die Gemeinschaftsarbeit der Zentrale für Bodenkulturkredit. Der erwähnten Arbeitsteilung mit den Mitgliedsanstalten steht die wichtigere Kreditgemeinschaft mit diesen Landes- und Provinzialbanken gegenüber. Diese Bildung der Emissionsgemeinschaft verfolgte den Zweck, bestimmte, eng umrissene Anleihezwecke durchzuführen. Als die Zentrale gegründet wurde, sollte sie Auslandsanleihen für Bodenkulturzwecke aufnehmen. Auf dem Inlandsmarkte gelang es ihr bereits im Mai 1930, eine erste gemeinsame Emission am Markte unterzubringen.

Da der Kapitalanteil der Zentrale für Bodenkulturkredit sich aus den Stammeinlagen der Mitgliedsanstalten, sowie einer Stammeinlage der RKA zusammensetzt, sind diese Mitgliedsanstalten im Verwaltungsrat für je volle 50 000 RM Kapitalbeteiligung mit einer Stimme, höchstens jedoch fünf Stimmen, vertreten. Die RKA hat neun Stimmen, solange die Stmmenzahl der Mitgliedsanstalten 24 beträgt. Ändert sich deren Stimmenzahl, so vermindert oder erhöht sich die Stimmenzahl der RKA entsprechend dem Verhältnis 9 : 24[22]).

Der Vorstand der Zentrale für Bodenkulturkredit ist in Personalunion mit den Vorständen der Deutschen Landesbankenzentrale A.G. verbunden. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Landesbankenzentrale können demnach zu ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Zentrale für Bodenkulturkredit bestellt werden.

Durch die Zusammenarbeit dieser beiden Institute sind die Ausgaben der Darlehensnehmer durch Verwaltungskosten geringer. Eine künftige straffere Zusammenfassung auf dem Gebiete des Meliorationskredits, besonders eine größere Zusammenarbeit der zwei getrennten Institute für die Meliorationszwischenfinanzierung und die langfristige Kreditgewährung, deren Nebeneinander nur dem zufälligen historischen Werden zuzuschreiben ist, würde im Interesse der Rationalisierungsmaßnahmen und aus Ersparnisgründen einen großen Vorteil bieten.

---

22) Vgl. § 5 der Satzung der Zentrale für Bodenkulturkredite.

VII. Schlußteil.

1. Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in einigen außerdeutschen Ländern.

a) In England.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es in der englischen Landwirtschaft kein eigentliches Kreditproblem. Der größte Teil des landwirtschaftlich benutzten Bodens befand sich in den Händen einer relativ kleinen Anzahl von Personen, die ihren Besitz dem für diesen Zweck herangebildeten Pächterstand zur Nutznießung überwies und von diesem jährlich ihre Renten in Empfang nahm.

In den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts verschlechterten sich die Verhältnisse in der englischen Landwirtschaft. Steuern, Abgaben, wie die sehr hohen Kosten für Hypothekenzinsen haben den englischen Landlord finanziell stark geschwächt und er verlor jegliches Interesse an seinem Grundbesitz.

Während in Deutschland der Landwirt, wie in allen Angelegenheiten, so auch in Kreditfragen, zu seiner Genossenschaft oder zu seiner Bank geht, die ihn berät, und falls er kreditwürdig ist, auch den nötigen Betriebskredit zur Verfügung stellt, bestehen hierfür in England große Schwierigkeiten, wobei die psychologischen Momente des englischen Landwirts ausschlaggebend sind, d. h. der englische Landwirt hat ein unüberwindbares Vorurteil gegen jede Art von Publizität, vor allem in finanziellen Dingen.

Die Darlehensgewährung der Banken beschränkt sich in England auf die größeren und wohlsituierten Landwirte, weil sie imstande sind, eine zusätzliche Sicherheit zu gewähren, während der kleine Farmer nur mit seinem toten und lebenden Inventar eine Sicherstellung gewähren kann. Er kann sich jedoch durch die sogenannte Bill of sale[1]) Kredit verschaffen.

---

1) Dieser Weg wird selten beschritten, weil der Kreditnehmer bei dieser Kreditbeschaffung sein ganzes bewegliches Vermögen der Bank ver-

Die landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft hat in England wenig Anklang gefunden und dies ist hauptsächlich auf die Scheu, Dritten Einblick in seine Geschäfte zu gewähren, zurückzuführen. Außerdem kommt der Engländer nicht gern für die Schulden anderer auf, denn im Gegensatz zu den deutschen Raiffeisen-Genossenschaften ist die Haftung bei den ländlichen Kreditgenossenschaften in England auf die Einlage beschränkt. Die im Jahre 1928 errichtete Agricultural Mortgage Corporation Ltd. schuf für den englischen Landwirt eine neue Kreditquelle. Für den kurzfristigen Agrarkredit führte man nach amerikanischem Vorbilde ein neues Rechtsinstitut, die sogenannte „agricultural charge" ein, die zugunsten der Bank auf das lebende Inventar eingetragen werden kann.

b) In Frankreich.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Frankreich hat erst am Ende des 19. Jahrhunderts eine größere Bedeutung erlangt. Die Landwirte wurden in den Kreditgenossenschaften zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluß wurde eingeleitet durch ein Gesetz von 1884 über Berufsgenossenschaften. Der kurzfristige Kredit wurde auf Grund der „lex Méline" vom November 1894[2]) organisiert. Für den langfristigen Kredit ist ein Gesetz vom März 1910 geschaffen worden, welches für den Ankauf von Kleinbetrieben diente und hauptsächlich den Landarbeitern zugute kommen sollte. Die eigenen Mittel der auf diese Weise entstandenen Agrarkreditinstitute blieben aber sehr gering. Auch das am 5. April 1920 erlassene Agrarkreditgesetz brachte keine entscheidende Änderung, auch nicht die der „Caisse nationale de crédit agricole"[3]) im Jahre 1926 erteilte Ermächtigung, wonach sie Depositen von jedermann annehmen durfte. Diese nationale französische Agrarkreditkasse verfügte hauptsächlich über öffentliche Gelder, welche ihr von der Banque de France in Höhe von 900 Millionen französischen Franken und als Spezialfond auf Grund eines Gesetzes vom Juli 1928 weitere 500 Millionen fr. Franken[4]) zuflossen. Über die Regionalkassen wurden diese Gelder weiter an die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften geleitet.

---

pfänden muß. Dies wird als entehrend angesehen und auf gleiche Stufe mit dem Konkurs gestellt.

2) Ergänzt durch ein Gesetz vom März 1899.

3) Die Caisse nationale de crédit agricole ist das Zentralkreditinstitut der französischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände.

4) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß eine RM ungefähr sechs Franken entspricht.

Die Genossenschaften, die nicht der nationalen Agrarkreditkasse angeschlossen sind, wurden im Jahre 1930 auf etwa 3000 geschätzt. Sie arbeiten ausschließlich auf Grund von Depositen ihrer Mitglieder und sind ähnlich wie die Raiffeisenkassen organsiert.

c) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten haben die besonders durch die Krise bedingten Sofort-Maßnahmen im Jahre 1933 die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse sehr geändert. Die Regierung Roosevelt hat ähnlich wie in Deutschland von seiten des Staates der verschuldeten Landwirtschaft geholfen durch eine Aktion der Um- und Entschuldung. Diese Aufgabe wurde von den in ihrem Aufgabenkreis durch die „Farm Credit Act" von 1933 erheblich erweiterten Federal Land Banks und durch den Land Bank Commissioner in Angriff genommen. Die landwirtschaftliche Verschuldung betrug in U. S. A. im Jahre 1933 etwa 8 Milliarden Dollar in Hypotheken und 3,5 Milliarden Dollar kurzfristig, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein großer Teil der Hypotheken auch kurzfristig war.

Die Umschuldung wurde durch Ausgabe von Bonds der Federal Land Banks finanziert. Die Banken verbanden mit der Umschuldung nach Möglichkeit Reduktionen des Schuldkapitals und der Schuldzinsen. Durch die Farm Credit Act vom Jahre 1933 wurde gleichzeitig ein zentrales System für den gesamten landwirtschaftlichen Kredit in allen seinen Formen geschaffen.

Der Aufbau der landwirtschaftlichen Kreditinstitute in den Vereinigten Staaten sieht neuerdings folgendermaßen aus: an der Spitze steht die „Farm Credit Administration", das zentrale Verwaltungsorgan für sämtliche Organisationen des Bundeskredits. Ihr unterstehen in zwölf regionalen, das ganze Land umfassenden Distrikten zwölf Regional Farm Credit Administrations, denen die Kontrolle sämtlicher Kreditorgane innerhalb ihres Distriktes unterstellt ist.

In jedem Distrikt bestehen:

1. für den langfristigen Kredit die „Federal Land Banks". Diese Banken vermitteln ihren Kredit über Farmer Kreditgenossenschaften. Die Banken geben ihre Kredite hauptsächlich nur mit Indossament einer der genannten Genossenschaften.
2. für den mittelfristigen Kredit die „Federal Intermediate Credit Banks", welche als Rediskontstellen für lokale Agrarkreditinstitute, für Genossenschaften usw. ihre Tätigkeit ausüben und denen als

Sicherheit meistens Erntevorräte dienen. Sie gewähren Kredite für die Zeit von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Die Mittel werden teils durch das von der „Farm Credit Administration" gezeichnete Aktienkapital[5]), teils durch die Ausgabe von „Debentures[6])" aufgebracht.

3. für den landwirtschaftlichen Produktions- oder kurzfristigen Kredit die „Production Credit Corporations", zur Vermittlung von Krediten an Produktionsgenossenschaften. Vor allem ist die Aufgabe der Corporations, das Eigenkapital für neue Produktionsgenossenschaften aufzubringen.
4. für den Genossenschaftskredit besteht eine „Zentralgenossenschaftsbank" in Washington, denen 12 Distriktbanken angeschlossen sind.

Die Aufgabe der amerikanischen Zentralgenossenschaftsbank besteht hauptsächlich in der Finanzierung von Einkaufs- und Marktgenossenschaften. Dieses System, welches sich noch im Aufbau befindet, hat zum Grundsatz die Gewährung nur innerlich gesunder und sich selbst liquidierender Kredite gewählt. Ergänzungen zur „Farm Credit Act" von 1933, die Mitte 1935 ergingen, ermächtigten den „Land Bank Commissioner" zur Gewährung von Krediten an Pächter und junge Farmer zum Landerwerb. Die Mittel hierfür werden hauptsächlich durch Begebung von Bonds der 1934 gegründeten „Federal Farm Mortgage Corporation" beschafft. Ende Mai 1935 hatte die Gesellschaft 1,2 Milliarden Dollar vom Bund garantierter Bonds ausstehen. Ein Teil der Mittel wird indirekt durch den Bund, ein Teil auch durch die Farmer selbst aufgebracht, besonders, soweit es sich um den Aufbau des landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Systems handelt.

2. Zusammenfassung und Überblick.

Bei der Betrachtung der zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstitute ist die Zeit nach dem Kriege und besonders nach der Währungsstabilisierung charakteristisch geworden. Man kann zweifellos ein Bestreben zur Konzentration im landwirtschaftlichen Kreditwesen feststellen, welches in der Zeit nach 1924 zu einer Reihe von in der vorliegenden Arbeit behandelten neu errichteten Kreditinstituten führte. Man hat es vermieden, nur ein einziges, beherrschendes Rieseninstitut für den gesamten landwirtschaftlichen Kreditbedarf zu errichten. Die

5) Insgesamt von 12 Banken 60 Millionen Dollar.
6) Schuldverschreibungen.

im Jahre 1925 errichtete Rentenbankkreditanstalt ist zwar die Zentralbank für die Landwirtschaft geworden, jedoch hat sie keine Monopolstellung, denn sie hat ihre verschiedenartigen zu gewährenden Kredite über die anderen landwirtschaftlichen Spitzeninstitute der Landwirtschaft zuzuführen. Auch in der Bankenquête wurde jeder Plan eines umfassenden zentralen Kreditinstituts abgelehnt. Dem Bauern kann durch ein großes zentrales Bankinstitut nicht geholfen werden, sondern nur durch einfachsten und billigsten Geldausgleich, wie er sich z. B. schon seit Jahrzehnten in den ehrenamtlich verwalteten Genossenschaftskassen jeder Gemeinde vollzieht. Es kommt darauf an, daß die Zinsspanne möglichst gering bleibt und in weitestem Umfange schon ein örtlicher Ausgleich erfolgt.

Die Beantwortung der Frage, ob nur ein einziges Institut oder mehrere Spitzenkreditinstitute für die Landwirtschaft notwendig seien, ist zugunsten der letzteren zu entscheiden. Es ist gesünder für die Landwirtschaft, daß mehrere Spitzenkreditinstitute bestehen, um den verschiedenartigen landwirtschaftlichen Kredit dem Bauern zu gewähren. Es ist natürlich nichts gegen den notwendigen Geldausgleich zwischen den zentralen Instituten einzuwenden. Im Gegenteil, der Geldausgleich, wie er sich z. B. erfolgreich bei der RKA und bei der DZG vollzieht, ist in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung der Funktionen und der Arbeitsweise bei dem bestehenden deutschen Agrarkreditsystem ist gegeben und im Rahmen dieser Arbeit ist auf die Arbeitsteilung zwischen den Banken hingewiesen worden und die verantwortlichen Leiter der Kreditinstitute sind ebenfalls der Meinung, daß die damit zusammenhängende Gemeinschaftsarbeit auf kreditwirtschaftlichem Gebiete notwendig ist und zu ihrem eigenen Vorteil gereicht. Der Agrarkredit hat viele Banken in Deutschland zu einer Zusammenarbeit und Arbeitsteilung geführt, auf die in dem modernen Aufbau der landwirtschaftlichen Kreditorganisation nicht verzichtet werden kann.

Vor dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 waren die einzelnen Gruppen des Kreditgewerbes zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Einzelverbänden der Bankgruppen zusammengeschlossen. Durch die neue berufsständische Ordnung und Zusammenfassung des gesamten Bankwesens in der Hauptgruppe X „Banken und Kredit“ der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft wurde eine einheitliche und geschlossene organisatorische Spitze geschaffen, in deren Unterteilung „Wirtschaftsgruppen“ und „Fachgruppen“ die landwirtschaftlichen Kreditinstitute in ihrem Aufbau klar in Erscheinung treten.

Lebenslauf.

Am 3. Dezember 1910 wurde ich, Armin, Hugo Hans Geyer, in Dresden geboren. Nach Besuch der VIII. Bürgerschule in Dresden trat ich zu Ostern 1921, als mein Vater als Regierungsrat nach Marienberg i. Sa. versetzt wurde, in die dortige Realschule mit Progymnasium ein. Ab Ostern 1925 besuchte ich das König-Georg-Gymnasium zu Dresden-Johannstadt, an dem ich im März 1930 die Reifeprüfung ablegte. Hierauf war ich ein Jahr als kaufmännischer Volontär in einer Dresdner Wellpappen- und Kartonagenfabrik, Osthushenrich-Werke, A.G., tätig. Im Sommersemester 1931 studierte ich an der volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität Genf. Ab Wintersemester 1931/32 war ich Studierender der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Hochschule München. Dort legte ich im Wintersemester 1934/35 die kaufmännische Diplomprüfung ab. Zum Sommersemester 1935 ging ich an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, an deren Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ich im November 1936 in den wirtschaftlichen Staatswissenschaften promovierte. — Während meines Studiums hörte ich hauptsächlich bei folgenden Professoren: Dorn; Jahn; Mitscherlich; Muhs; Weber, Adolf; Werner; Wolff.

An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Muhs, für die Anregungen und Unterstützungen bei der Anfertigung dieser Arbeit meinen besten Dank auszusprechen.